Bericht des Revisionsamtes über die

Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2015

der Stadt Groß-Umstadt

Region der Zukunft

Landkreis Darmstadt-Dieburg

Inhaltsverzeichnis

1 Rechtsgrundlagen und Gegenstand der Jahresabschlussprüfung 5
2 Prüfungsansätze und -methoden 7
3 Vorbemerkungen 8
4 Beurteilung der wirtschaftlichen Lage und des Geschäftsverlaufes 10
5 Bereinigungsverfahren aus Vorjahren 10
6 Ordnungsmäßigkeit der Haushaltswirtschaft 11
6.1 Haushaltssatzung 11
6.1.1 Kreditermächtigungen/Kreditaufnahmen 13
6.1.2 Verpflichtungsermächtigungen 13
6.1.3 Kassenkredite 13
6.2 Haushaltsplan, Einhaltung haushaltsrechtlicher Bestimmungen 14
6.2.1 Haushaltsvermerke 14
6.2.2 Haushaltssicherungskonzept 14
6.2.3 Übertragung von Ansätzen 14
6.2.4 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen 15
6.2.5 Prüfung der Mittelverwendung 15
6.2.6 Vorläufige Haushaltsführung 16
7 Erläuterungen zum Jahresabschluss 17
7.1 Vermögensrechnung zum 31.12.2015 17
7.1.1 Anlagevermögen 20
7.1.1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände 20
7.1.1.2 Sachanlagevermögen 22
7.1.1.3 Finanzanlagen 26
7.1.1.4 Sparkassenrechtliche Sonderbeziehungen 28
7.1.2 Umlaufvermögen 29
7.1.2.1 Vorräte einschließlich Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe 29
7.1.2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände 30
7.1.2.3 Flüssige Mittel 33
7.1.3 Aktive Rechnungsabgrenzungsposten 34
7.1.1 Eigenkapital 34
7.1.1.1 Netto-Position 35
7.1.1.2 Rücklagen, Sonderrücklagen, Stiftungskapital 36
7.1.1.3 Ergebnisverwendung 36
7.1.2 Sonderposten 38
7.1.3 Rückstellungen 39
7.1.4 Verbindlichkeiten 40
7.1.5 Passive Rechnungsabgrenzungsposten 43
7.2 Ergebnisrechnung zum 31.12.2015 44
7.2.1 Verwaltungsergebnis 48
7.2.1.1 Privatrechtliche Leistungsentgelte 49
7.2.1.2 Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte 50

7.2.1.3 Kostenersatzleistungen und -erstattungen ... 51
7.2.1.4 Bestandsveränderungen und aktivierte Eigenleistungen ... 51
7.2.1.5 Steuern und steuerähnliche Erträge ... 52
7.2.1.6 Erträge aus Transferleistungen ... 53
7.2.1.7 Erträge aus Zuweisungen und Zuschüssen für laufenden Zwecke und allgemeine Umlagen ... 54
7.2.1.8 Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Investitionszuweisungen, -zuschüssen und -beiträgen ... 55
7.2.1.9 Sonstige ordentliche Erträge ... 55
7.2.1.10 Personal- und Versorgungsaufwendungen ... 56
7.2.1.11 Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen ... 57
7.2.1.12 Abschreibungen ... 58
7.2.1.13 Aufwendungen für Zuweisungen und Zuschüsse sowie besondere Finanzaufwendungen ... 59
7.2.1.14 Steueraufwendungen einschl. Aufwendungen aus gesetzlichen Umlageverpflichtungen ... 59
7.2.1.15 Transferaufwendungen ... 60
7.2.1.16 Sonstige ordentliche Aufwendungen ... 60
7.2.2 Finanzergebnis ... 61
7.2.3 Außerordentliches Ergebnis ... 61
7.3 Finanzrechnung zum 31.12.2015 ... 63
7.3.1 Finanzmittelfluss aus laufender Verwaltungstätigkeit ... 65
7.3.2 Finanzmittelfluss aus Investitionstätigkeit ... 66
7.3.3 Finanzmittelfluss aus Finanzierungstätigkeit ... 68
7.3.4 Finanzmittelfluss aus haushaltsunwirksamen Zahlungsvorgängen ... 69
7.4 Kosten- und Leistungsrechnung ... 70
7.5 Leistungsziele und Kennzahlen ... 71
8 Anhang ... 72
9 Rechenschaftsbericht ... 72
10 Sachprüfungen ... 73
10.1 Technische Prüfung ... 73
10.1.1 Vorbemerkungen ... 73
10.1.1.1 Zuständigkeit des Revisionsamtes ... 73
10.1.1.2 Prüfungsauftrag und Zielsetzung ... 73
10.1.1.3 Gegenstand der Prüfung ... 73
10.1.1.4 Durchführung der Prüfung ... 74
10.1.2 Projektprüfung ... 74
10.1.2.1 Geprüfte Maßnahmen ... 74
10.1.2.2 Prüfungserkenntnisse ... 74
10.1.2.3 Neubau der Kindertagestätte Semd – Außenanlagen ... 77
10.1.2.4 Umbau und Sanierung des Pfälzer Schlosses ... 79
10.1.3 Allgemeine Hinweise ... 80
10.1.4 Bereinigungsverfahren ... 81
10.1.4.1 Aus den Vorjahren ... 81
10.1.4.2 In den geprüften Haushaltsjahren ... 81
10.1.5 Schlussbetrachtungen ... 81

11 Schlussbetrachtung 82

1 Rechtsgrundlagen und Gegenstand der Jahresabschlussprüfung

Rechtsgrundlagen der Prüfung

Nach den Vorschriften des § 112 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) hat die Stadt Groß-Umstadt für den Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen. Gemäß § 128 HGO ist der Jahresabschluss vom zuständigen Rechnungsprüfungsamt zu prüfen.

Nach § 129 Satz 2 HGO werden in den Kommunen, für die kein Rechnungsprüfungsamt besteht, dessen Aufgaben durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises wahrgenommen. Der Landkreis Darmstadt-Dieburg hat gemäß § 52 Abs.2 der Hessischen Landkreisordnung (HKO) ein Rechnungsprüfungsamt eingerichtet. Der Fachbereich der Kreisverwaltung trägt die Bezeichnung „Revisionsamt".

Der Magistrat der Stadt Groß-Umstadt hat aufgrund der Bestimmungen des § 113 HGO nach Abschluss der Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt den Jahresabschluss mit dem Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamts der Stadtverordnetenversammlung zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.

Die Stadtverordnetenversammlung soll gemäß § 114 HGO über den vom Rechnungsprüfungsamt geprüften Jahresabschluss bis spätestens 31. Dezember des zweiten auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres beschließen und zugleich über die Entlastung des Magistrates entscheiden.

Prüfungsgegenstand

Gegenstand der Prüfung ist der Jahresabschluss der Stadt Groß-Umstadt für das Jahr 2015.

Der Jahresabschluss besteht gemäß § 112 Abs.2 und 3 HGO aus der Vermögens-, der Ergebnis- und der Finanzrechnung und ist durch einen Rechenschaftsbericht zu erläutern. Als Anlagen sind dem Jahresabschluss nach § 112 Abs. 4 HGO ein Anhang und eine Übersicht über die in das folgende Jahr zu übertragenden Haushaltsermächtigungen beizufügen. Der Anhang muss gemäß § 52 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) und § 112 Abs. 4 Nr. 1 HGO eine Anlagenübersicht, eine Verbindlichkeitenübersicht, eine Rückstellungsübersicht sowie eine Forderungsübersicht enthalten.

Aufstellungsbeschluss

Der Jahresabschluss zum 31.12.2015 wurde vom Magistrat in seiner Sitzung am 22.05.2017 aufgestellt.

Aufgrund von durchgeführten Korrekturen zur Umsetzung der wesentlichen Feststellungen im Rahmen der Prüfungen der Jahre 2013 bis 2015 erfolgte ein erneuter Aufstellungsbeschluss für den Jahresabschluss 2015 am 08.03.2022.

Zweck der Prüfung

Nach § 128 Abs. 1 i. V. m. § 131 Abs. 1 Nr. 4 HGO ist der Jahresabschluss mit allen Unterlagen daraufhin zu prüfen, ob

- der Haushaltsplan eingehalten ist,
- die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch vorschriftsmäßig begründet und belegt sind,
- bei den Erträgen, Einzahlungen, Aufwendungen und Auszahlungen sowie bei der Vermögens- und Schuldenverwaltung nach den geltenden Vorschriften verfahren worden ist,
- die Anlagen zum Jahresabschluss vollständig und richtig sind,
- die Jahresabschlüsse nach § 112 HGO ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Kommune darstellen,
- die Berichte nach § 112 HGO eine zutreffende Vorstellung von der Lage der Kommune vermitteln,
- die Kommune zweckmäßig und wirtschaftlich gehandelt hat.

Grundlage für die Durchführung der Prüfung waren insbesondere die Vorschriften der HGO, der GemHVO sowie der Hinweise zur GemHVO.

Zur Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften gehört vor allem, dass

- die Buchführung nachvollziehbar, unveränderlich, vollständig, richtig, zeitgerecht und geordnet vorgenommen wird,
- der Jahresabschluss klar, übersichtlich und vollständig in Form und Inhalt den gesetzlichen Vorgaben entsprechend aufgestellt wurde und
- der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Kommune ermittelt.

Die Prüfung umfasste auch die Einhaltung der haushaltsrechtlichen Vorschriften des Gemeindewirtschaftsrechts, die sich nicht explizit auf den Jahresabschluss beziehen. Hierzu zählen insbesondere Vorschriften zu den allgemeinen Haushaltsgrundsätzen, den Grundsätzen der Einnahmebeschaffung, der Haushaltssatzung und dem Haushaltsplan.

Schlussbesprechung

Ein Entwurf dieses Schlussberichts wurde der Stadt Groß-Umstadt übersandt. Mit diesem Schreiben wurde der Stadt Groß-Umstadt Gelegenheit gegeben, zum Inhalt Stellung zu nehmen, und es wurde die Durchführung einer Schlussbesprechung angeboten.

Da die wesentlichen Inhalte bereits während der Prüfung besprochen worden waren, war eine Schlussbesprechnung weder aus Sicht der Stadt Groß-Umstadt noch des Revisionsamtes nötig.

Dennoch ist, im Hinblick auf die anstehenden Prüfungen der Jahresabschlüsse 2016 ff., ist ein Gespräch zwischen dem Bürgermeister Herrn Kirch und dem Revisionsamtsleiter angedacht. In diesem sollen auch die Inhalte der letzten Prüfungen (2013-2015) thematisiert werden.

2 Prüfungsansätze und -methoden

Die Prüfung wurde so durchgeführt, dass wesentliche Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Aussagekraft des Jahresabschlusses auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden konnten. Unrichtigkeiten und Verstöße gelten als wesentlich, wenn sie wegen ihrer Größenordnung oder Bedeutung einen Einfluss auf den Aussagewert der Rechnungslegung für die Abschlussadressaten haben bzw. die wirtschaftlichen Entscheidungen der kommunalen Abschlussadressaten beeinflussen können.

Aus Wirtschaftlichkeitsaspekten, insbesondere in Hinblick auf die Anzahl der Geschäftsvorgänge, kann bei einer Jahresabschlussprüfung keine Vollprüfung, also die Prüfung jedes einzelnen Geschäftsvorganges, durchgeführt werden. Eine Vollprüfung kommt grundsätzlich nur bei einem Verdacht auf dolose Handlungen oder, in Einzelfällen, bei quantitativ sehr begrenzten Prüfungsfeldern in Betracht.

Die durchgeführte Prüfung stützt sich auf die Methode der aussagebezogenen Prüfung, das Konzept der Wesentlichkeit sowie auf eine stichprobenweise Auswahl der zu prüfenden Geschäftsvorgänge, im Bereich der Systemprüfung auf eine prozessorientierte Prüfung

Die Methode der aussagebezogenen Prüfung basiert auf analytischen Prüfungshandlungen (Plausibilitätsprüfungen wie z. B. Vorjahresvergleiche) in Kombination mit Einzelfall-Prüfungshandlungen (Betrachtungen einzelner Geschäftsvorfälle zur Verifizierung der Plausibilität).

Das Konzept der Wesentlichkeit bedeutet, dass die Prüfung auf das Auffinden wesentlicher Fehler beschränkt wird. Die Wesentlichkeit hängt grundsätzlich vom Informationsbedürfnis der Berichtsempfänger ab und ist vom Prüfer oder der Prüferin einzuschätzen und für jedes Prüffeld festzulegen. Hierbei kommen zum einen quantitative Aspekte (monetäres Ausmaß des möglichen Fehlers in Relation zum Gesamtbetrag, z. B. zur Bilanzsumme), zum anderen qualitative Aspekte (z. B. besondere Eigenarten eines Sachverhaltes, Erwartungen der Öffentlichkeit) zum Tragen.

Die stichprobenartige Auswahl der zu prüfenden Geschäftsvorgänge erfolgt, je nach Sachverhalt, durch eine bewusste Auswahl anhand verschiedener Kriterien und/oder durch eine Zufallsauswahl.

3 Vorbemerkungen

Vorwort zur Prüfung

Grundsätzlich besteht bei der Stadt Groß-Umstadt eine Problematik mit noch ausstehenden Jahresabschlüssen und deren Prüfung (2013 bis 2018). In einem Vorgespräch zur Prüfung, erläuterte Herr Bürgermeister Ruppert, dass der Verzug bei der Aufstellung der Jahresabschlüsse sich mit einem Systemwechsel des Buchführungssystems (ab 2016) begründet.

Das vorherige Buchführungssystem mps würde nicht mehr angewandt und somit auch nicht mehr supportet. Im Zuge dessen erwies es sich als arbeitsintensiv und schwierig bis teilweise unmöglich, die prüfungsrelevanten Daten aus dem „Altsystem“ zu exportieren.

Herr Bürgermeister Ruppert betonte zwar das große Interesse der Stadt Groß-Umstadt daran, die bestehenden Rückstände bei den Jahresabschlussprüfungen aufzuarbeiten, schränkt jedoch ein, dass die Aufklärung sämtlicher alter Sachverhalte aufgrund der vorgenannten Problematik schwierig erscheint.

Versuche der Stadt, die Erstellung der Jahresabschlüsse mit Hilfe von externen Beratungsunternehmen durchzuführen, scheiterten.

Von Seiten der Revision wurde daher für die anstehenden Prüfungen des „Altsystems“ mps, für die Jahre 2013 bis 2015 vorgeschlagen, dass die zuständigen Prüfer die vorgelegten Daten sichten und dem Grunde nach, soweit möglich, wie üblich prüfen. Bei unklaren Sachverhalten wird bei den städtischen Mitarbeitenden bis zu zweimal nachgefragt. Sollte sodann noch keine Klärung möglich sein, wird dies entsprechend im Bericht festgestellt. Eine weitere kostenintensive Recherche und Klärung, eines seit Jahren nicht mehr angewandten Buchhaltungssystems, bringe beiden Seiten kaum einen Erkenntnisgewinn mehr. Eine Entlastung im Bericht muss ggf. aber eingeschränkt werden oder könne nicht empfohlen werden.

Herr Bürgermeister Ruppert stimmte dieser pragmatischen und wirtschaftlichen Vorgehensweise zu und kommunizierte diese entsprechend bei seinen Mitarbeitenden.

Die Jahresabschlüsse ab 2016 (ab diesem Jahr wird NSK genutzt) werden wieder gewohnt umfangreicher geprüft.

Zusätzlich stimmte die Revision intern ab, dass auf Grund der vorgenannten Bedingungen in den Jahren 2013 bis 2015 von Sachprüfungen, einer Prüfung der Inventur und einer ausführlichen Belegprüfung abgesehen wird.

Bei erstmaliger Prüfung des Jahresabschlusses 2015 wurde festgestellt, dass die aus dem Buchhaltungssystem zur Verfügung stehenden Daten teilweise andere Summen ergeben als im Jahresabschluss der Kommune dargestellt.

Nach Angabe der Finanzverwaltung lag dies daran, dass nach Erstellung und erfolgtem Beschluss des Jahresabschlusses 2015, Korrekturen aus den Vorjahresprüfungen sowie noch ausstehenden Buchungen bzgl. der Rückgliederung es Eigenbetriebes, während der Prüfung, durchgeführt wurden. Diese wurden sodann bei der erneuten Aufstellung des Jahresabschlusses berücksichtigt.

Wir weisen grundsätzlich darauf hin, dass schon beschlossene Jahresabschlüsse nach Korrektur eines erneuten Beschlusses bedürfen.

Saldenübernahme

Die Saldenübernahme aus dem Fachbereich Revision des Landkreises Darmstadt-Dieburg geprüften Jahresabschluss zum 31.12.2014 ist richtig erfolgt.

Abschlusserstellung

Gemäß § 112 Abs. 9 HGO soll der Magistrat den Jahresabschluss innerhalb von vier Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres aufstellen und die Stadtverordnetenversammlung unverzüglich über die wesentlichen Ergebnisse unterrichten.
Die Aufstellung des Jahresabschlusses 2015 der Stadt Groß-Umstadt erfolgte mit Datum vom 08.05.2017 und somit nicht fristgerecht.

Vollständigkeitserklärung

Mit Schreiben vom 11.02.2021 legte Herr Bürgermeister Ruppert eine Vollständigkeitserklärung vor, nach der die Stadt Groß-Umstadt bei der Aufstellung des Jahresabschlusses alle bekannten und relevanten Sachverhalte berücksichtigt hat.

Software und Buchhaltung

Die Stadt Groß-Umstadt verwendet das Buchführungsprogramm mpsNF V2.0 der Firma MPS Software & Systems GmbH in Koblenz. Für das Programm mpsNF V2.0 lag ein Zertifikat von der TÜV Informationstechnik GmbH in Essen vom 19.03.2013 vor. Das Zertifikat ist bis zum 31.03.2017 gültig.

Inventur

Eine gemäß § 35 GemHVO vorgeschriebene Inventur wurde bei der Stadt Groß-Umstadt für das Berichtsjahr nicht durchgeführt.

Entwicklung der Einwohnerzahlen

(lt. Kreisstatistik)

Jahr	2010	2011	2012	2013	2014	2015
Einwohner	21.333	21.309	20.836	20.754	20.613	20.821
Veränderung zum Vorjahr	- 40	- 24	- 473	- 82	- 141	+ 208

4 Beurteilung der wirtschaftlichen Lage und des Geschäftsverlaufes

Ein den gesetzlichen Vorschriften entsprechender Rechenschaftsbericht wurde seitens der Stadt Groß-Umstadt zur Prüfung vorgelegt.

Die Aussagen der Stadt Groß-Umstadt zur wirtschaftlichen Lage und zum Verlauf der Haushaltswirtschaft geben insgesamt eine zutreffende Beurteilung der Lage der Kommune wieder.

5 Bereinigungsverfahren aus Vorjahren

Aufgrund der zeitlich engen Abfolge der Prüfungen der Jahresabschlüsse 2014 und 2015 wurde im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses 2015 die Bearbeitung bzw. Umsetzung der Prüfungsfeststellungen aus dem Prüfbericht für das Jahr 2014 nicht überprüft, da eine Erledigung noch nicht erfolgen konnte.

Eine Überprüfung der Bearbeitung bzw. Umsetzung wird ggf. im Rahmen einer künftigen Prüfung erfolgen.

6 Ordnungsmäßigkeit der Haushaltswirtschaft

Im Rahmen der Prüfung ist in Anlehnung an die Prüfungsleitlinie 720 des Instituts der Rechnungsprüfer (IDR) zu beurteilen, ob die Haushaltswirtschaft der Stadt Groß-Umstadt insgesamt den gesetzlichen Vorgaben entsprochen hat.

6.1 Haushaltssatzung

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Groß-Umstadt hat die Haushaltssatzung nach § 94 HGO für das Haushaltsjahr 2015 – in Form eines Doppelhaushalts für die Jahre 2015 und 2016 – am 26.02.2015 verabschiedet. Am 11.12.2015 erfolgte ein Nachtragsbeschluss zum Haushalt 2015.

Die öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2015 erfolgte mit Datum vom 23.06.2015. Der Haushaltsplan wurde im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung in der Zeit vom 24.06.2015. bis 02.07.2015 öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Bekanntmachung zum Nachtrag 2015 erfolgte am 08.03.2016.

Die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 enthielt – einschließlich Nachtragssatzung – folgende Festsetzungen:

im Ergebnishaushalt	
im ordentlichen Ergebnis	
Gesamtbetrag der Erträge	44.172.934,00 €
Gesamtbetrag der Aufwendungen	44.957.212,00 €
im außerordentlichen Ergebnis	
Gesamtbetrag der Erträge	27.500,00 €
Gesamtbetrag der Aufwendungen	0,00 €
Fehlbedarf	**-756.778,00 €**
im Finanzhaushalt	
Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	1.954.206,00 €
Gesamtbetrag der	
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	2.629.579,00 €
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	7.888.100,00 €
Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	5.258.521,00 €
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	2.411.357,00 €
Finanzmittelfehlbedarf	**-457.151,00 €**

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf 5.258.521,00 € festgesetzt.

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 7.000.000,00 € festgesetzt.

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	Grundsteuer A Grundsteuer B	320 v.H. 550 v.H.
2. Gewerbesteuer		380 v.H.

Es gilt der von der Stadtverordnetenversammlung als Teil des Haushaltsplans beschlossene Stellenplan.

Darüber hinaus enthielt die Haushaltssatzung folgende weitere Festsetzungen:

§ 7

Zweckbindungen, unechte Deckungsfähigkeit nach § 19 GemHVO

1.) Zahlungswirksamen Mehrerträge aus Spenden für laufende Zwecke sind gemäß § 19 Abs. 1 GemHVO zu Gunsten des in der Spende angegebenen Aufwands zu verwenden und erhöhen den Ansatz entsprechend nach § 19 Abs. 2 GemHVO.
2.) Zahlungswirksame Mehreinzahlungen aus Spenden für Investitionen sind gemäß § 19 Abs. 4 GemHVO zu Gunsten der in der Spende angegebenen Maßnahme zu verwenden und erhöhen den Ansatz entsprechend, sofern die Erhöhung in einem zum Gesamtvolumen der Maßnahme nicht gewichtigen Verhältnis steht.
3.) Innerhalb eines Budgets erhöhen zahlungswirksame Mehrerträge aus privatrechtlichen bzw. öffentlich-rechtlichen Leistungsentgelten sowie Kostenersatzleistungen und -Erstattungen gemäß § 19 Abs. 2 GemHVO die Ansätze der Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen entsprechend.
4.) Zahlungswirksame Mehrerträge aus Zuweisungen und Zuschüssen für laufende Zwecke erhöhen den durch den Zweck bestimmten Ansatz, entsprechende zahlungswirksame Mindererträge verringern den entsprechenden, durch den Zweck bestimmten Ansatz nach § 19 Abs. 2 GemHVO. Allgemeine Zuweisungen und Zuschüsse sind hiervon ausgenommen.
5.) Zahlungswirksame Mindererträge aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen vermindern den entsprechenden Ansatz für Auszahlungen, § 19 Abs. 2 GemHVO.
6.) Zahlungswirksame Verfügungsmittel nach § 13 GemHVO sind ausgenommen.
7.) Die Ausgestaltung kann durch Dienstanweisungen erfolgen.

Deckungsvermerke nach § 20 GemHVO

1.) Die Ansätze von Personal- und Versorgungsaufwendungen sind gemäß § 20 Abs. 2 GemHVO über alle Budgets / Teilhaushalte hinweg untereinander und gegenseitig deckungsfähig.
2.) Die Ausgestaltung kann durch Dienstanweisungen erfolgen.

Übertragungsvermerke nach § 21 GemHVO

1.) Die Ansätze für Aufwendungen der Budgets sind nach § 21 Abs. 1 GemHVO in das folgende Haushaltsjahr übertragbar, sofern dies erforderlich oder notwendig ist. Die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sind zu beachten. Verfügungsmittel nach § 13 GemHVO sind ausgenommen.
2.) Die Ausgestaltung kann durch Dienstanweisungen erfolgen.

§ 8

Wirtschaftliche Betätigung der Stadt Groß-Umstadt

Nach § 121 Abs. 7 HGO haben die Gemeinden mindestens einmal in ihrer Wahlzeit zu prüfen, inwiefern ihre wirtschaftlichen Betätigungen noch die Voraussetzungen nach § 121 Abs. 1 HGO erfüllen, und inwieweit diese privaten Dritten übertragen werden können. Eine Übersicht ist Teil der Anlagen dieses Haushalts.

Die Stadt Groß-Umstadt ist im Sinne des § 121 HGO über dessen Ausnahme- und Stichtagskatalog hinaus nicht wirtschaftlich tätig. Eine weitergehende Prüfung ist daher nicht erforderlich.

6.1.1 Kreditermächtigungen/Kreditaufnahmen

Gemäß § 2 der Nachtragssatzung für das Haushaltsjahr 2015 wurde der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen auf 5.258.521,00 € festgesetzt.

Die aufsichtsbehördliche Genehmigung wurde erteilt. Sie enthielt keine Auflagen.

6.1.2 Verpflichtungsermächtigungen

Gemäß § 3 der Nachtragssatzung für das Haushaltsjahr 2015 wurden keine Verpflichtungsermächtigungen festgesetzt.

Die aufsichtsbehördliche Genehmigung wurde erteilt. Sie enthielt keine Auflagen.

Verpflichtungsermächtigungen wurden im Berichtsjahr nach Angabe der Verwaltung nicht eingegangen, die Vorschriften des § 102 HGO wurden eingehalten.

6.1.3 Kassenkredite

Nach § 4 der Nachtragssatzung war der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 2015 in Anspruch genommen werden durften, auf 7.000.000,00 € festgesetzt.

Die aufsichtsbehördliche Genehmigung wurde erteilt. Sie enthielt keine Auflagen.

Kassenkredite wurden im geprüften Haushaltsjahr mehrfach in Anspruch genommen. Der Höchstbetrag wurde hierbei nicht überschritten.

Zum Ende des Haushaltsjahres betrug der Kassenkreditbestand 2.000.000,00 €. Für die Aufnahme von Kassenkrediten hat die Stadt Groß-Umstadt im geprüften Haushaltsjahr insgesamt 14.524,09 € Zinsaufwendungen geleistet.

Gemäß § 105 HGO gilt für die Aufnahme von Kassenkrediten in der Zeit der vorläufigen Haushaltsführung der in der Haushaltssatzung des Vorjahres festgesetzte Höchstbetrag weiter. Diese Ermächtigung in Höhe von 12.000.000,00 € wurde nicht überschritten.

6.2 Haushaltsplan, Einhaltung haushaltsrechtlicher Bestimmungen

6.2.1 Haushaltsvermerke

Haushaltsvermerke wurden im Haushaltsplan für das Jahr 2015 wie unter 6.1 Haushaltssatzung § 7 ausgebracht.

6.2.2 Haushaltssicherungskonzept

Gemäß § 92 Abs. 5 HGO i.V.m. § 24 Abs. 4 GemHVO hat die Stadt Groß-Umstadt ein Haushaltssicherungskonzept aufgestellt. Es wurde von der Stadtverordnetenversammlung beschlossen.

6.2.3 Übertragung von Ansätzen

Gemäß § 21 Abs. 1 GemHVO können Ansätze für Aufwendungen eines Budgets ganz oder teilweise per Haushaltsvermerk für übertragbar erklärt werden. Die Ansätze für Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen bleiben nach § 21 Abs.2 GemHVO bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar, bei Baumaßnahmen und Beschaffungen längstens jedoch zwei Jahre nach Schluss des Haushaltsjahres, in dem der Bau oder der Gegenstand in seinen wesentlichen Teilen benutzt werden kann. Werden diese Maßnahmen im Haushaltsjahr nicht begonnen, bleiben die Ansätze für Auszahlungen bis zum Ende des zweiten dem Haushaltsjahr folgenden Jahres verfügbar. Die Ausbringung eines Haushaltsvermerks ist im Fall der Übertragung von Ansätzen für Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen entbehrlich.

In beiden Fällen der Übertragung von Planansätzen muss eine systemtechnische Umsetzung erfolgen, d. h. die übertragenen Beträge müssen Bestandteile der fortgeschriebenen Planansätze im Jahresabschluss des Folgejahres sein.

Zum Ende des geprüften Haushaltsjahres wurden die nachstehenden Ansätze in das Folgejahr übertragen:

- Auszahlungen für Investitionen 10.095.470,61 €

Ein Verzeichnis der in das folgende Jahr zu übertragenden Haushaltsermächtigungen ist dem Jahresabschluss gemäß § 112 Abs. 4 Nr.2 HGO beigefügt. Dieses Verzeichnis entspricht aber nicht den beschlossenen zu übertragenden Haushaltsermächtigungen. Im Verlauf der Prüfung wurde ein korrektes Verzeichnis nachgereicht.

6.2.4 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Nach § 100 Abs. 1 HGO sind überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen nur zulässig, wenn sie unvorhergesehen und unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist.
Über die Leistung dieser Aufwendungen und Auszahlungen entscheidet der Magistrat, soweit die Stadtverordnetenversammlung keine andere Regelung trifft. Sind die Aufwendungen und Auszahlungen nach Umfang oder Bedeutung erheblich, bedürfen sie der vorherigen Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung; im Übrigen ist der Stadtverordnetenversammlung davon alsbald Kenntnis zu geben.

Die Stadtverordnetenversammlung hat mit Stadtverordnetenbeschluss vom 22.11.2002, den Bürgermeister ermächtigt, über überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bis zu 2.500,00 € je Einzelfall in eigener Zuständigkeit zu entscheiden sowie den Magistrat, über überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bis zu 10.000,00 € je Einzelfall zu entscheiden, darüber hinaus bedürfen diese der vorherigen Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung. Im Übrigen ist der Stadtverordnetenversammlung davon alsbald Kenntnis zu geben.

Nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen, die erst bei der Aufstellung des Jahresabschlusses festgestellt werden können und nicht zu Auszahlungen führen, gelten gem. § 100 Abs. 4 HGO nicht als über- bzw. außerplanmäßige Aufwendungen.

Im geprüften Haushaltsjahr wurden keine über- bzw. außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen beschlossen.

6.2.5 Prüfung der Mittelverwendung

Der Haushaltsplan ist die Grundlage für die Haushaltswirtschaft der Gemeinde. Er ist gemäß § 95 Abs. 1 HGO verbindlich. Die Ansätze des Haushaltsplans können in ihrer Höhe nur aufgrund der folgenden Vorschriften verändert werden:

- eine Nachtragshaushaltssatzung (§ 98 HGO),
- den Beschluss von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen (§ 100 HGO),
- die Erhöhung oder Verminderung von Ansätzen für Aufwendungen und Auszahlungen aufgrund von Mehrerträgen/-einzahlungen oder Mindererträgen/-einzahlungen (§ 19 GemHVO),
- die Deckungsfähigkeit von Aufwendungen und Auszahlungen (§ 20 GemHVO) sowie
- übertragene Ansätze für Aufwendungen und Auszahlungen aus dem Vorjahr (§ 21 GemHVO).

Zu berücksichtigen ist hierbei, dass nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen, die erst bei der Aufstellung des Jahresabschlusses festgestellt werden können und nicht zu Auszahlungen führen, gemäß § 100 Abs. 4 HGO nicht als überplanmäßige oder außerplanmäßige Aufwendungen gelten.

Darüber hinaus ist zu beachten, dass die vorgenommene Prüfung auf der Auffassung des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport basiert, dass für solche Haushaltsansätze eine Deckungsfähigkeit nach § 20 Abs. 1 GemHVO nicht in Betracht kommt, die nach § 20 Abs.2 GemHVO für deckungsfähig erklärt wurden.

Im Rahmen der Prüfung wurden – unter Berücksichtigung der oben genannten Vorschriften – die folgenden Ansatzüberschreitungen festgestellt:

Aufwendungen

Budget	zur Verfügung stehende Ermächtigungen	Ist-Aufwendungen (bereinigt um zahlungsunwirksame Aufwend., zzgl. Übertragungen ins Folgejahr)	Überschreitung	Überschreitung in %
Fachbereich 15 Energie, Umwelt und Naturschutz	829.851,00 €	833.598,71 €	3.747,71 €	0,45 %
Fachbereich 18 Wasserversorgung	1.515.717,00 €	1.763.875,01 €	248.158,01 €	16,37 %

Auszahlungen aus Investitionstätigkeit

Budget	zur Verfügung stehende Ermächtigungen	Ist-Auszahlungen (zzgl. Übertragungen ins Folgejahr)	Überschreitung	Überschreitung in %
Fachbereich 06 Zentrale Finanzleistungen	0,00 €	-23.038,14 €	23.038,14 €	100,00 %

Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit

Budget	zur Verfügung stehende Ermächtigungen	Ist-Auszahlungen (zzgl. Übertragungen ins Folgejahr)	Überschreitung	Überschreitung in %
Fachbereich 06 Zentrale Finanzleistungen	-9.223.442,00 €	-30.486.265,23 €	21.262.823,23 €	230,53 %
Fachbereich 15 Energie, Umwelt und Naturschutz	0,00 €	-915,66 €	915,66 €	100,00 %

6.2.6 Vorläufige Haushaltsführung

Gemäß § 99 i. V. m. § 97 Abs. 4 HGO ist die von der Stadtverordnetenversammlung beschlossene Haushaltssatzung mit ihren Anlagen spätestens einen Monat vor Beginn des jeweiligen Haushaltsjahres der Aufsichtsbehörde vorzulegen und im Anschluss öffentlich bekannt zu machen.
Mithin hat der Beschluss über die Haushaltssatzung spätestens im November des Vorjahres zu erfolgen. Ist die Haushaltssatzung bei Beginn des Haushaltsjahres noch nicht bekannt gemacht, befindet sich die Kommune in der vorläufigen Haushaltsführung und darf

- nur die finanziellen Leistungen erbringen, zu denen sie rechtlich verpflichtet ist oder die für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar sind,
- die Steuern, deren Sätze für jedes Haushaltsjahr festzusetzen sind, nach den Sätzen des Vorjahres erheben,
- Kredite umschulden.

Die Bekanntmachung der Haushaltssatzung erfolgte am 23.06.2015. Da zur Bekanntmachung der Haushaltssatzung auch die Auslegung des Haushaltsplanes gehört, bestimmt sich das Ende der vorläufigen Haushaltsführung mit dem Ende der Auslegungsfrist am 02.07.2015, so dass sich die Haushaltswirtschaft der Stadt Groß-Umstadt bis zu diesem Zeitpunkt in der vorläufigen Haushaltsführung befand.

Unsere stichprobenartige Prüfung der Auszahlungen im Zeitraum der vorläufigen Haushaltsführung führte zu keinen wesentlichen Feststellungen.

7 Erläuterungen zum Jahresabschluss

7.1 Vermögensrechnung zum 31.12.2015

Die Vermögensrechnung, die Ergebnisrechnung und die Finanzrechnung bilden zusammen die drei Komponenten des kommunalen Jahresabschlusses. Die Vermögensrechnung entspricht der handelsrechtlichen Bilanz und ist gemäß § 49 Abs. 1 GemHVO in Kontoform aufzustellen.

Unten stehende Diagramme stellen grafisch die Verteilung der Vermögensgegenstände und Schulden der Stadt Groß-Umstadt zum Bilanzstichtag dar.

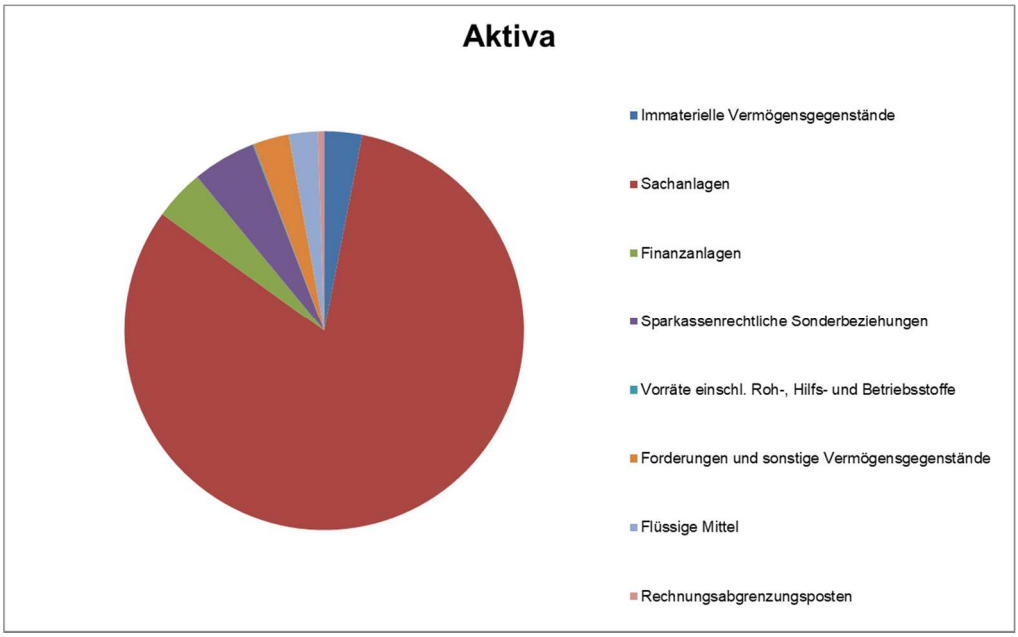

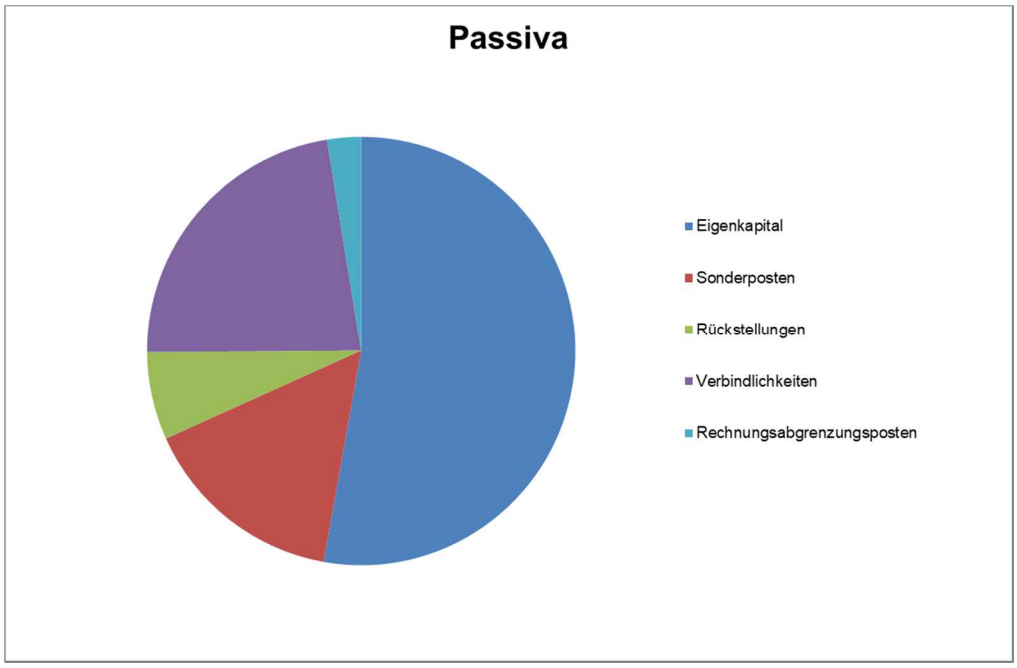

Das sogenannte Drei-Komponenten-Modell, welches die Zusammenhänge zwischen Vermögens-, Finanz- und Ergebnisrechnung veranschaulicht, stellt sich für das Berichtsjahr im Vergleich mit den Vorjahreswerten wie folgt dar:

Vermögensrechnung (Bilanz)					
Aktiva	**31.12.2015**	**31.12.2014**	**Passiva**	**31.12.2015**	**31.12.2014**
Flüssige Mittel	3.579.343,36 €	4.045.658,43 €	Eigenkapital	80.405.533,78 €	71.566.167,24 €

Finanzrechnung 2015	
Einzahlungen	74.449.855,40 €
Auszahlungen	74.916.170,47 €
Finanzmittelfluss:	-466.315,07 €

Ergebnisrechnung 2015	
Erträge	47.468.091,90 €
Aufwendungen	48.386.284,32 €
Jahresergebnis:	-918.192,42 €

Im Folgenden sind die Werte der Vermögensrechnung der Stadt Groß-Umstadt zum 31.12.2015 den Vorjahreswerten gegenübergestellt. Auf die Positionen der Vermögensrechnung wird auf den folgenden Seiten im Einzelnen eingegangen.

Stadt Groß-Umstadt
Vermögensrechnung zum 31.12.2015

		Buchwerte 31.12.2015	in %	Buchwerte 31.12.2014	in %
Aktiva					
1	**Anlagevermögen**	**143.366.084,02 €**	**94,17 %**	**141.376.045,92 €**	**88,45 %**
1.1	**Immaterielle Vermögensgegenstände**	**4.643.556,75 €**	**3,05 %**	**4.115.202,26 €**	**2,57 %**
1.1.1	Konzessionen, Lizenzen und ähnliche Rechte	115.407,79		122.639,13 €	
1.1.2	Geleistete Investitionszuweisungen und -zuschüsse	4.158.619,54		3.821.475,69 €	
1.1.3	Geleistete Anzahlungen auf immaterielle Verm.Gegenstände	369.529,42		171.087,44 €	
1.2	**Sachanlagen**	**124.684.425,32 €**	**81,90 %**	**122.950.045,60 €**	**76,92 %**
1.2.1	Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte	28.080.803,05 €		28.098.743,80 €	
1.2.2	Bauten einschließlich Bauten auf fremden Grundstücken	28.679.547,17 €		29.707.778,39 €	
1.2.3	Sachanlagen im Gemeingebrauch, Infrastrukturvermögen	55.057.513,70 €		57.050.776,44 €	
1.2.4	Anlagen und Maschinen zur Leistungserstellung	1.888.943,70 €		2.185.961,95 €	
1.2.5	Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	3.422.528,82 €		3.632.710,94 €	
1.2.6	Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	7.555.088,88 €		2.274.074,08 €	
1.3	**Finanzanlagen**	**6.212.987,94 €**	**4,08 %**	**6.485.684,05 €**	**4,06 %**
1.3.1	Anteile an verbundenen Unternehmen	0,00 €		0,00 €	
1.3.2	Ausleihungen an verbundene Unternehmen	0,00 €		0,00 €	
1.3.3	Beteiligungen	241.191,26 €		241.191,26 €	
1.3.4	Ausleihungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	3.516.625,22 €		3.756.515,87 €	
1.3.5	Wertpapiere des Anlagevermögens	190.277,12 €		167.238,98 €	
1.3.6	Sonstige Ausleihungen (sonstige Finanzanlagen)	2.264.894,34 €		2.320.737,94 €	
1.4	**Sparkassenrechtliche Sonderbeziehungen**	**7.825.114,01 €**	**5,14 %**	**7.825.114,01 €**	**4,90 %**
2	**Umlaufvermögen**	**8.102.486,40 €**	**5,32 %**	**17.699.786,78 €**	**11,07 %**
2.1	**Vorräte einschließlich Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe**	**139.411,47 €**	**0,09 %**	**134.160,47 €**	**0,08 %**
2.2	**Fertige und unfertige Erzeugnisse, Leistungen und Waren**	**0,00 €**	**0,00 %**	**0,00 €**	**0,00 %**
2.3	**Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände**	**4.383.731,57 €**	**2,88 %**	**13.519.967,88 €**	**8,46 %**
2.3.1	Forderungen aus Zuweisungen, Zuschüssen, Transferleistungen, Investitionszuweisungen und -zuschüssen und Investitionsbeiträgen	2.761.826,16 €		2.832.434,71 €	
2.3.2	Forderungen aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben, Umlagen	1.225.077,65 €		1.111.533,10 €	
2.3.3	Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	35.428,27 €		69.527,07 €	
2.3.4	Forderungen gegen verbundene Unternehmen und gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, und Sondervermögen	71.187,12 €		4.430.649,12 €	
2.3.5	Sonstige Vermögensgegenstände	290.212,37 €		5.075.823,88 €	
2.4	**Flüssige Mittel**	**3.579.343,36 €**	**2,35 %**	**4.045.658,43 €**	**2,53 %**
3	**Rechnungsabgrenzungsposten**	**777.520,37 €**	**0,51 %**	**770.077,53 €**	**0,48 %**
4	**Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag**	**0,00 €**	**0,00 %**	**0,00 €**	**0,00 %**
	Summe Aktiva	**152.246.090,79 €**	**100 %**	**159.845.910,23 €**	**100 %**

		Buchwerte 31.12.2015	in %	Buchwerte 31.12.2014	in %
Passiva					
1	**Eigenkapital**	**80.405.533,78 €**	**52,81 %**	**71.566.167,24 €**	**44,77 %**
1.1	**Netto-Position**	**90.652.256,75 €**	**59,54 %**	**80.476.661,29 €**	**50,35 %**
1.2	**Rücklagen, Sonderrücklagen, Stiftungskapital**	**0,00 €**	**0,00 %**	**2.070.888,88 €**	**1,30 %**
1.2.1	Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	0,00 €		0,00 €	
1.2.2	Rücklagen aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses	0,00 €		1.614.255,82 €	
1.2.3	Sonderruecklagen	0,00 €		0,00 €	
1.2.4	Sonstige zweckgeb. Ruecklagen	0,00 €		456.633,06 €	
1.2.5	Vortragswerte alte Sonderruecklagen				
1.2.6	Vortragswerte alte sonstige Sonderruecklagen				
1.2.7	Stiftungskapital				
1.3	**Ergebnisverwendung**	**-10.246.722,97 €**	**-6,73 %**	**-10.981.382,93 €**	**-6,87 %**
1.3.1	**Ergebnisvortrag**	**-10.246.722,97 €**		**-10.981.382,93 €**	
1.3.1.1	Ordentliche Ergebnisse aus Vorjahren	-7.651.114,22 €		-10.981.382,93 €	
1.3.1.2	Außerordentliche Ergebnisse aus Vorjahren	-2.595.608,75 €		0,00 €	
1.3.2	**Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag**	**-918.192,42 €**		**314.576,35 €**	
1.3.2.1	Ordentlicher Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag	3.291.672,15 €		109.649,42 €	
1.3.2.2	Außerordentlicher Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag	-4.209.864,57 €		204.926,93 €	
1.3.3.1	Verrechnungsposten Eigenkapital	918.192,42 €		-314.576,35 €	
2	**Sonderposten**	**23.538.964,25 €**	**15,46 %**	**33.426.337,13 €**	**20,91 %**
2.1	**Sonderposten für erhaltene Investitionszuweisungen, -zuschüsse und Investitionsbeiträge**	**21.685.233,30 €**	**14,24 %**	**30.135.868,93 €**	**18,85 %**
2.1.1	Zuweisungen vom öffentlichen Bereich	16.388.390,52 €		24.635.999,61 €	
2.1.2	Zuschüsse vom nicht öffentlichen Bereich	59.106,01 €		66.526,50 €	
2.1.3	Investitionsbeiträge	5.237.736,77 €		5.433.342,82 €	
2.2	**Sonderposten für den Gebührenausgleich**	**0,00 €**	**0,00 %**	**0,00 €**	**0,00 %**
2.3	**Sonderposten für Umlagen nach § 50 Abs. 3 FAG**	**0,00 €**	**0,00 %**	**0,00 €**	**0,00 %**
2.4	**Sonstige Sonderposten**	**1.853.730,95 €**	**1,22 %**	**3.290.468,20 €**	**2,06 %**
3	**Rückstellungen**	**10.050.285,62 €**	**6,60 %**	**10.171.556,25 €**	**6,36 %**
3.1	**Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen**	**9.118.561,19 €**	**5,99 %**	**9.424.627,29 €**	**5,90 %**
3.2	**Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung**	**0,00 €**	**0,00 %**	**101.907,84 €**	**0,06 %**
3.3	**Rückstellungen für Umlageverpflichtungen nach dem Finanzausgleichsgesetz und für Verpflichtungen im Rahmen von Steuerschuldverhältnissen**	**0,00 €**	**0,00 %**	**0,00 €**	**0,00 %**
3.4	**Rückstellungen für die Rekultivierung und Nachsorge von Abfalldeponien**	**17.499,13 €**	**0,01 %**	**18.831,93 €**	**0,01 %**
3.5	**Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten**	**0,00 €**	**0,00 %**	**0,00 €**	**0,00 %**
3.6	**Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus Bürgschaften, Gewährleistungen, anhängigen Gerichtsverfahren und für drohende Verluste aus schwebenden Geschäften**	**0,00 €**	**0,00 %**	**0,00 €**	**0,00 %**
3.7	**Sonstige Rückstellungen**	**914.225,30 €**	**0,60 %**	**626.189,19 €**	**0,39 %**
4	**Verbindlichkeiten**	**34.357.701,78 €**	**22,57 %**	**40.958.209,51 €**	**25,62 %**
4.1	**Verbindlichkeiten aus Anleihen**	**0,00 €**	**0,00 %**	**0,00 €**	**0,00 %**
	davon mit einer Restlaufzeit bis zu 1 Jahr				
4.2	**Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen**	**30.420.472,13 €**	**19,98 %**	**27.611.238,93 €**	**17,27 %**
4.2.1	davon: ggue. Kreditinstitute	6.982.976,83 €		984.562,50 €	
4.2.2	davon: ggue. oeffentl. Kreditgebern	23.392.737,60 €		26.581.003,07 €	
4.2.3	davon: ggue. sonst. Kreditgebern	44.757,70 €		45.673,36 €	
4.3	**Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für die Liquiditätssicherung**	**2.000.000,00 €**	**1,31 %**	**4.200.000,00 €**	**2,63 %**
4.4	**Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften**	**0,00 €**	**0,00 %**	**0,00 €**	**0,00 %**
4.5	**Verbindlichkeiten aus Zuweisungen und Zuschüssen, Transferleistungen und Investitionszuweisungen und -zuschüssen, Investitionsbeiträgen**	**113.782,98 €**	**0,07 %**	**137.768,97 €**	**0,09 %**
4.6	**Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen**	**1.417.353,05 €**	**0,93 %**	**546.533,05 €**	**0,34 %**
4.7	**Verbindlichkeiten aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben**	**17.263,78 €**	**0,01 %**	**3.102,83 €**	**0,00 %**
4.8	**Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen und gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, und Sondervermögen**	**95.586,99 €**	**0,06 %**	**8.145.430,95 €**	**5,10 %**
4.9	**Sonstige Verbindlichkeiten**	**293.242,85 €**	**0,19 %**	**314.134,78 €**	**0,20 %**
5	**Rechnungsabgrenzungsposten**	**3.893.605,36 €**	**2,56 %**	**3.723.640,10 €**	**2,33 %**
	Summe Passiva	**152.246.090,79 €**	**100 %**	**159.845.910,23 €**	**100 %**

7.1.1 Anlagevermögen

Zum Anlagevermögen werden die Vermögenswerte zusammengefasst, die dauerhaft den Aufgaben und dem Geschäftsbetrieb der Kommune dienen (in Anlehnung an § 247 Abs.2 Handelsgesetzbuch (HGB), Umkehrschluss aus § 58 Nr. 34 GemHVO).

Wesentliche Bestandteile des Anlagevermögens sind die immateriellen Vermögensgegenstände (z. B. Lizenzen und DV-Software), die Sachanlagen (z. B. Grundstücke, Gebäude) sowie die Finanzanlagen (z. B. Anteile an verbundenen Unternehmen).

Das Anlagevermögen der Stadt Groß-Umstadt stellt sich im Jahresabschluss zum 31.12.2015 wie folgt dar:

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2015	Stand zum 31.12.2014	Veränderung
Immaterielle Vermögensgegenstände	4.643.556,75 €	4.115.202,26 €	528.354,49 €
Sachanlagevermögen	124.684.425,32 €	122.950.045,60 €	1.734.379,72 €
Finanzanlagevermögen	6.212.987,94 €	6.485.684,05 €	-272.696,11 €
Sparkassenrechtliche Sonderbeziehungen	7.825.114,01 €	7.825.114,01 €	0,00 €
Summe:	**143.366.084,02 €**	**141.376.045,92 €**	**1.990.038,10 €**

Im Bereich des Anlagevermögens wurde stichprobenartig geprüft, ob die Zugänge des Berichtsjahres mit den tatsächlichen Anschaffungs-/Herstellungskosten aktiviert wurden, ob die angesetzte Nutzungsdauer angemessen ist, ob die Buchungen bei den Anlagen im Bau ordnungsgemäß erfolgt sind und ob eine Abgrenzung von Unterhaltungs-/Instandsetzungsaufwand vorgenommen wurde.

7.1.1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände

Immaterielle Vermögensgegenstände sind Vermögensteile, die nicht körperlich bzw. nicht gegenständlich sind, sondern Rechte oder andere wirtschaftliche Werte darstellen (beispielsweise Softwareprogramme, Konzessionen, Lizenzen). Von der Kommune gewährte Investitionszuweisungen und -zuschüsse sowie Investitionsbeiträge sind ebenfalls als immaterielle Vermögensgegenstände auszuweisen.

Im Jahresabschluss der Stadt Groß-Umstadt zum 31.12.2015 werden folgende immateriellen Vermögenswerte ausgewiesen:

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2015	Stand zum 31.12.2014	Veränderung
Konzessionen, Lizenzen und ähnliche Rechte	115.407,79 €	122.639,13 €	-7.231,34 €
Geleistete Investitionszuweisungen und -zuschüsse	4.158.619,54 €	3.821.475,69 €	337.143,85 €
Geleistete Anzahlungen auf immaterielle Vermögensgegenstände	369.529,42 €	171.087,44 €	198.441,98 €
Summe:	**4.643.556,75 €**	**4.115.202,26 €**	**528.354,49 €**

Bilanziert wurde mit den Anschaffungsbeträgen. Im Jahr 2015 waren laut Anlagenspiegel im Bereich der Konzessionen und Lizenzen Zugänge in Höhe von 29.999,72 € zu verzeichnen.

Außerdem wurden geleistete Investitionszuschüsse aktiviert, u. a. über 337.879,00 € für den Breitbandausbau.

Es wurde anhand der Zuwendungsbescheide bzw. weiterer Unterlagen geprüft, ob die Aktivierungsvoraussetzung gemäß Hinweis 2 zu § 38 GemHVO vorlagen.

Wie bereits in den Prüfberichten der Jahre 2008, 2011, 2013 und 2014 explizit erwähnt, wurden im Bereich der Investitionszuschüsse für Vereine und Kultur, Zuschüsse unter der Bilanzposition aktiviert, obwohl bei den einzelnen Zuschüssen neben der erforderlichen Zweckbindung auch die Festlegung der geforderten Dauer der Zweckerfüllung sowie der ausdrücklich geforderte Rückforderungsvorbehalt in den Zuwendungsbenachrichtigungen fehlt. Eine abstrakt-generelle Regelung in den Vereinsförderrichtlinien allein ist nicht ausreichend, da die speziell-individuelle Regelung für den Zuschussempfänger fehlt. Die erforderliche Zweckbindung muss objektiv bestehen und ist für die Aktivierungsfähigkeit von fundamentaler Bedeutung. Für die Auszahlung eines Investitionszuschusses ist daher der Erlass eines formellen Zuwendungsbescheides mit Zweckbindung, Rückforderungsvorbehalt und ggf. Rechtsbehelfsbelehrung unerlässlich. Die Aktivierungsvoraussetzung gemäß Hinweis 2 zu § 38 GemHVO lagen somit nicht vor, so dass die Vereinszuschüsse sowie Zuschüsse für Kultur nicht hätten aktiviert werden dürfen.

Wir bitten zukünftig um Beachtung der gesetzlichen Vorgaben zur Aktivierung von Investitionskostenzuschüssen und empfehlen eine Überarbeitung des Prozesses.

Die planmäßigen Abschreibungen der immateriellen Vermögensgegenstände betrugen 148.222,23 € und wurden aufwandswirksam in der Ergebnisrechnung dargestellt.

Das Bilanzierungsverbot gemäß § 38 Abs. 3 GemHVO wurde beachtet.

Die Bewegungen und der jeweilige Stand zum Bilanzstichtag des Vorjahres und des geprüften Haushaltsjahres im Bereich der immateriellen Vermögensgegenstände wurden korrekt im Anlagenspiegel, der dem Jahresabschluss als Anlage beigefügt ist, wiedergegeben.

Im Zuge der erneuten Aufstellung des Jahresabschlusses 2015 wurden insgesamt Differenzen in Höhe von 226,43 € korrigiert.

Aufgrund einer Afa-Korrekturbuchung nach Aufstellungsbeschluss, wies das vorgelegte Datenmaterial aus dem Buchhaltungssystem, zum Zeitpunkt der Prüfung im Bereich der Abschreibungen wie auch der Konzessionen, sowohl im Vorjahres- wie im Jahresergebnis eine Differenz in Höhe von 74,00 € aus.

Wir weisen grundsätzlich darauf hin, dass nach Aufstellungsbeschluss im Buchhaltungssystem keinerlei Änderungen mehr vorgenommen werden darf bis dieser geprüft worden ist.

7.1.1.2 Sachanlagevermögen

Sachanlagen umfassen die aktivierbaren Grundstücke, grundstücksgleichen Rechte, Betriebs- und Verwaltungsgebäude, Infrastrukturvermögen, Anlagen und Maschinen, Betriebs- und Geschäftsausstattung, Anlagen im Bau sowie die geringwertigen Wirtschaftsgüter (GWG), die unmittelbar der verwaltungsinternen Leistungserstellung dienen.

Die Sachanlagen verteilen sich wie folgt:

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2015	Stand zum 31.12.2014	Veränderung
Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte	28.080.803,05 €	28.098.743,80 €	-17.940,75 €
Bauten, einschl. Bauten auf fremden Grundstücken	28.679.547,17 €	29.707.778,39 €	-1.028.231,22 €
Sachanlagen im Gemeingebrauch, Infrastrukturvermögen	55.057.513,70 €	57.050.776,44 €	-1.993.262,74 €
Anlagen und Maschinen zur Leistungserstellung	1.888.943,70 €	2.185.961,95 €	-297.018,25 €
Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	3.422.528,82 €	3.632.710,94 €	-210.182,12 €
Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	7.555.088,88 €	2.274.074,08 €	5.281.014,80 €
Summe:	**124.684.425,32 €**	**122.950.045,60 €**	**1.734.379,72 €**

Die Bewegungen und der jeweilige Stand zum Bilanzstichtag des Vorjahres und des geprüften Haushaltsjahres im Bereich des Sachanlagevermögens wurden korrekt im Anlagenspiegel, der dem Jahresabschluss als Anlage beigefügt ist, wiedergegeben.

Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte

Der Jahresabschluss zum 31.12.2015 weist folgende Bilanzwerte aus:

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2015	Stand zum 31.12.2014	Veränderung
Unbebaute Grundstücke	12.554.508,33 €	12.572.449,08 €	-17.940,75 €
Bebaute Grundstücke - mit eigenen Bauten -	15.236.263,82 €	15.236.263,82 €	0,00 €
Bebaute Grundstücke - mit fremden Bauten -	290.019,90 €	290.019,90 €	0,00 €
Grundstücksgleiche Rechte	11,00 €	11,00 €	0,00 €
Summe:	**28.080.803,05 €**	**28.098.743,80 €**	**-17.940,75 €**

Die Veränderungen im Bereich der unbebauten und bebauten Grundstücke durch den Verkauf eines Grundstücks wurden durch den entsprechenden Kaufvertrag belegt.

Das verkaufte Grundstück hatte einen Restbuchwert in Höhe von insgesamt 17.940,75 € und wurde für 300.000,00 € verkauft. Die Buchgewinne in Höhe von 282.059,25 € wurden im außerordentlichen Ergebnis ausgewiesen.

Die Veränderungen zum Vorjahr resultieren aus Anlagenabgängen in Höhe von 17.940,75 €.

Bauten, einschließlich Bauten auf fremden Grundstücken

Der Jahresabschluss zum 31.12.2015 weist folgende Bilanzwerte aus:

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2015	Stand zum 31.12.2014	Veränderung
Betriebsgebäude	19.267.884,62 €	20.128.710,06 €	-860.825,44 €
Verwaltungsgebäude	4.881.522,95 €	4.882.990,89 €	-1.467,94 €
Andere Bauten	104.472,96 €	104.935,98 €	-463,02 €
Grundstückseinrichtungen	4.425.657,64 €	4.591.132,46 €	-165.474,82 €
Wohngebäude	9,00 €	9,00 €	0,00 €
Summe:	**28.679.547,17 €**	**29.707.778,39 €**	**-1.028.231,22 €**

Die Veränderungen zum Vorjahr resultieren laut Anlagenspiegel aus Anlagenzugängen in Höhe von 12.359,27 €, aus Umbuchungen in Höhe von 242.754,75 € sowie aus Abschreibungen in Höhe von 1.283.345,24 €.

Die stichprobenartige Prüfung der als Zugänge gebuchten Vermögensgegenstände erfolgte durch Einsichtnahme in die Rechnungsbelege und ergab, dass die Aktivierung mit den rechnungsmäßigen Anschaffungs- und Herstellungskosten erfolgte.

Die Zugänge wurden stichprobenartig hinsichtlich der festgesetzten Nutzungsdauer und des Abschreibungsbeginns geprüft. Es ergaben sich keine Beanstandungen.

Die planmäßigen Abschreibungen wurden aufwandswirksam in der Ergebnisrechnung gebucht.

Sachanlagen im Gemeingebrauch, Infrastrukturvermögen

Der Jahresabschluss zum 31.12.2015 weist folgende Bilanzwerte aus:

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2015	Stand zum 31.12.2014	Veränderung
Allgemeines Infrastrukturvermögen	12.171.356,79 €	13.125.457,63 €	-954.100,84 €
Kultur- und Naturgüter	1.085.762,42 €	1.144.616,33 €	-58.853,91 €
Deiche, Polder und andere Gewässerbauten	338.287,11 €	355.523,82 €	-17.236,71 €
Öffentliche Ver- und Entsorgungseinrichtungen	23.795.008,96 €	24.758.080,24 €	-963.071,28 €
Waldvermögen	17.667.098,42 €	17.667.098,42 €	0,00 €
Summe:	**55.057.513,70 €**	**57.050.776,44 €**	**-1.993.262,74 €**

Die Veränderungen zum Vorjahr resultieren laut Anlagenspiegel aus Anlagenzugängen in Höhe von 260.335,71 €, aus Anlagenabgängen in Höhe von 60.354,06 €, aus Umbuchungen von der Position Anlagen im Bau in Höhe von 129.946,75 € sowie aus Abschreibungen in Höhe von 2.327.008,26 €.

Die Umbuchungen im geprüften Haushaltsjahr erfolgten durch die Aktivierung von bis zur Fertigstellung bzw. Inbetriebnahme als Anlagen im Bau ausgewiesenen Vermögensgegenstände, im Wesentlichen die Fertigstellung diverser Straßen, Fußwege, Kreisverkehrsplätze und Parkplätze.

Die stichprobenartige Prüfung ergab, dass die Bilanzierung mit den rechnungsmäßigen Anschaffungs- und Herstellungskosten erfolgte. Die entsprechenden Rechnungsbelege lagen vor.

In die Prüfung einbezogen wurde auch die Abgrenzung zwischen Herstellungskosten und Erhaltungsaufwand. Die stichprobenweise Prüfung der aktivierten Baukosten führte zu keinen Beanstandungen.

Die stichprobenweise Prüfung des Abschreibungsbeginns sowie der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer führte zu keinen Bemerkungen.

Die Abgänge beziehen sich auf Anlagen, die nach Aktivierung der entsprechenden Neuanlagen ausgebucht wurden.

Der Wert des Waldvermögens blieb unverändert. Erkenntnisse, die im geprüften Haushaltsjahr zu einer Wertminderung geführt hätten, lagen nicht vor.

Die planmäßigen Abschreibungen des Infrastrukturvermögens wurden aufwandswirksam in der Ergebnisrechnung gebucht.

Im Zuge der erneuten Aufstellung des Jahresabschlusses 2015 wurden insgesamt Differenzen in Höhe von 3.817,12 € korrigiert.

Anlagen und Maschinen zur Leistungserstellung

Der Jahresabschluss zum 31.12.2015 weist folgende Bilanzwerte aus:

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2015	Stand zum 31.12.2014	Veränderung
Anlagen und Maschinen	1.888.943,70 €	2.185.961,95 €	-297.018,25 €
Summe:	**1.888.943,70 €**	**2.185.961,95 €**	**-297.018,25 €**

Die Veränderungen zum Vorjahr resultieren laut Anlagenspiegel aus Anlagenzugängen in Höhe von 74.346,74 € sowie aus Abschreibungen in Höhe von 371.364,99 €.

Die stichprobenartige Prüfung der Rechnungsbelege der als Zugänge gebuchten Vermögensgegenstände ergab, dass die Aktivierung mit den rechnungsmäßigen Anschaffungs- und Herstellungskosten erfolgte. Die Prüfung des jeweiligen Abschreibungsbeginns sowie der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer führte zu keinen Bemerkungen.

Die planmäßigen Abschreibungen der Anlagen und Maschinen zur Leistungserstellung wurden aufwandswirksam in der Ergebnisrechnung gebucht.

Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung

Der Jahresabschluss zum 31.12.2015 weist folgende Bilanzwerte aus:

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2015	Stand zum 31.12.2014	Veränderung
Betriebsausstattung	2.724.104,46 €	2.929.593,45 €	-205.488,99 €
Geschäftsausstattung	698.424,36 €	703.117,49 €	-4.693,13 €
Summe:	**3.422.528,82 €**	**3.632.710,94 €**	**-210.182,12 €**

Die Veränderungen zum Vorjahr resultieren laut Anlagenspiegel aus Anlagenzugängen in Höhe von 227.574,16 €, aus Anlagenabgängen in Höhe von 9.212,00 €, aus Umbuchungen in Höhe von 75.761,24 € sowie aus Abschreibungen in Höhe von 504.305,52 €.

Die Zugänge entfallen im Wesentlichen auf die Position „Büromaschinen, Organisationsmittel“. In die Prüfung der Anlagenzugänge wurden daher die wesentlichen Zugänge dieser Position einbezogen.

Die stichprobenartige Prüfung der Rechnungsbelege der als Zugänge gebuchten Vermögensgegenstände ergab, dass die Aktivierung mit den rechnungsmäßigen Anschaffungs- und Herstellungskosten erfolgte. Die Prüfung des jeweiligen Abschreibungsbeginns sowie der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer führte zu keinen Bemerkungen.

Die planmäßigen Abschreibungen der Anderen Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung wurden aufwandswirksam in der Ergebnisrechnung gebucht.

Die Anlagenabgänge beziehen sich auf Anlagen des Fuhrparks mit einem Restbuchwert in Höhe von insgesamt 9.212,00 €, die im Berichtsjahr verschrottet bzw. verkauft wurden.

Geringwertige Wirtschaftsgüter (GWG)

Für abnutzbare bewegliche Vermögensgegenstände des Sachanlagevermögens im Sinne von § 41 Abs. 5 Satz 2 GemHVO mit Netto-Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten zwischen 150,00 € und 1.000,00 €, die selbständig bewertungsfähig und nutzungsfähig sind, werden Sammelposten gebildet, die über einen Zeitraum von 5 Jahren ergebniswirksam aufgelöst werden.

Im Berichtsjahr betrugen die Zugänge bei den GWGs insgesamt 18.948,73 €.

Die planmäßigen Abschreibungen der geringwertigen Wirtschaftsgüter betrugen 24.748,31 €

Anlagen im Bau

Die Bilanzposition Anlagen im Bau enthält die aktivierungsfähigen Kosten für noch nicht endgültig fertiggestellte Vermögensgegenstände. Mit Fertigstellung des Anlagegutes werden die Kosten auf das entsprechende Bestandskonto umgebucht. Gleichzeitig erfolgt der Beginn der Abschreibung entsprechend der Nutzungsdauer.

Der Jahresabschluss zum 31.12.2015 weist folgende Bilanzwerte aus:

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2014	Zugänge 2015	Aktivierungen 2015	Stand zum 31.12.2015
Anlagen im Bau - Sachanlagen	1.185,76 €	15.157,72 €	0,00 €	16.343,48 €
Anlagen im Bau - Hochbau, Tiefbau und sonstige Baumaßnahmen	1.137.946,17 €	4.345.939,87 €	-402.441,24 €	5.081.444,80 €
Anlagen im Bau - Infrastrukturmaßnahmen	1.134.942,15 €	1.642.949,13 €	-320.590,68 €	2.457.300,60 €
Summe:	**2.274.074,08 €**	**6.004.046,72 €**	**-723.031,92 €**	**7.555.088,88 €**

Der Ausweis der bilanzierten Anlagen im Bau laut Anlagenspiegel erfolgte mit den bis zum Bilanzstichtag angefallenen Anschaffungs- und Herstellungskosten. Die stichprobenweise Prüfung der wesentlichen Zugänge wurde anhand der Beleg- und Rechnungsunterlagen durchgeführt. Der jeweilige Fertigstellungstermin wurde durch das Bauamt ordnungsgemäß ermittelt.

Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden, die bei der Erstellung des Vorjahresabschlusses angewandt wurden, wurden im geprüften Haushaltsjahr nach dem Grundsatz der Bewertungsstetigkeit gem. § 40 Nr. 5 GemHVO beibehalten.

7.1.1.3 Finanzanlagen

Bei Finanzanlagen handelt es sich gemäß Hinweis 10 zu § 49 GemHVO um Anteile an verbundenen Unternehmen, Beteiligungen und Wertpapiere sowie verschiedene Formen sogenannter Ausleihungen. Wertpapiere, welche nicht auf Dauer bzw. nur zur Ausnutzung von Liquiditätsreserven gehalten werden, sind nicht unter den Finanzanlagen auszuweisen.

Anteile an verbundenen Unternehmen sind nach Hinweis 11 zu § 49 GemHVO Finanzanlagen an rechtlich selbstständigen Unternehmen, auf die die Kommune einen beherrschenden Einfluss ausübt
(i. d. R. bei einem Anteil von mehr als 50 vom Hundert), sowie ihre Eigenbetriebe.

Als Beteiligungen gemäß Hinweis 12 zu § 49 GemHVO gelten die Anteile an Gesellschaften und sonstigen juristischen Personen, die nicht zu den verbundenen Unternehmen im Sinne von Hinweis 11 zu § 49 GemHVO gehören, sofern dieser Anteilsbesitz auf Dauer angelegt ist und dem Geschäftsbetrieb der Kommune durch Herstellung einer dauerhaften Verbindung zu diesen Einrichtungen dient. Bei einer Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft wird von der widerlegbaren Vermutung ausgegangen, dass eine Beteiligungsquote von mehr als 20 vom Hundert diese Voraussetzungen erfüllt.

Im Jahresabschluss der Stadt Groß-Umstadt zum 31.12.2015 werden Finanzanlagen wie folgt ausgewiesen:

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2015	Stand zum 31.12.2014	Veränderung
Beteiligungen	241.191,26 €	241.191,26 €	0,00 €
Ausleihungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	3.516.625,22 €	3.756.515,87 €	-239.890,65 €
Wertpapiere des Anlagevermögens	190.277,12 €	167.238,98 €	23.038,14 €
Sonstige Ausleihungen	2.264.894,34 €	2.320.737,94 €	-55.843,60 €
Summe:	**6.212.987,94 €**	**6.485.684,05 €**	**-272.696,11 €**

Die Bewegungen und der jeweilige Stand zum Bilanzstichtag des Vorjahres und des geprüften Haushaltsjahres im Bereich des Finanzanlagevermögens wurden korrekt im Anlagenspiegel, der dem Jahresabschlussbericht als Anlage beigefügt ist, wiedergegeben.

Beteiligungen

Die Beteiligungen der Stadt Groß-Umstadt gliedern sich zum Bilanzstichtag wie folgt:

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2015	Stand zum 31.12.2014	Veränderung
Wasserverband Gersprenzgebiet	1,00 €	1,00 €	0,00 €
Zweckverband Abfall- und Wertstoffsammlung (ZAW)	156.849,55 €	156.849,55 €	0,00 €
Abwasserverband Mümling-Unterzehnt	1,00 €	1,00 €	0,00 €
Senio-Verband	79.473,21 €	79.473,21 €	0,00 €
Odenwaldschlachthof Bauträger GmbH	1.994,16 €	1.994,16 €	0,00 €
ekom21 (KIV)	1,00 €	1,00 €	0,00 €
Hessischer Verwaltungsschulverband	1,00 €	1,00 €	0,00 €
Genossenschaftsanteile Volksbank Maingau eG	1.950,00 €	1.950,00 €	0,00 €
Summe:	**241.191,26 €**	**241.191,26 €**	**0,00 €**

Die Beteiligungen haben sich gegenüber den Vorjahreswerten nicht verändert und werden weiterhin mit insgesamt 241.191,26 € ausgewiesen.

Ausleihungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht

Folgende Ausleihungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, wurden zum Bilanzstichtag bilanziert:

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2015	Stand zum 31.12.2014	Veränderung
Odenwald Schlachthof Bauträger GmbH	14.725,22 €	16.565,87 €	-1.840,65 €
Senio Verband	3.501.900,00 €	3.739.950,00 €	-238.050,00 €
Summe:	**3.516.625,22 €**	**3.756.515,87 €**	**-239.890,65 €**

Bei der Ausleihung an die Odenwald Schlachthof GmbH handelt es sich um ein Darlehen zur Errichtung eines Schlacht- und Vermarktungszentrums für Odenwälder Frischfleisch. Das Darlehen ist in 25 Jahresraten zurückzuzahlen. Die Veränderung beruht auf der vereinbarten Rückzahlungsrate.

Bei der ausgewiesenen Ausleihung an den Senio-Verband handelt es sich um Kredite, welche das Land Hessen zum Bau einer Altenpflegeeinrichtung zur Verfügung gestellt hat. Diese wurden an den Senio-Verband weitergeleitet.

Wertpapiere des Anlagevermögens

Wertpapiere des Anlagevermögens weist die Stadt Groß-Umstadt zum 31.12.2015 wie folgt aus:

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2015	Stand zum 31.12.2014	Veränderung
Versorgungsrücklage	190.277,12 €	167.238,98 €	23.038,14 €
Summe:	**190.277,12 €**	**167.238,98 €**	**23.038,14 €**

Die Versorgungsrücklage wurde zum 31.12.2014 mit 167.238,98 € bilanziert. Unter Berücksichtigung der Zugänge des Jahres 2015 in Höhe von 23.038,14 € ergibt sich für die Versorgungsrücklage zum 31.12.2015 ein Bilanzansatz in Höhe von 190.277,12 €.

Sonstige Ausleihungen

Unter den sonstigen Ausleihungen sind zum Bilanzstichtag folgende Vermögensgegenstände aktiviert:

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2015	Stand zum 31.12.2014	Veränderung
Gesicherte Ausleihungen an sonstigen inländischen Bereich	1.917.324,83 €	1.946.435,43 €	-29.110,60 €
Ungesicherte Ausleihungen an Bund	347.569,51 €	374.302,51 €	-26.733,00 €
Summe:	**2.264.894,34 €**	**2.320.737,94 €**	**-55.843,60 €**

Die gesicherten Ausleihungen, die an Träger von Projekten des sozialen Wohnungsbaus bzw. für den Radweg Kleestadt Langstadt gewährt wurden, haben sich im Berichtsjahr um die Tilgungen in Höhe von 55.843,60 € verringert.

7.1.1.4 Sparkassenrechtliche Sonderbeziehungen

Die Stadt Groß-Umstadt hat im Jahresabschluss zum 31.12.2015 folgende sparkassenrechtlichen Sonderbeziehungen bilanziert:

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2015	Stand zum 31.12.2014	Veränderung
Zweckverbandssparkasse Dieburg	7.825.114,01 €	7.825.114,01 €	0,00 €
Summe:	**7.825.114,01 €**	**7.825.114,01 €**	**0,00 €**

Für den Bilanzwert der sparkassenrechtlichen Sonderbeziehungen ergibt sich im geprüften Haushaltsjahr keine Veränderung.

Die Stände zu den Bilanzstichtagen des Vorjahres und des geprüften Haushaltsjahres im Bereich der sparkassenrechtlichen Sonderbeziehungen wurden korrekt im Anlagenspiegel, der dem Jahresabschlussbericht als Anlage beigefügt ist, wiedergegeben.

Im Jahresabschluss 2015 der Stadt Groß-Umstadt wird die Beteiligung an der am Sparkassenzweckverband Dieburg unter der Bilanzposition Beteiligungen geführt. Dies entspricht den Vorschriften der GemHVO i.d.F. vom 02.04.2006 und ist nicht zu beanstanden. Mit der Neufassung der GemHVO sind die Anteile an Sparkassen bzw. Sparkassenzweckverbänden jedoch unter den sparkassenrechtlichen Sonderbeziehungen auszuweisen.

7.1.2 Umlaufvermögen

Zum Umlaufvermögen zählen nach § 58 Nr. 34 GemHVO Vermögensgegenstände, die nicht dazu bestimmt sind, dauerhaft dem Geschäftsbetrieb zu dienen, sondern zum Verbrauch, zum Verkauf oder zur sonstigen kurzfristigen Verwertung bestimmt sind. Hauptbestandteile des Umlaufvermögens sind bei Kommunen in der Regel Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände sowie flüssige Mittel.

Das Umlaufvermögen der Stadt Groß-Umstadt setzt sich zum 31.12.2015 wie folgt zusammen:

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2015	Stand zum 31.12.2014	Veränderung
Vorräte einschließlich Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	139.411,47 €	134.160,47 €	5.251,00 €
Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	4.383.731,57 €	13.519.967,88 €	-9.136.236,31 €
Flüssige Mittel	3.579.343,36 €	4.045.658,43 €	-466.315,07 €
Summe:	**8.102.486,40 €**	**17.699.786,78 €**	**-9.597.300,38 €**

Die Veränderungen in den einzelnen Positionen des Umlaufvermögens werden im Folgenden erläutert.

7.1.2.1 Vorräte einschließlich Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe

Unter dieser Bilanzposition werden Güter ausgewiesen, die später verkauft, verbraucht oder anderweitig verwendet werden sollen. Hierzu zählen Vorleistungsgüter, unfertige Erzeugnisse und angefangene Arbeiten, Fertigerzeugnisse und Handelswaren.

Zum 31.12.2015 werden bei der Stadt Groß-Umstadt folgende Vorräte ausgewiesen:

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2015	Stand zum 31.12.2014	Veränderung
Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	139.411,47 €	134.160,47 €	5.251,00 €
Summe:	**139.411,47 €**	**134.160,47 €**	**5.251,00 €**

Die Stadt Groß-Umstadt weist zum Bilanzstichtag Vorräte für Frischwasserversorgung sowie Abwasserreinigung in Höhe von 139.411,47 € aus. Die bereits beim ehem. Eigenbetrieb angewandten Bewertungs- und Wertberichtigungsmethoden wurden auch nach der Rückgliederung in den Regelhaushalt bei der Stadt beibehalten.

7.1.2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Eine Forderung ist der Anspruch gegenüber einem Dritten aus einem öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Schuldverhältnis. Bei den Forderungen wird u. a. zwischen Forderungen aus Zuweisungen und Zuschüssen, Forderungen aus Steuern und Abgaben, Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen, privatrechtlichen und sonstigen Forderungen (sonstigen Vermögensgegenständen) unterschieden.

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände werden bei der Stadt Groß-Umstadt zum Bilanzstichtag wie folgt ausgewiesen:

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2015	Stand zum 31.12.2014	Veränderung
Forderungen aus Zuweisungen, Zuschüssen, Transferleistungen, Investitionszuweisungen und -zuschüssen und Investitionsbeiträgen	2.761.826,16 €	2.832.434,71 €	-70.608,55 €
Forderungen aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben, Umlagen	1.225.077,65 €	1.111.533,10 €	113.544,55 €
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	35.428,27 €	69.527,07 €	-34.098,80 €
Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen und gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, und Sondervermögen	71.187,12 €	4.430.649,12 €	-4.359.462,00 €
Sonstige Vermögensgegenstände	290.212,37 €	5.075.823,88 €	-4.785.611,51 €
Summe:	**4.383.731,57 €**	**13.519.967,88 €**	**-9.136.236,31 €**

Dem strengen Niederstwertprinzip für das Umlaufvermögen entsprechend, hat die Stadt Groß-Umstadt ihren Forderungsbestand zum Jahresabschluss wertberichtigt, indem alle zum 31.12.2015 debitorisch geführten Forderungen, die uneinbringlich waren, zu 100 % in ihrem Wert berichtigt wurden. Die Wertkorrekturen wurden pauschal wertberichtigt. Eine Einzelwertberichtigung wurde nicht vorgenommen. Die Pauschalwertberichtigung wurde mit einem allgemeinen Risiko in Höhe von 2% des Restforderungsbestandes wertberichtigt.

Die Forderungen aus Zuweisungen und Zuschüssen, die Forderungen gegen verbundene Unternehmen und die sonstigen Vermögensgegenstände wurden nicht wertberichtigt, da hier kein Ausfallverlust zu erwarten ist.

Da aufgrund des Bruttoprinzips Forderungen und Verbindlichkeiten jeweils unsaldiert auszuweisen sind, werden Überzahlungen im Jahresabschluss zum 31.12.2015 durch den Ausweis von kreditorischen Debitoren bzw. debitorischen Kreditoren korrigiert. Ein entsprechender Ausweis auf der Aktiv- bzw. Passivseite der Bilanz ist ebenfalls erfolgt.

Der zum Jahresabschluss angesetzte Wert der Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände entspricht dem wahrscheinlichen Zahlungseingang.

Im Bereich der Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände stimmen Hauptbuch (Forderungssachkonten) und Nebenbuch (Debitoren-/Personenkonten) zum Bilanzstichtag nicht überein. Bei einem Buchungsbestand auf den Forderungssachkonten in Höhe von 4.383.731,57 € wurden offene Debitorenposten in Höhe von 4.153.796,64 € (unter Berücksichtigung der Überzahlungen) nachgewiesen. Die Differenz ist darin begründet, dass diverse Forderungen sowie die Wertberichtigungen nicht debitorisch, sondern direkt auf den entsprechenden Sachkonten gebucht wurden.

Der Stand der Forderungen zum Bilanzstichtag wurde korrekt in der Übersicht über die Forderungen, die dem Jahresabschlussbericht als Anlage beigefügt ist, wiedergegeben.

Forderungen aus Zuweisungen und Zuschüssen, Transferleistungen, Investitionszuweisungen und -zuschüssen und Investitionsbeiträgen

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2015	Stand zum 31.12.2014	Veränderung
Forderungen aus Zuweisungen und Zuschüssen	1.492.855,43 €	1.084.114,88 €	408.740,55 €
Forderungen aus Investitionszuweisungen und -zuschüssen	1.263.690,45 €	1.714.743,01 €	-451.052,56 €
Forderungen aus Transferleistungen	5.280,28 €	33.576,82 €	-28.296,54 €
Summe:	**2.761.826,16 €**	**2.832.434,71 €**	**-70.608,55 €**

Den größten Posten innerhalb dieser Bilanzposition bilden mit 1.492.855,43 € die Forderungen aus Zuweisungen und Zuschüssen. Es handelt sich hierbei überwiegend um noch ausstehende Tilgungszuschüsse aus den Konjunkturprogrammen.

Insgesamt haben sich die Forderungen aus Zuweisungen, Zuschüssen etc. gegenüber dem Vorjahreswert um 70.608,55 € vermindert

Forderungen aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2015	Stand zum 31.12.2014	Veränderung
Forderungen aus Steuern	709.968,54 €	636.346,67 €	73.621,87 €
Forderungen aus Gebühren	430.227,05 €	438.612,73 €	-8.385,68 €
Forderungen aus Beiträgen	1.847,96 €	12.695,57 €	-10.847,61 €
Sonstige Forderungen aus Abgaben	108.035,68 €	50.129,97 €	57.905,71 €
Wertberichtigungen	-25.001,58 €	-26.251,84 €	1.250,26 €
Summe:	**1.225.077,65 €**	**1.111.533,10 €**	**113.544,55 €**

Unter dieser Bilanzposition werden zum Bilanzstichtag offene Forderungen aus Steuern, Gebühren und Beiträgen ausgewiesen. Es handelt sich hierbei im Wesentlichen um noch ausstehende Gewerbesteuer- und Grundsteuerzahlungen, Wasser- und Abwassergebühren, Erschließungsbeiträge sowie Fehlbelegungsabgaben.

Wie bereits beschrieben, wurden die ursprünglichen Forderungswerte mittels Wertberichtigungen auf den voraussichtlich zu realisierenden Betrag korrigiert. Die Gesamtsumme der Wertberichtigungen beläuft sich zum Bilanzstichtag in diesem Bereich auf 25.001,58 € und betrifft überwiegend Gewerbesteuer.

Insgesamt ergibt sich bei dieser Forderungsart gegenüber dem Wert zum 31.12.2014 eine Erhöhung um 113.544,55 €.

Forderungen aus Lieferungen und Leistungen

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2015	Stand zum 31.12.2014	Veränderung
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	36.151,30 €	70.592,05 €	-34.440,75 €
Pauschalwertberichtigungen zu Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	-723,03 €	-1.064,98 €	341,95 €
Summe:	**35.428,27 €**	**69.527,07 €**	**-34.098,80 €**

Bei den Forderungen aus Lieferungen und Leistungen handelt es sich um privatrechtliche Forderungen, die aufgrund eines Vertragsverhältnisses entstanden sind.

Zum 31.12.2015 werden bei der Stadt Groß-Umstadt unter dieser Bilanzposition Mieten, Holzverkäufe und Kindergartenbeiträge ausgewiesen. Auch in diesem Bereich wurden die ursprünglichen Forderungswerte zum Bilanzstichtag pauschal berichtigt.

Insgesamt ergibt sich bei dieser Bilanzposition gegenüber dem Vorjahreswert eine Verminderung um 34.098,80 €.

Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2015	Stand zum 31.12.2014	Veränderung
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen gegen verbundene Unternehmen und Sondervermögen	0,00 €	4.359.462,00 €	-4.359.462,00 €
Sonstige Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	71.187,12 €	71.187,12 €	0,00 €
Summe:	**71.187,12 €**	**4.430.649,12 €**	**-4.359.462,00 €**

Zum Bilanzstichtag werden unter dieser Position 71.187,12 € ausgewiesen.

Zum Zeitpunkt der erstmaligen Prüfung des Jahresabschlusses 2015 war eine abschließende Konsolidierung bzw. Verrechnung der übernommenen Forderungen und Verbindlichkeiten zwischen dem Eigenbetrieb und der Stadt, als Folge der Rückgliederung noch nicht erfolgt. Im Zuge der erneuten Aufstellung des Jahresabschlusses 2015 wurde dies nachgeholt und sämmtliche Forderungen und Verbindlichkeiten des Eingenbetriebes gegenüber der Stadt mit den Forderungen und Verbindlichkeiten der Stadt gegenüber dem Eigenbetrieb verrechnet, so dass diese zum Stichtag nicht mehr bestehen.

Insgesamt hat sich der Wert der Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen gegenüber dem Vorjahr im Laufe des Berichtsjahres um 4.359.462,00 € vermindert.

Sonstige Vermögensgegenstände

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2015	Stand zum 31.12.2014	Veränderung
Forderungen aus durchlaufenden Posten	250.804,11 €	250.620,27 €	183,84 €
Andere sonstige Vermögensgegenstände	39.408,26 €	4.825.203,61 €	-4.785.795,35 €
Summe:	**290.212,37 €**	**5.075.823,88 €**	**-4.785.611,51 €**

Die sonstigen Vermögensgegenstände sind zum 31.12.2015 mit einem Betrag in Höhe von insgesamt 290.212,37 € ausgewiesen. Es handelt sich hierbei im Wesentlichen um durchlaufende Posten sowie kreditorische Debitoren.

Die Überzahlungen auf den Verbindlichkeitssachkonten (debitorische Kreditoren) sind in Höhe von 39.408,26 € entsprechend korrigiert.

Zum Zeitpunkt der erstmaligen Prüfung des Jahresabschlusses 2015 war eine abschließende Konsolidierung bzw. Verrechnung der übernommenen Forderungen und Verbindlichkeiten zwischen dem Eigenbetrieb und der Stadt, als Folge der Rückgliederung noch nicht erfolgt. Im Zuge der erneuten Aufstellung des Jahresabschlusses 2015 wurde dies nachgeholt und sämtliche Forderungen und Verbindlichkeiten des Eingenbetriebes gegenüber der Stadt mit den Forderungen und Verbindlichkeiten der Stadt gegenüber dem Eigenbetrieb verrechnet, so dass auch die daraus resultierenden debitorische Kreditoren zum Stichtag nicht mehr bestehen.

Insgesamt hat sich der Wert der sonstigen Vermögensgegenstände gegenüber dem Vorjahr im Laufe des Berichtsjahres um 4.785.611,51 € vermindert.

7.1.2.3 Flüssige Mittel

Nachfolgend aufgeführte Geldbestände wurden bei der Stadt Groß-Umstadt zum Bilanzstichtag nachgewiesen:

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2015	Stand zum 31.12.2014	Veränderung
Postbank Frankfurt	80.094,67 €	154.746,48 €	-74.651,81 €
Sparkasse Dieburg	2.824.812,51 €	3.172.983,00 €	-348.170,49 €
Volksbank Odenwald	193.597,68 €	32.339,74 €	161.257,94 €
Festgeld Sparkasse Dieburg	300.000,00 €	550.000,00 €	-250.000,00 €
Sparbuch Jagdgenossenschaft	13.311,34 €	11.805,50 €	1.505,84 €
Treuhandkonto DSK	114.051,04 €	103.887,29 €	10.163,75 €
Postbank Dortmund	44.249,76 €	12.059,78 €	32.189,98 €
Barkasse	8.611,79 €	7.222,29 €	1.389,50 €
Mietkautionen	614,57 €	614,35 €	0,22 €
Summe:	**3.579.343,36 €**	**4.045.658,43 €**	**-466.315,07 €**

Zum 31.12.2015 hat das das Girokonto der Sparkasse Dieburg mit 2.824.812,51 € den größten Anteil an den liquiden Mitteln.

Die flüssigen Mittel sind jeweils durch Kontoauszüge oder Saldenbestätigungen der Kreditinstitute nachgewiesen und durch den Tagesabschluss der Stadtkasse bestätigt. Schwebeposten wurden entsprechend berücksichtigt.

Zum Bilanzstichtag hatte die Stadt Groß-Umstadt einen Kassenkredit über 2.000.000,00 € aufgenommen, der Bestandteil der flüssigen Mittel ist und in gleicher Höhe entsprechend unter den Verbindlichkeiten ausgewiesen wird.

Die Verminderung der flüssigen Mittel um 466.315,07 € im Laufe des Jahres 2015 kann in der Finanzrechnung detailliert nachvollzogen werden (siehe Ziffer 8.3).

7.1.3 Aktive Rechnungsabgrenzungsposten

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2015	Stand zum 31.12.2014	Veränderung
Aktive Rechnungsabgrenzung aus Lieferungen und Leistungen	115.105,08 €	114.304,50 €	800,58 €
Andere aktive Jahresabgrenzungsposten	662.415,29 €	655.773,03 €	6.642,26 €
Summe:	**777.520,37 €**	**770.077,53 €**	**7.442,84 €**

Unter dieser Bilanzposition werden bei der Stadt Groß-Umstadt die Ansparraten für Darlehen aus dem Investitionsfonds des Landes Hessen, die bereits Ende Dezember 2015 für Januar 2016 gezahlten Beamtenbezüge sowie verschiedene im Voraus bereits für das Folgejahr gezahlte Rechnungen ausgewiesen.

Die Veränderung um 7.442,84 € ist stichtagsbedingt.

7.1.1 Eigenkapital

Gemäß § 58 Nr. 11 GemHVO ergibt sich das Eigenkapital aus der Differenz zwischen Aktiva (Vermögen) und den Sonderposten, Rückstellungen, Verbindlichkeiten und Rechnungsabgrenzungsposten der Passivseite.

Das Eigenkapital der Stadt Groß-Umstadt gliedert sich zum 31.12.2015 wie folgt:

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2015	Stand zum 31.12.2014	Veränderung
Netto-Position	90.652.256,75 €	80.476.661,29 €	10.175.595,46 €
Rücklagen, Sonderrücklagen, Stiftungskapital	0,00 €	2.070.888,88 €	-2.070.888,88 €
Ergebnisse aus Vorjahren	-10.246.722,97 €	-10.981.382,93 €	734.659,96 €
Jahresergebnis	-918.192,42 €	314.576,35 €	-1.232.768,77 €
Verrechnungsposten Eigenkapital	918.192,42 €	-314.576,35 €	1.232.768,77 €
Summe:	**80.405.533,78 €**	**71.566.167,24 €**	**8.839.366,54 €**

Das bilanzierte Eigenkapital setzt sich bei der Stadt Groß-Umstadt aus der Netto-Position sowie den als Ergebnisverwendung ausgewiesenen kumulierten Jahresergebnissen seit Einführung der Doppik sowie Rücklagen und Sonderrücklagen zusammen.

Im Laufe des Berichtsjahres hat sich das Eigenkapital trotz des Verlustes in der Ergebnisrechnung, auf Grund der Rückführung des Eigenbetriebes um 8.839.366,54 € erhöht.

Die Eigenkapitalquote (prozentualer Anteil des Eigenkapitals an der Bilanzsumme) gilt als wichtige Kennzahl für die Beurteilung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit und zeigt die Kapitalstruktur der Kommune auf.

Seit dem Haushaltsjahr 2010 hat sich die Eigenkapitalquote der Stadt Groß-Umstadt wie folgt entwickelt:

Bezeichnung	Bilanzsumme	Eigenkapital	EK-Quote
31.12.2010	136.553.914,27 €	76.861.583,55 €	56,29%
31.12.2011	129.497.319,76 €	75.196.709,12 €	58,07%
31.12.2012	131.338.537,50 €	72.805.867,17 €	55,43%
31.12.2013	167.826.460,52 €	71.251.590,89 €	42,46%
31.12.2014	159.845.910,23 €	71.566.167,24 €	44,77%
31.12.2015	152.246.090,79 €	80.405.533,78 €	52,81%

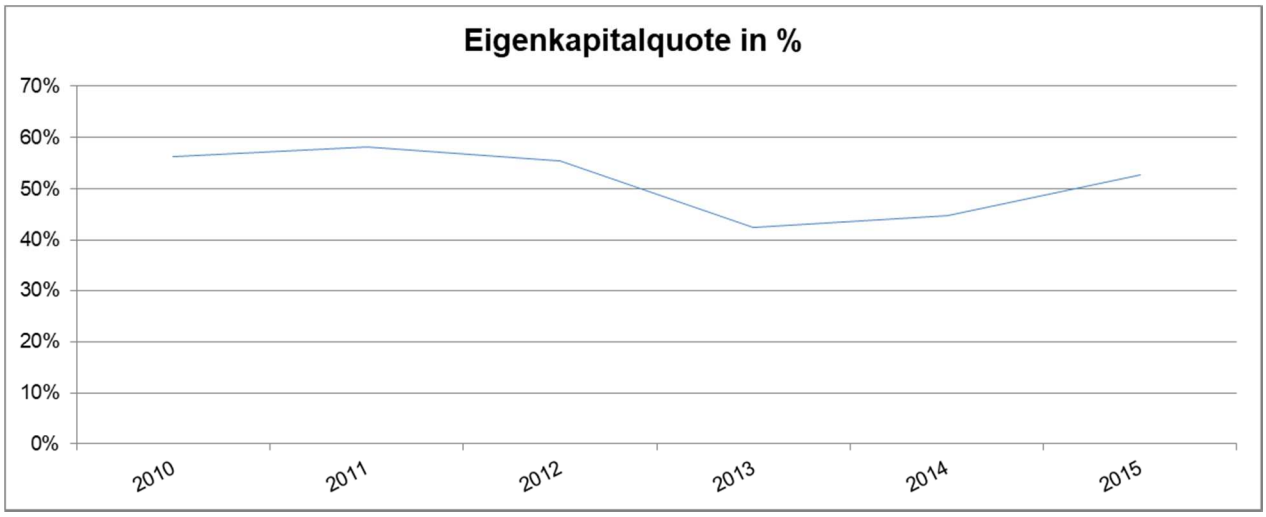

7.1.1.1 Netto-Position

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2015	Stand zum 31.12.2014	Veränderung
Netto-Position	90.652.256,75 €	80.476.661,29 €	10.175.595,46 €
Summe:	**90.652.256,75 €**	**80.476.661,29 €**	**10.175.595,46 €**

Bei der Netto-Position handelt es sich nach § 58 Nr.22 GemHVO um die sich in der Vermögensrechnung ergebende Differenz zwischen Vermögen und Abgrenzungsposten der Aktivseite und Rücklagen, Sonderposten, Rückstellungen, Verbindlichkeiten und Rechnungsabgrenzungsposten der Passivseite. Sie stellt das Basiskapital der Kommune dar, das bei der Erstellung der Eröffnungsbilanz festgestellt wird.

Ergibt sich bei der Aufstellung der Bilanz für ein späteres Haushaltsjahr, dass in der Eröffnungsbilanz Vermögensgegenstände oder Schulden nicht oder fehlerhaft angesetzt worden sind, so ist gemäß § 108 Abs. 5 HGO in der späteren Bilanz der Wertansatz zu berichtigen oder der unterlassene Ansatz

nachzuholen. Diese Berichtigung kann letztmalig im vierten der Eröffnungsbilanz folgenden Jahresabschluss erfolgen.

7.1.1.2 Rücklagen, Sonderrücklagen, Stiftungskapital

Bei einer Rücklage handelt es sich um einen Bestandteil des Eigenkapitals (§ 58 Nr.28 GemHVO). Es wird zwischen Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen und außerordentlichen Ergebnisses, Sonderrücklagen und Stiftungskapital unterschieden.

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2015	Stand zum 31.12.2014	Veränderung
Rücklagen aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses	0,00 €	1.614.255,82 €	-1.614.255,82 €
Sonderrücklagen (von Eigenbetrieb Stadtwerke)	0,00 €	456.633,06 €	-456.633,06 €
Summe:	**0,00 €**	**2.070.888,88 €**	**-2.070.888,88 €**

Die Veränderung der Rücklagen aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses in voller Höhe von 1.614.255,82 € resultiert aus aus der Entnahme aufgrund des außerordentlichen Ergebnis der Gesamtergebnisrechnung.

Zum Zeitpunkt der erstmaligen Prüfung des Jahresabschlusses 2015 bestanden die zu Beginn 2013 im Zuge der Rückgliederung des Eigenbetriebes übernommenen Rücklagen noch, da eine abschließende Konsolidierung zwischen dem Eigenbetrieb und der Stadt, noch nicht erfolgt war. Im Zuge der erneuten Aufstellung des Jahresabschlusses 2015, wurde dies nachgeholt und die Rücklagen aufgelöst, so dass diese zum Stichtag nicht mehr bestehen.

7.1.1.3 Ergebnisverwendung

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2015	Stand zum 31.12.2014	Veränderung
Ordentliche Ergebnisse aus Vorjahren	-7.651.114,22 €	-10.981.382,93 €	3.330.268,71 €
Außerordentliche Ergebnisse aus Vorjahren	-2.595.608,75 €	0,00 €	-2.595.608,75 €
Ordentliches Jahresergebnis	3.291.672,15 €	109.649,42 €	3.182.022,73 €
Außerordentliches Jahresergebnis	-4.209.864,57 €	204.926,93 €	-4.414.791,50 €
Verrechnungsposten Eigenkapital	918.192,42 €	-314.576,35 €	1.232.768,77 €
Summe:	**-10.246.722,97 €**	**-10.981.382,93 €**	**-498.108,81 €**

Die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften zur Behandlung von Jahresüberschüssen und Jahresfehlbeträgen finden sich in § 106 Abs.2 HGO sowie in den §§ 24, 25 und 46 Abs. 3 GemHVO.

Überschüsse sind nach § 106 Abs.2 HGO und § 25 GemHVO vorrangig für den Ausgleich von Fehlbeträgen aus Vorjahren einzusetzen, sofern Fehlbeträge vorhanden sind. Hierbei sind Überschüsse des ordentlichen Ergebnisses grundsätzlich für Fehlbeträge des ordentlichen Ergebnisses einzusetzen und Überschüsse des außerordentlichen Ergebnisses für Fehlbeträge des außerordentlichen Ergebnisses (Prinzip der Ergebnisspaltung).

Eine Ausnahme vom Prinzip der Ergebnisspaltung stellt § 24 Abs. 3 GemHVO dar. Dieser regelt, dass Fehlbeträge des ordentlichen Ergebnisses, sofern keine Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen

Ergebnisses für den Ausgleich zur Verfügung stehen, mit dem Überschuss des außerordentlichen Ergebnisses bzw. Rücklagen aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses ausgeglichen werden dürfen. Diese Verfahrensweise ist jedoch den strengen Voraussetzungen unterworfen, dass die Überschüsse des außerordentlichen Ergebnisses nicht für die Finanzierung von unabweisbaren Investitionen oder zur vordringlichen Tilgung von Krediten benötigt werden. Sofern von der Möglichkeit der Verrechnung Gebrauch gemacht wird, ist seitens der Kommune das Vorliegen der Voraussetzungen nachzuweisen.

Sofern die Überschüsse nicht für den Ausgleich der beschriebenen Fehlbeträge verwendet werden müssen oder dürfen, sind sie gemäß den §§ 46 Abs. 3, 24 Abs. 1 GemHVO und 106 Abs.2 HGO den entsprechenden Rücklagen aus Überschüssen zuzuführen.

Fehlbeträge im ordentlichen Ergebnis sind zunächst gemäß § 24 Abs.2 Satz 2 GemHVO durch eine Entnahme aus der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses auszugleichen. Sofern dies nicht oder nicht vollständig möglich ist, kann, wie beschrieben, unter strengen Voraussetzungen eine Verrechnung mit einem Überschuss im außerordentlichen Überschuss oder den entsprechenden Rücklagen erfolgen. Ein danach noch verbleibender Fehlbetrag ist gemäß § 25 Abs. 1 GemHVO auf neue Rechnung vorzutragen und durch Überschüsse des ordentlichen Ergebnisses folgender Haushaltsjahre auszugleichen.

Fehlbeträge im außerordentlichen Ergebnis sind zunächst analog der Vorschrift des § 24 Abs.2 Satz 2 GemHVO durch eine Entnahme aus der Rücklage aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses auszugleichen. Sodann kommt nach § 24 Abs. 1 GemHVO ein Ausgleich durch Überschüsse im ordentlichen Ergebnis in Betracht. Ein danach noch verbleibender Fehlbetrag ist auf neue Rechnung vorzutragen und gemäß § 25 Abs. 4 GemHVO innerhalb von fünf Jahren auszugleichen.

Ein gesonderter Ergebnisverwendungsbeschluss durch die Stadtverordnetenversammlung ist für Kommunen gesetzlich nicht vorgeschrieben.

Das Haushaltsjahr 2015 schließt die Stadt Groß-Umstadt mit einem Defizit in Höhe von insgesamt 918.192,42 € ab. Dieses Ergebnis setzt sich zusammen aus einem Überschuss im ordentlichen Ergebnis in Höhe von 3.291.672,15 € und einem Verlust im außerordentlichen Ergebnis in Höhe von 4.791.777,15 €.

Der im Jahr 2015 entstandene Jahresüberschuss des ordentlichen Ergebnisses in Höhe von 3.291.672,15 € wurde laut der zur Prüfung vorgelegten und vom Magistrat aufgestellten Vermögensrechnung in voller Höhe auf neue Rechnung vorgetragen.

Der Verrechnungsposten Eigenkapital dient als Ausgleichsposition für ein eventuell negatives Eigenkapital sowie als Ausgleichsposten zur Darstellung des ordentlichen bzw. außerordentlichen Ergebnisses. Im Haushaltsjahr 2015 bilanziert die Stadt Groß-Umstadt kein negatives Eigenkapital. Der Buchwert des Verrechnungspostens dient somit vollständig als Ausgleichsposten des ordentlichen und außerordentlichen Jahresüberschusses.

Im Zuge der erneuten Aufstellung des Jahresabschlusses 2015 wurde sowohl die Rückgliederung des Eigenbetriebes inklusive der Feststellungen und Beanstandungen vollständig abgeschlossen und korrigiert, als auch die bisher vorläufigen Ergebnisse, die vorgetragen worden waren, abschließend verrechnet und die Rücklage des Eigenbetriebes zweckentsprechend aufgelöst. Zum Stichtag ändern sich somit die ordentlichen und außerordentlichen Ergebnisse aus Vorjahren sowie das aktuelle Jahresergebnis und weisen mit -10.246.722,97 € gegenüber den -10.819.475,55 € bei erster Prüfung, nun 572.752,58 € weniger aus.

7.1.2 Sonderposten

Sonderposten stellen die bilanzielle Abbildung der von der Kommune empfangenen Investitionszuweisungen und -zuschüsse dar. Im kommunalen Bereich kommt der Finanzierung von Investitionen (z. B. bei Straßenbaumaßnahmen) bzw. der Anschaffung von werthaltigen Vermögensgegenständen (z. B. Feuerwehrfahrzeuge) eine besondere Bedeutung zu. Im Falle von erhaltenen Zuwendungen ist der Sonderposten auf der Passivseite der Vermögensrechnung als Gegenposition zu dem Vermögensgegenstand abzubilden, der mit Hilfe der Zuwendung finanziert wurde.

Der Sonderposten wird parallel zur Abschreibung des Vermögensgegenstandes ertragswirksam aufgelöst. Hierbei ist zu beachten, dass die Nutzungsdauer des Vermögensgegenstandes mit dem Auflösungszeitraum des zugehörigen Sonderpostens übereinstimmt.

Als Ausnahmeregelung ist die Bildung eines pauschalen Sonderpostens möglich. Dieser wird keinem Vermögensgegenstand zugeordnet, sondern über einen Zeitraum von zehn Jahren ertragswirksam aufgelöst. Die Bildung des pauschalen Sonderpostens soll jedoch nur dann durchgeführt werden, wenn eine direkte Zuordnung zu einem bestimmten Vermögensgegenstand nicht möglich ist, z. B. bei Investitionspauschalen. Höchstgrenze für den Ansatz der Sonderposten ist der Wertansatz des bezuschussten Investitionsgegenstandes im Anlagevermögen.

Die Stadt Groß-Umstadt hat zum 31.12.2015 folgende Sonderposten bilanziert:

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2015	Stand zum 31.12.2014	Veränderung
Zuweisungen vom öffentlichen Bereich	16.388.390,52 €	24.635.999,61 €	-8.247.609,09 €
Zuschüsse vom nicht-öffentlichen Bereich	59.106,01 €	66.526,50 €	-7.420,49 €
Investitionsbeiträge	5.237.736,77 €	5.433.342,82 €	-195.606,05 €
Sonderposten für den Gebührenausgleich	1.462.744,19 €	2.885.183,88 €	-1.422.439,69 €
Sonstige Sonderposten	390.986,76 €	405.284,32 €	-14.297,56 €
Summe:	**23.538.964,25 €**	**33.426.337,13 €**	**-9.887.372,88 €**

Unter den Zuweisungen vom öffentlichen Bereich werden im Wesentlichen Zuweisungen vom Bund, Land, Kreis und von sonstigen öffentlichen Bereichen ausgewiesen. Zuweisungen werden einzeln analog der Nutzungsdauer des Anlagegutes ertragswirksam aufgelöst. Investitionspauschalen wurden ohne besondere Zweckbindung über 30 Jahre ertragswirksam aufgelöst.

Im Zuge der erneuten Aufstellung des Jahresabschlusses 2015, wurde die Rückgliederung des Eigenbetriebes vollständig abgeschlossen und korrigiert. Die bisher unter den Sonderposten geführte Kapitalrücklagen nach §23 EigBG in Höhe von rd. 9 Mio. € wurde entsprechend aufgelöst. Dem gegenüber stehen Zugänge in Höhe von 817.082,79 €.

Desweiteren wurde der Sonderposten für den Gebührenausgleich gemäß § 41 Abs. 7 GemHVO im Berichtsjahr neu berechnet. Dieser setzt sich nun zum Stichtag zusammen aus einem Sonderposten für die Wasserversorgung in Höhe von 553.014,64 € und einem für Abwasserbeseitigung in Höhe von 909.729,55 €.

Die Zuschüsse vom nicht-öffentlichen Bereich haben sich nicht nennenswert verändert.

Unter den Investitionsbeiträgen werden grundsätzlich die empfangenen Erschließungsbeiträge der Anlieger sowie Beträge für die Ablösung von Stellplätzen ausgewiesen. Die Veränderung ist durch die planmäßige Auflösung entstanden.

Bei den sonstigen Sonderposten handelt es sich insbesondere um Grundstücksanschlusskosten sowie um Stellplatzablösebeträge.

Die Nutzungsdauer der bezuschussten Vermögensgegenstände stimmt mit den Auflösungszeiträumen der gebildeten Sonderposten überein. Die erhaltene pauschale Investitionszuweisung wird gemäß § 43 Abs. 5 GemHVO über eine Dauer von zehn Jahren aufgelöst.

7.1.3 Rückstellungen

Für vor dem Bilanzstichtag entstandene und vorangegangenen Haushaltsjahren zuzurechnende Verpflichtungen, die dem Grunde und/oder der Höhe nach zum Abschlussstichtag noch nicht genau feststehen, sind Rückstellungen zu bilden, sofern eine Inanspruchnahme aufgrund objektiver und erkennbarer Tatsachen wahrscheinlich ist. Mit dem Ausweis von Rückstellungen werden zum Zeitpunkt der Bildung noch ungewisse Verbindlichkeiten der Rechnungsperiode zugeordnet, in der sie wirtschaftlich verursacht wurden. Grundlage für die Bildung von Rückstellungen ist § 39 GemHVO.

Rückstellungen dürfen nur dann aufgelöst werden, soweit der Grund für ihre Bildung entfallen ist.

Zum Bilanzstichtag sind bei der Stadt Groß-Umstadt folgende Rückstellungen bilanziert:

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2015	Stand zum 31.12.2014	Veränderung
Verpflichtungen für eingetretene Pensionsfälle	9.118.561,19 €	9.424.627,29 €	-306.066,10 €
Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung	144.968,49 €	101.907,84 €	43.060,65 €
Rückstellungen für Rekultivierung und Nachsorge von Abfalldeponien	17.499,13 €	18.831,93 €	-1.332,80 €
Andere sonstige Rückstellungen aus ungewissen Verbindlichkeiten	769.256,81 €	626.189,19 €	143.067,62 €
Summe:	**10.050.285,62 €**	**10.171.556,25 €**	**-121.270,63 €**

Die Veränderung bei den Rückstellungen stellt sich im Berichtsjahr laut Rückstellungsspiegel wie folgt dar:

Zuführung:	276.640,40 €
Inanspruchnahme:	-397.911,03 €
Auflösung:	0,00 €
Veränderung:	**-121.270,63 €**

Die Darstellung des Rückstellungsspiegels weist Auflösungen in Höhe von 0,00 € aus, in der Ergebnisrechnung hingegen, werden zutreffende Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen in Höhe von 575.384,73 € ausgewiesen. Wir weisen darauf hin, dass künftig der Rückstellungsspiegel korrekt darzustellen ist.

Den größten Anteil an den Rückstellungen bilden bei der Stadt Groß-Umstadt zum 31.12.2015 die Rückstellungen für Pensions- und Beihilfeverpflichtungen in Höhe von insgesamt 9.118.561,19 €. Diese wurden wie bereits für die Vorjahresabschlüsse von der Versorgungskasse Darmstadt nach dem

Teilwertverfahren (Rechnungszinsfuß: 6 % für Pensionsleistungen, 5,5 % für Beihilfeleistungen) mit Hilfe des EDV-Programms „HAESSLER Pensionsrückstellung HPR 5“ der Firma HAESSLER Information GmbH berechnet. Dem Programm liegen die allgemein anerkannten versicherungsmathematischen Verfahren gemäß den Richttafeln 2005 G von Prof. Dr. Klaus Heubeck zugrunde.

Die Rückstellungen für Altersteilzeit für die bei der Stadt Groß-Umstadt bestehenden Fälle werden zum Jahresabschluss 2015 mit 594.126,04 € ausgewiesen.

Im Zuge der erneuten Aufstellung des Jahresabschlusses 2015 wurde die Rückgliederung des Eigenbetriebes vollständig abgeschlossen und korrigiert. Die vom Eigenbetrieb übernommenen Rückstellungen wurden entsprechend um rd. 70.000 € korrigiert.

Die Prüfung erstreckte sich auf die Plausibilität der vorgelegten Unterlagen.

7.1.4 Verbindlichkeiten

Eine Verbindlichkeit ist der Anspruch eines Dritten aus einem Schuldverhältnis. Das Schuldverhältnis kann aufgrund öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Grundlage bestehen. Der Wertansatz erfolgt zum voraussichtlichen Rückzahlungsbetrag. Im Gegensatz zu den Rückstellungen stellen Verbindlichkeiten Verpflichtungen dar, die zum Abschlussstichtag dem Grunde und der Höhe nach feststehen.

Die Stadt Groß-Umstadt weist zum 31.12.2015 folgende Verbindlichkeiten aus:

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2015	Stand zum 31.12.2014	Veränderung
Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen	30.420.472,13 €	27.611.238,93 €	2.809.233,20 €
Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für die Liquiditätssicherung	2.000.000,00 €	4.200.000,00 €	-2.200.000,00 €
Verbindlichkeiten aus Zuweisungen und Zuschüssen, Transferleistungen und Investitionszuweisungen und -zuschüssen, Investitionsbeiträgen	113.782,98 €	137.768,97 €	-23.985,99 €
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	1.417.353,05 €	546.533,05 €	870.820,00 €
Verbindlichkeiten aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben	17.263,78 €	3.102,83 €	14.160,95 €
Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen und gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, und Sondervermögen	95.586,99 €	8.145.430,95 €	-8.049.843,96 €
Sonstige Verbindlichkeiten	293.242,85 €	314.134,78 €	-20.891,93 €
Summe:	**34.357.701,78 €**	**40.958.209,51 €**	**-6.600.507,73 €**

Zum Zeitpunkt der erstmaligen Prüfung des Jahresabschlusses 2015 war eine abschließende Konsolidierung bzw. Verrechnung der übernommenen Forderungen und Verbindlichkeiten zwischen dem Eigenbetrieb und der Stadt als Folge der Rückgliederung noch nicht erfolgt. Im Zuge der erneuten Aufstellung des Jahresabschlusses 2015 wurde dies nachgeholt und sämtliche Forderungen und Verbindlichkeiten des Eingenbetriebes gegenüber der Stadt mit den Forderungen und Verbindlichkeiten der Stadt gegenüber dem Eigenbetrieb verrechnet.

Insgesamt haben sich die Verbindlichkeiten im Berichtsjahr um 6.600.507,73 € verringert. Diese Minderung ist überwiegend in der Konsolidierung begründet.

Bezogen auf die gesamten Verbindlichkeiten ergibt sich zum Bilanzstichtag eine Verschuldung in Höhe von 1.650,15 € (Vorjahr: 1.990,34 €) pro Einwohner.

Wie im Bereich der Forderungen, stimmten auch bei den Verbindlichkeiten Hauptbuch (Verbindlichkeitssachkonten) und Nebenbuch (Kreditoren-/Personenkonten) nicht überein. Bei einem Buchungsstand auf den Verbindlichkeitssachkonten in Höhe von 34.357.701,78 € wurden offene Kreditorenposten in Höhe von 1.922.091,49 € nachgewiesen. Die Differenz ist im Wesentlichen darin begründet, dass die Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen, die Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften sowie die sonstigen Verbindlichkeiten nicht kreditorisch geführt, sondern direkt auf den entsprechenden Sachkonten gebucht werden.

Der jeweilige Stand zum Bilanzstichtag des Vorjahres und des geprüften Haushaltsjahres im Bereich der Verbindlichkeiten wurde korrekt in der Übersicht über die Verbindlichkeiten, die dem Jahresabschlussbericht als Anlage beigefügt ist, wiedergegeben.

Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2015	Stand zum 31.12.2014	Veränderung
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	30.420.472,13 €	27.611.238,93 €	2.809.233,20 €
Summe:	**30.420.472,13 €**	**27.611.238,93 €**	**2.809.233,20 €**

Als Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen bilanziert die Stadt Groß-Umstadt zum 31.12.2015 den aktuellen Stand der bestehenden Investitionskredite gegenüber Kreditinstituten in Höhe Die Veränderung bei den Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen stellt sich im Berichtsjahr wie folgt dar:

Stand zum 31.12.2014	**27.611.238,93 €**
Aufnahme Investitionsdarlehen:	6.336.414,14 €
antizi. Tilgung (nicht in Finanzrech.)	-40.000,05 €
Tilgung lt. Finanzrechnung:	-3.487.180,89 €
Stand zum 31.12.2015	**30.420.472,13 €**

Die Veränderung zum Vorjahreswert in Höhe von insgesamt 2.809.233,20 € setzt sich aus Darlehensaufnahmen für Investitionen in Höhe von 6.336.414,14 € abzüglich der planmäßigen Tilgungen des Jahres 2015 in Höhe von 3.542.180,89 € zusammen. Entsprechende Saldenbestätigungen lagen zur Prüfung vor.

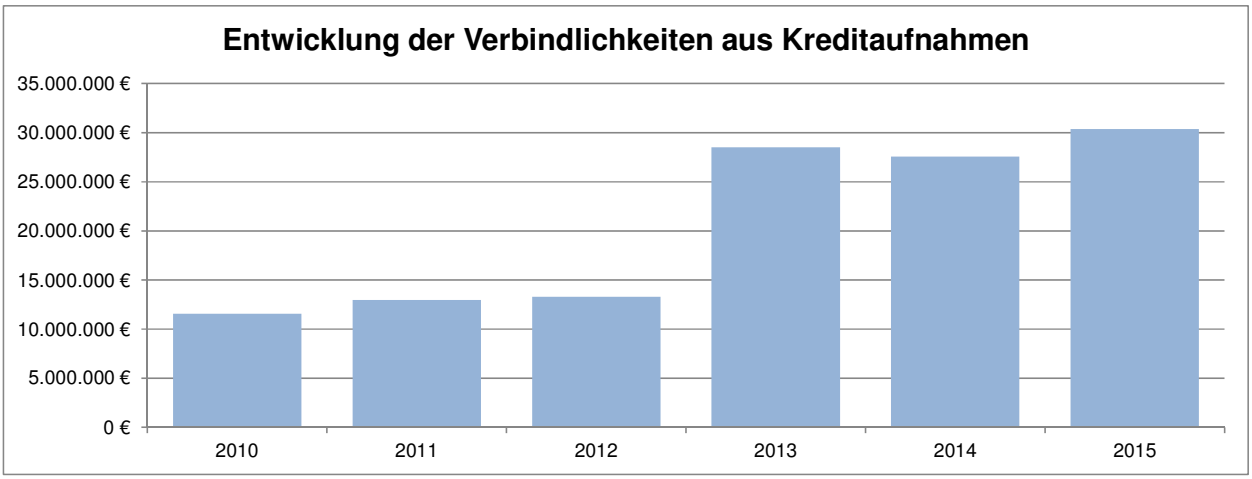

Die Abbildung verdeutlicht, dass der Schuldenstand bis zum Jahr 2012 kontinuierlich angestiegen ist, da die Neuverschuldung über den regelmäßigen Tilgungsleistungen lag. Aufgrund der Rückgliederung des Eigenbetriebes im Haushaltsjahr 2013 ist der Schuldenstand deutlich gestiegen und beträgt unter Berücksichtigung der Tilgungsleistungen aus 2015 nunmehr 30.420.472,18 €. Die Verbindlichkeiten aus Kassenkrediten sind in der Aufstellung nicht berücksichtigt.

Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen zur Liquiditätssicherung

Gemäß § 105 Abs. 1 HGO kann die Stadt Groß-Umstadt zur rechtzeitigen Leistung ihrer Auszahlungen Kassenkredite bis zu dem in der Haushaltssatzung festgesetzten Höchstbetrag aufnehmen, soweit für die Kasse keine anderen Mittel zur Verfügung stehen.

Im Berichtsjahr wurde der zulässige Höchstbetrag nicht überschritten. Zum Jahresende betrugen die Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen zur Liquiditätssicherung insgesamt 2.000.000,00 €.

Es war nicht Bestandteil der Prüfung, inwieweit vor der Aufnahme von Kassenkrediten Angebote von Banken eingeholt und Konditionen verglichen wurden.

Verbindlichkeiten aus Zuweisungen und Zuschüssen

Die Verbindlichkeiten aus Zuweisungen und Zuschüssen betragen zum Bilanzstichtag 113.782,98 €.

Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

Die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen in Höhe von 1.417.353,05 € betreffen Leistungen, die wirtschaftlich dem Berichtsjahr zuzuordnen sind, zum Bilanzstichtag jedoch noch nicht bezahlt waren, u. a. für investive Baumaßnahmen, Unterhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen sowie sonstige Fremdleistungen.

Verbindlichkeiten aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben

Verbindlichkeiten aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben bestanden zum Bilanzstichtag in Höhe von 17.263,78 €.

Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen

Zum Zeitpunkt der erstmaligen Prüfung des Jahresabschlusses 2015 war eine abschließende Konsolidierung bzw. Verrechnung der übernommenen Forderungen und Verbindlichkeiten zwischen dem Eigenbetrieb und der Stadt, als Folge der Rückgliederung, noch nicht erfolgt.Im Zuge der erneuten Aufstellung des Jahresabschlusses 2015, wurde dies nachgeholt und sämmtliche Forderungen und Verbindlichkeiten des Eingenbetriebes gegenüber der Stadt mit den Forderungen und Verbindlichkeiten der Stadt gegenüber dem Eigenbetrieb verrechnet, so dass diese zum Stichtag nicht mehr bestehen.

Zum Bilanzstichtag werden unter dieser Position 95.586,99 € ausgewiesen. Es handelt sich hierbei mit größtenteils um Verbindlichkeiten gegenüber dem Senio Zweckverband.

Sonstige Verbindlichkeiten

Die sonstigen Verbindlichkeiten in Höhe von insgesamt 293.424,85 € betreffen im Wesentlichen durchlaufende Posten und diverse zum Bilanzstichtag noch nicht bezahlte Rechnungen

7.1.5 Passive Rechnungsabgrenzungsposten

Für einen periodengerechten Bilanzausweis sind gemäß § 45 Abs.2 GemHVO die vor dem Abschlussstichtag erhaltenen Einzahlungen – soweit sie Ertrag für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen – auf der Passivseite als Rechnungsabgrenzungsposten auszuweisen.

Im Jahresabschluss der Stadt Groß-Umstadt werden passive Rechnungsabgrenzungsposten (PRAP) wie folgt ausgewiesen:

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2015	Stand zum 31.12.2014	Veränderung
Passive Rechnungsabgrenzung aus Lieferungen und Leistungen	1.991.346,59 €	1.693.410,27 €	297.936,32 €
Sonstige passive Rechnungsabgrenzung	1.902.258,77 €	2.030.229,83 €	-127.971,06 €
Summe:	**3.893.605,36 €**	**3.723.640,10 €**	**169.965,26 €**

Die zum 31.12.2015 ausgewiesenen passiven Rechnungsabgrenzungsposten in Höhe von 3.893.605,36 € wurden im Wesentlichen gebildet für im Voraus empfangene Grabnutzungsgebühren.

Die Veränderung des Berichtsjahres im Bereich der Rechnungsabgrenzungsposten aus Grabnutzungsgebühren ergibt sich aus Zuführungen sowie den Auflösungsbeträgen. Die Auflösungserträge sind entsprechend in der Ergebnisrechnung innerhalb der Erträge aus Benutzungsgebühren ausgewiesen.

7.2 Ergebnisrechnung zum 31.12.2015

In der Ergebnisrechnung sind gemäß § 46 Abs. 1 GemHVO die dem Haushaltsjahr zuzurechnenden Erträge und Aufwendungen gegenüberzustellen. Sie entspricht der handelsrechtlichen Gewinn- und Verlustrechnung. Die Gegenüberstellung der Jahresergebnisse mit den fortgeschriebenen Ansätzen lässt erkennen, in welchem Umfang die Haushaltsplanung realisiert werden konnte.

Nach Angabe der Finanzverwaltung wurden auf Grund eines redaktionellen Fehlers die Ansätze des Nachtragshaushaltes vom Wirtschaftsberatungsunternehmen nicht in die fortgesschriebenen Ansätze der dem Jahresabschluss beiliegende Ergebnisrechnung übernommen. Aus Gründen der Vollständigkeit werden hier fortfolgend die korrekten Ansätze in den Tabellen dargestellt.

Unten stehende Diagramme stellen grafisch die Verteilung der Erträge und Aufwendungen der Stadt Groß-Umstadt im Berichtsjahr dar.

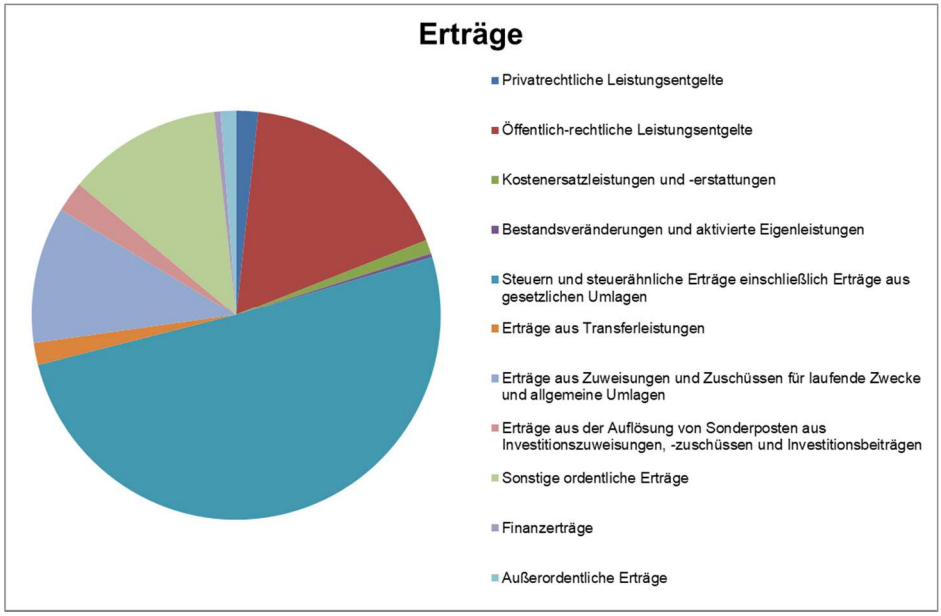

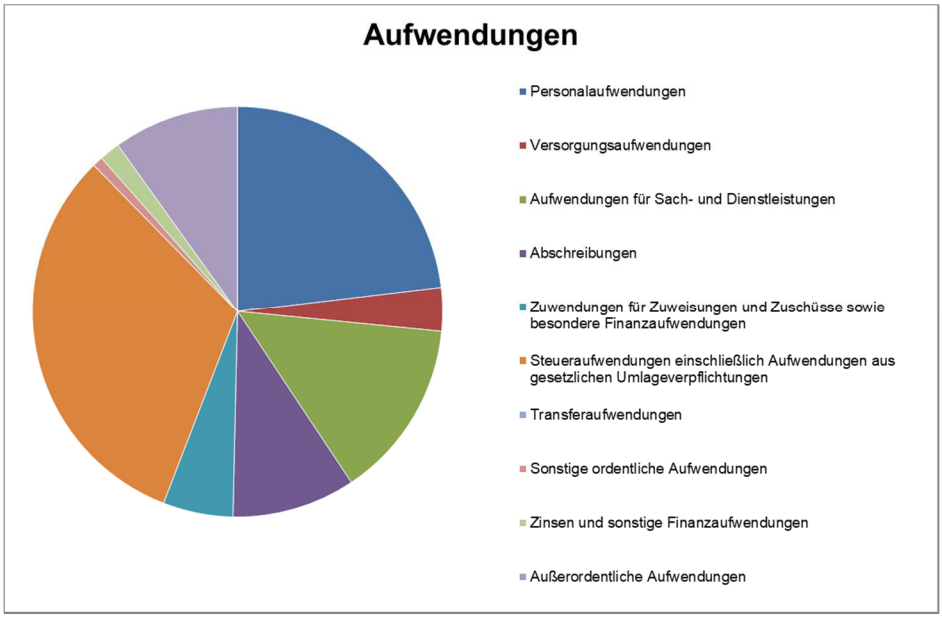

Bezeichnung	Ergebnis 2014	Fort-geschriebener Planansatz	Ergebnis 2015	Abweichung
Ordentliche Erträge				
Privatrechtliche Leistungsentgelte	810.252,67 €	824.897,00 €	817.582,48 €	7.314,52 €
Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	8.180.082,57 €	8.333.402,00 €	8.201.429,07 €	131.972,93 €
Kostenersatzleistungen und -erstattungen	1.275.474,17 €	817.060,00 €	521.883,22 €	295.176,78 €
Bestandsveränderungen und aktivierte Eigenleistungen	103.404,86 €	100.250,00 €	144.447,20 €	-44.197,20 €
Steuern und steuerähnliche Erträge einschließlich Erträge aus gesetzlichen Umlagen	22.815.775,64 €	25.218.500,00 €	24.037.618,20 €	1.180.881,80 €
Erträge aus Transferleistungen	771.319,11 €	825.000,00 €	823.329,99 €	1.670,01 €
Erträge aus Zuweisungen und Zuschüssen für laufende Zwecke und allgemeine Umlagen	5.271.771,59 €	5.025.990,00 €	5.146.606,98 €	-120.616,98 €
Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Investitionszuweisungen, -zuschüssen und -beiträgen	2.017.546,85 €	1.722.990,00 €	1.159.879,12 €	563.110,88 €
Sonstige ordentliche Erträge	1.514.350,85 €	1.086.245,00 €	5.793.664,73 €	-4.707.419,73 €
Summe der ordentlichen Erträge	**42.759.978,31 €**	**43.954.334,00 €**	**46.646.440,99 €**	**-2.692.106,99 €**
Ordentliche Aufwendungen				
Personalaufwendungen	11.068.986,11 €	11.578.060,00 €	11.181.634,47 €	396.425,53 €
Versorgungsaufwendungen	1.621.214,72 €	1.831.200,00 €	1.670.372,68 €	160.827,32 €
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	6.617.555,91 €	7.607.064,17 €	6.810.832,15 €	796.232,02 €
Abschreibungen	5.508.221,01 €	4.857.784,00 €	4.699.733,46 €	158.050,54 €
Aufwendungen für Zuweisungen und Zuschüsse sowie besondere Finanzaufwendungen	2.710.299,52 €	2.654.699,00 €	2.672.311,76 €	-17.612,76 €
Steueraufwendungen einschließlich Aufwendungen aus gesetzlichen Umlageverpflichtungen	14.433.756,71 €	15.620.000,00 €	15.376.617,50 €	243.382,50 €
Transferaufwendungen	5.200,00 €	0,00 €	5.844,70 €	-5.844,70 €
Sonstige ordentliche Aufwendungen	37.149,39 €	40.068,00 €	394.217,73 €	-354.149,73 €
Summe der ordentlichen Aufwendungen	**42.002.383,37 €**	**44.188.875,17 €**	**42.811.564,45 €**	**1.377.310,72 €**
Verwaltungsergebnis	**757.594,94 €**	**-234.541,17 €**	**3.834.876,54 €**	**-4.069.417,71 €**
Finanzerträge	186.775,65 €	146.600,00 €	239.738,33 €	-93.138,33 €
Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	834.684,17 €	869.270,00 €	782.942,72 €	86.327,28 €
Finanzergebnis	**-647.908,52 €**	**-722.670,00 €**	**-543.204,39 €**	**-179.465,61 €**
Ordentliches Ergebnis	**109.686,42 €**	**-957.211,17 €**	**3.291.672,15 €**	**-4.248.883,32 €**
Außerordentliche Erträge	296.039,39 €	27.500,00 €	581.912,58 €	-554.412,58 €
Außerordentliche Aufwendungen	91.112,46 €	0,00 €	4.791.777,15 €	-4.791.777,15 €
Außerordentliches Ergebnis	**204.926,93 €**	**27.500,00 €**	**-4.209.864,57 €**	**4.237.364,57 €**
Jahresergebnis	**314.613,35 €**	**-929.711,17 €**	**-918.192,42 €**	**-11.518,75 €**

Das Ergebnis des Jahres 2015 wird den fortgeschriebenen Planansätzen nach §§ 98, 100 HGO und 19 bis 21 GemHVO gegenübergestellt.

Die fortgeschriebenen Ansätze beinhalten neben den ursprünglichen Haushaltsansätzen auch die Werte des Nachtragshaushaltes in Höhe von 142.998,00 € sowie übertragene Mittel aus dem Vorjahr in Höhe von 32.935,17 €.

Das Jahresergebnis in Höhe von 918.192,42 € verteilt sich unter Berücksichtigung der Kosten und Erlöse aus interner Leistungsverrechnung wie folgt auf die einzelnen Budgets:

Budget	Erträge	Aufwendungen	Ergebnis
01 Gemeindeorgane	34.612,89 €	-339.106,03 €	-304.493,14 €
02 Zentraler Service	176.475,54 €	-2.357.416,65 €	-2.180.941,11 €
03 Kultur, Markt und Tourismus	201.319,12 €	-647.124,91 €	-445.805,79 €
04 Sportstätten, Hallen und Bürgerhäuser	255.602,12 €	-892.461,02 €	-636.858,90 €
05 Finanzservice	108.180,62 €	-1.201.056,60 €	-1.092.875,98 €
06 Zentrale Finanzleistungen	33.898.360,97 €	-21.446.106,10 €	12.452.254,87 €
07 Ordnungs- und Standesamt, ÖPNV	622.948,57 €	-1.097.443,11 €	-474.494,54 €
08 Brand- und Katastrophenschutz	101.691,08 €	-602.082,77 €	-500.391,69 €
09 Friedhöfe	490.962,96 €	-185.102,86 €	305.860,10 €
10 Kinder und Jugend	362.676,14 €	-460.924,17 €	-98.248,03 €
11 Kindertagesstätten	1.831.708,82 €	-5.310.883,41 €	-3.479.174,59 €
12 Senioren und Soziale Einrichtungen	203.527,66 €	-538.617,18 €	-335.089,52 €
13 Planungs- und Bauverwaltung	52.494,64 €	-502.777,06 €	-450.282,42 €
14 Gebäudemanagement	295.402,73 €	-1.641.278,32 €	-1.345.875,59 €
15 Energie, Umwelt und Naturschutz	783.396,33 €	-788.293,15 €	-4.896,82 €
16 Grün, Straßen und Landschaftsbau	1.059.323,26 €	-2.482.577,50 €	-1.423.254,24 €
17 Zentraler Bürgerservice	637.432,99 €	-878.395,91 €	-240.962,92 €
18 Wasserversorgung	2.362.772,73 €	-1.706.155,23 €	656.617,50 €
19 Abwasserbeseitigung	3.835.527,63 €	-3.027.952,13 €	807.575,50 €
20 Baubetriebshof	153.675,10 €	-2.280.530,21 €	-2.126.855,11 €
Summe:	**47.468.091,90 €**	**-48.386.284,32 €**	**-918.192,42 €**

Im Vergleich zum Vorjahr und zu den fortgeschriebenen Planansätzen stellt sich das Ergebnis der Budgets wie folgt dar:

Budget	Ergebnis 2014	Fort-geschriebener Planansatz	Ergebnis 2015	Abweichung
01 Gemeindeorgane	-318.243,39 €	-377.262,00 €	-304.493,14 €	72.768,86 €
02 Zentraler Service	-2.199.169,82 €	-2.234.118,00 €	-2.180.941,11 €	53.176,89 €
03 Kultur, Markt und Tourismus	-364.516,10 €	-592.148,00 €	-445.805,79 €	146.342,21 €
04 Sportstätten, Hallen und Bürgerhäuser	-711.212,57 €	-912.874,00 €	-636.858,90 €	276.015,10 €
05 Finanzservice	-1.012.712,64 €	-1.159.393,17 €	-1.092.875,98 €	66.517,19 €
06 Zentrale Finanzleistungen	12.524.820,80 €	13.818.027,00 €	12.452.254,87 €	-1.365.772,13 €
07 Ordnungs- und Standesamt, ÖPNV	-368.063,25 €	-424.790,00 €	-474.494,54 €	-49.704,54 €
08 Brand- und Katastrophenschutz	-504.148,92 €	-643.413,00 €	-500.391,69 €	143.021,31 €
09 Friedhöfe	290.100,69 €	362.159,00 €	305.860,10 €	-56.298,90 €
10 Kinder und Jugend	-384.883,98 €	-487.764,00 €	-98.248,03 €	389.515,97 €
11 Kindertagesstätten	-3.561.943,43 €	-3.912.942,00 €	-3.479.174,59 €	433.767,41 €
12 Senioren und Soziale Einrichtungen	-379.694,19 €	-359.223,00 €	-335.089,52 €	24.133,48 €
13 Planungs- und Bauverwaltung	-368.482,56 €	-498.200,00 €	-450.282,42 €	47.917,58 €
14 Gebäudemanagement	-1.341.578,06 €	-1.500.279,00 €	-1.345.875,59 €	154.403,41 €
15 Energie, Umwelt und Naturschutz	-148.017,37 €	-149.026,00 €	-4.896,82 €	144.129,18 €
16 Grün, Straßen und Landschaftsbau	-1.337.108,59 €	-1.649.858,00 €	-1.423.254,24 €	226.603,76 €
17 Zentraler Bürgerservice	-169.905,88 €	-263.828,00 €	-240.962,92 €	22.865,08 €
18 Wasserversorgung	781.576,92 €	737.016,00 €	656.617,50 €	-80.398,50 €
19 Abwasserbeseitigung	1.931.911,55 €	1.570.648,00 €	807.575,50 €	-763.072,50 €
20 Baubetriebshof	-2.044.115,86 €	-2.252.443,00 €	-2.126.855,11 €	125.587,89 €
Summe:	**314.613,35 €**	**-929.711,17 €**	**-918.192,42 €**	**11.518,75 €**

Anhand der Abweichungen gegenüber den fortgeschriebenen Planansätzen lässt sich erkennen, in welchem Umfang die Budgetvorgaben erfüllt wurden. Insgesamt ergab sich eine Ergebnisverbesserung in Höhe von 11.518,75 €.

Teilergebnisrechnungen wurden gemäß § 48 GemHVO im Rahmen der Prüfung entsprechend der Teilergebnishaushalte für jedes Budget vorgelegt. Diese stimmen summarisch mit der Ergebnisrechnung überein.

7.2.1 Verwaltungsergebnis

Das Verwaltungsergebnis ist gemäß § 2 Abs.2 Nr. 1 GemHVO der Saldo aus der Summe der ordentlichen Erträge und der Summe der ordentlichen Aufwendungen und soll dem Ausweis der Ertragskraft bzw. Ertragsschwäche der laufenden Verwaltungstätigkeit dienen.

Bezeichnung	Ergebnis 2014	Fort-geschriebener Planansatz	Ergebnis 2015	Abweichung
Ordentliche Erträge				
Privatrechtliche Leistungsentgelte	810.252,67 €	824.897,00 €	817.582,48 €	7.314,52 €
Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	8.180.082,57 €	8.333.402,00 €	8.201.429,07 €	131.972,93 €
Kostenersatzleistungen und -erstattungen	1.275.474,17 €	817.060,00 €	521.883,22 €	295.176,78 €
Bestandsveränderungen und aktivierte Eigenleistungen	103.404,86 €	100.250,00 €	144.447,20 €	-44.197,20 €
Steuern und steuerähnliche Erträge einschließlich Erträge aus gesetzlichen Umlagen	22.815.775,64 €	25.218.500,00 €	24.037.618,20 €	1.180.881,80 €
Erträge aus Transferleistungen	771.319,11 €	825.000,00 €	823.329,99 €	1.670,01 €
Erträge aus Zuweisungen und Zuschüssen für laufende Zwecke und allgemeine Umlagen	5.271.771,59 €	5.025.990,00 €	5.146.606,98 €	-120.616,98 €
Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Investitionszuweisungen, -zuschüssen und -beiträgen	2.017.546,85 €	1.722.990,00 €	1.159.879,12 €	563.110,88 €
Sonstige ordentliche Erträge	1.514.350,85 €	1.086.245,00 €	5.793.664,73 €	-4.707.419,73 €
Summe der ordentlichen Erträge	**42.759.978,31 €**	**43.954.334,00 €**	**46.646.440,99 €**	**-2.692.106,99 €**
Ordentliche Aufwendungen				
Personalaufwendungen	11.068.986,11 €	11.578.060,00 €	11.181.634,47 €	396.425,53 €
Versorgungsaufwendungen	1.621.214,72 €	1.831.200,00 €	1.670.372,68 €	160.827,32 €
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	6.617.555,91 €	7.607.064,17 €	6.810.832,15 €	796.232,02 €
Abschreibungen	5.508.221,01 €	4.857.784,00 €	4.699.733,46 €	158.050,54 €
Aufwendungen für Zuweisungen und Zuschüsse sowie besondere Finanzaufwendungen	2.710.299,52 €	2.654.699,00 €	2.672.311,76 €	-17.612,76 €
Steueraufwendungen einschließlich Aufwendungen aus gesetzlichen Umlageverpflichtungen	14.433.756,71 €	15.620.000,00 €	15.376.617,50 €	243.382,50 €
Transferaufwendungen	5.200,00 €	0,00 €	5.844,70 €	-5.844,70 €
Sonstige ordentliche Aufwendungen	37.149,39 €	40.068,00 €	394.217,73 €	-354.149,73 €
Summe der ordentlichen Aufwendungen	**42.002.383,37 €**	**44.188.875,17 €**	**42.811.564,45 €**	**1.377.310,72 €**
Verwaltungsergebnis	**757.594,94 €**	**-234.541,17 €**	**3.834.876,54 €**	**-4.069.417,71 €**

Gegenüber dem geplanten Verwaltungsergebnis von -234.541,17 € trat eine Ergebnisverbesserung um 4.069.417,71 € ein, wodurch sich das geplante Defizit in diesem Bereich auf einen Ertrag von 3.834.876,54 € erhöht hat.

Diese Ergebnisverbesserung resultiert auf der Ertragsseite aus Mehrerträgen bei Bestandsveränderungen und aktivierte Eigenleistungen in Höhe von 44.197,20 €, Erträgen aus Zuweisungen und Zuschüssen für laufende Zwecke und allgemeine Umlagen in Höhe von 120.616,98 € sowie sonstigen ordentlichen Erträgen in Höhe von 4.707.419,73 €.

Dem gegenüber stehen Mindererträge bei privatrechtlichen Leistungsentgelten in Höhe von 7.314,52 €, öffentlich-rechtlichen Leistungsentgelten in Höhe von 131.972,93 €, Kostenersatzleistungen und -erstattungen in Höhe von 295.176,78 €, Steuern und steuerähnlichen Erträgen einschließlich Erträgen aus gesetzlichen Umlagen in Höhe von 1.180.881,80 €, Erträgen aus Transferleistungen in Höhe von 1.670,01 € sowie Erträgen aus der Auflösung von Sonderposten aus Investitionszuweisungen, -zuschüssen und Investitionsbeiträgen in Höhe von 563.110,88 €.

Bei den Aufwendungen schlagen folgende Steigerungen zu Buche:
Aufwendungen für Zuweisungen und Zuschüsse sowie besondere Finanzaufwendungen in Höhe von 17.612,76 €, Transferaufwendungen in Höhe von 5.844,70 € sowie sonstige ordentliche Aufwendungen in Höhe von 354.149,73 €.

Den gestiegenen Aufwendungen stehen folgende Minderaufwendungen gegenüber:
Personalaufwendungen in Höhe von 396.425,53 €, Versorgungsaufwendungen in Höhe von 160.827,32 €, Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen in Höhe von 796.232,02 €, Abschreibungen in Höhe von 158.050,54 € sowie Steueraufwendungen einschließlich Aufwendungen aus gesetzlichen Umlageverpflichtungen in Höhe von 243.382,50 €.

Die ordentlichen Erträge lagen insgesamt um 2.692.106,99 € über und die ordentlichen Aufwendungen um 1.377.310,72 € unter dem fortgeschriebenen Planansatz.

Seit 2010 hat sich das Verwaltungsergebnis – als Indikator für die Ertragskraft bzw. Ertragsschwäche der laufenden Verwaltungstätigkeit – wie folgt entwickelt:

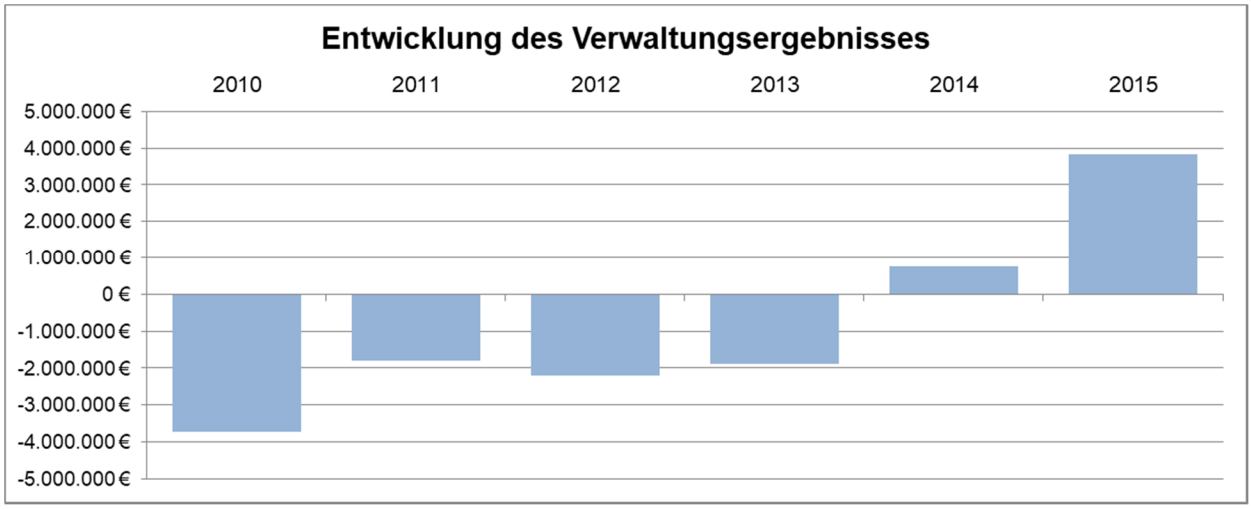

Im Bereich der Ergebnisrechnung wurde das vorgelegte Zahlenmaterial im Wesentlichen durch Vorjahresvergleiche und Soll-Ist-Analysen auf Plausibilität geprüft. Im Folgenden wird auf die einzelnen Positionen der Ergebnisrechnung näher eingegangen.

7.2.1.1 Privatrechtliche Leistungsentgelte

Privatrechtliche Leistungsentgelte sind Erträge für Leistungen, die auf einem direkten Gegenleistungsverhältnis beruhen (z. B. Vermietung von Räumlichkeiten, Verkauf von Handelswaren).

Sie stellen sich für das Jahr 2015 wie folgt dar:

Bezeichnung	Ergebnis 2014	Fort-geschriebener Planansatz	Ergebnis 2015	Abweichung
Umsatzerlöse	723.504,75 €	690.357,00 €	736.690,73 €	-46.333,73 €
Umsatzerlöse aus Handelswaren	61.150,24 €	75.740,00 €	55.941,48 €	19.798,52 €
Sonstige Umsatzerlöse	25.597,68 €	58.800,00 €	24.950,27 €	33.849,73 €
Summe:	**810.252,67 €**	**824.897,00 €**	**817.582,48 €**	**7.314,52 €**

Bei der Stadt Groß-Umstadt handelt es sich hierbei im Wesentlichen um Essensgelder in den Kindergärten, Eintrittsgelder für städtische Veranstaltungen, Mieterträge aus der Vermietung von städtischen Wohnungen, Erträge aus der Verpachtung von städtischen Grundstücken sowie Erlöse aus dem Verkauf von Gütern, wie z. B. Winzerfestgläschen.

Gegenüber dem geplanten Ansatz haben sich die privatrechtlichen Leistungsentgelte insgesamt um 7.314,52 € vermindert.

Die privatrechtlichen Leistungsentgelte hatten mit 817.582,48 € einen Anteil von 1,75 % (Vorjahr: 1,89 %) an den ordentlichen Erträgen.

7.2.1.2 Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte

Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte sind Entgelte für Leistungen auf der Grundlage eines hoheitlichen Leistungsverhältnisses, bei denen die Gegenleistung durch eine Rechtsnorm (Gesetz, Verordnung, Satzung) bestimmt wird (z. B. Kindergarten- und Verwaltungsgebühren).

Bezeichnung	Ergebnis 2014	Fort-geschriebener Planansatz	Ergebnis 2015	Abweichung
Öffentlich-rechtliche Verwaltungsgebühren	765.369,98 €	750.560,00 €	755.308,91 €	-4.748,91 €
Öffentlich-rechtliche Benutzungsgebühren	7.084.444,28 €	7.222.842,00 €	7.113.206,15 €	109.635,85 €
Erträge aus Bußgeldern und Verwarnungen	330.268,31 €	360.000,00 €	332.914,01 €	27.085,99 €
Summe:	**8.180.082,57 €**	**8.333.402,00 €**	**8.201.429,07 €**	**131.972,93 €**

Die im Jahr 2015 von der Stadt Groß-Umstadt empfangenen öffentlich-rechtlichen Leistungsentgelte in Höhe von insgesamt 8.201.429,07 € betreffen mit 7.113.206,15 € im Wesentlichen Öffentlich-rechtliche Benutzungsgebühren, wie Kindertagesstätten-Gebühren, Schwimmbadeintrittsgelder und Friedhofsgebühren. Des Weiteren werden unter dieser Position u. a. Erträge aus Buß- und Verwarnungsgeldern, Verwaltungsgebühren und Parkgebühren ausgewiesen.

Die Erträge in diesem Bereich haben sich gegenüber dem fortgeschriebenen Planansatz um 131.972,93 € verringert.

Die öffentlich-rechtlichen Leistungsentgelte hatten einen Anteil von 17,58 % (Vorjahr: 19,13 %) an den ordentlichen Erträgen.

7.2.1.3 Kostenersatzleistungen und -erstattungen

Folgende Kostenersatzleistungen und Kostenerstattungen werden im Vergleich mit den Vorjahreswerten und den fortgeschriebenen Planansätzen im Berichtsjahr ausgewiesen:

Bezeichnung	Ergebnis 2014	Fort-geschriebener Planansatz	Ergebnis 2015	Abweichung
Kostenerstattungen vom Bund	158.897,51 €	3.460,00 €	90.186,29 €	-86.726,29 €
Kostenerstattungen vom Land	159.603,01 €	0,00 €	1.824,81 €	-1.824,81 €
Kostenerstattungen von Gemeinden/Gemeindeverbänden	701.859,49 €	637.500,00 €	98.713,47 €	538.786,53 €
Kostenerstattungen von Zweckverbänden und dgl.	108.526,04 €	80.000,00 €	124.215,18 €	-44.215,18 €
Kostenerstattungen von gesetzlicher Sozialversicherung	26.239,67 €	0,00 €	6.564,89 €	-6.564,89 €
Kostenerstattungen von privaten Unternehmen	33.938,65 €	44.600,00 €	52.570,87 €	-7.970,87 €
Kostenerstattungen von übrigen Bereichen	86.409,80 €	51.500,00 €	147.807,71 €	-96.307,71 €
Summe:	**1.275.474,17 €**	**817.060,00 €**	**521.883,22 €**	**295.176,78 €**

Vereinnahmt wurden hier im Wesentlichen Verwaltungskostenbeiträge von Zweckverbänden und von verbundenen Unternehmen sowie Kostenerstattungen vom Land. Weiterhin werden hier Kostenerstattungen von Vereinen und Privaten erfasst, wie beispielsweise die Kostenerstattung der Vereine für die Musikgruppen beim Winzerfest, die Kostenerstattung der Gemeinde Otzberg für den gemeinsam geführten Ortspolizeidienst oder die Kostenerstattung des ZAW für Verwaltungskostenaufwand.

Die Erträge aus Kostenersatzleistungen und -erstattungen unterschritten um 295.176,78 € die Planansätze.

Die Kostenersatzleistungen und -erstattungen hatten mit 521.883,22 € einen Anteil von 1,12 % (Vorjahr: 2,98 %) an den ordentlichen Erträgen.

7.2.1.4 Bestandsveränderungen und aktivierte Eigenleistungen

Bezeichnung	Ergebnis 2014	Fort-geschriebener Planansatz	Ergebnis 2015	Abweichung
Aktivierte Eigenleistungen	103.404,86 €	100.250,00 €	144.447,20 €	-44.197,20 €
Summe:	**103.404,86 €**	**100.250,00 €**	**144.447,20 €**	**-44.197,20 €**

Die Stadt Groß-Umstadt hat im Haushaltsjahr 2015 aktivierte Eigenleistungen in Höhe von insgesamt 144.447,20 € zum Ansatz gebracht. Hierbei handelt es sich um Arbeitsleistungen von Mitarbeitern des städtischen Gebäudemanagements und der Planungs- und Bauverwaltung für die Erstellung mehrerer Maßnahmen.

Die angewandten Arbeitsstundensätze zwischen für Mitarbeiter des Budgets Gebäudemanagement und des Budgets Planungs- und Bauverwaltung wurden anhand der tatsächlichen Personalkosten (inklusive Sozialversicherung und Zusatzversorgungskasse), der durchschnittlichen Wochenarbeitszeit pro Mitarbeiter, der durchschnittlichen Jahresarbeitsstunden insgesamt und den Arbeitsstunden der Mitarbeiter des Jahres 2015 ermittelt.

Die Bestandsveränderungen und aktivierten Eigenleistungen hatten mit 144.447,20 € einen Anteil von 0,31 % (Vorjahr: 0,24 %) an den ordentlichen Erträgen.

7.2.1.5 Steuern und steuerähnliche Erträge

Bezeichnung	Ergebnis 2014	Fort-geschriebener Planansatz	Ergebnis 2015	Abweichung
Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	10.780.786,98 €	11.447.000,00 €	11.268.823,91 €	178.176,09 €
Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	621.365,98 €	647.000,00 €	841.555,64 €	-194.555,64 €
Grundsteuer A	135.894,37 €	139.000,00 €	136.457,22 €	2.542,78 €
Grundsteuer B	2.457.899,81 €	3.422.500,00 €	3.288.622,26 €	133.877,74 €
Gewerbesteuer	8.558.840,84 €	9.308.000,00 €	8.318.162,19 €	989.837,81 €
Vergnügungssteuer & Spielapparatesteuer	186.980,50 €	180.000,00 €	108.580,94 €	71.419,06 €
Hundesteuer	74.007,16 €	75.000,00 €	75.416,04 €	-416,04 €
Summe:	**22.815.775,64 €**	**25.218.500,00 €**	**24.037.618,20 €**	**1.180.881,80 €**

Die Steuern und steuerähnlichen Erträge der Stadt Groß-Umstadt betrugen im Berichtsjahr 24.037.618,20 € und lagen damit um 1.180.881,80 € unter den geplanten Erträgen in Höhe von 25.218.500,00 €.

Diese Abweichung ist im Wesentlichen dadurch begründet, dass die Gewerbesteuer um 989.837,81 € unter dem fortgeschriebenen Planansatz des Jahres 2015 lag, der Erträge in Höhe von 9.308.000,00 € vorsah. Gleichzeitig lag auch der gemeindliche Anteil an der Einkommensteuer sowie die Grundsteuer B um 178.176,09 € bzw. 133.877,74 € unter dem geplanten Ansatz.

Bei den Steuern und steuerähnlichen Erträgen werden Rückzahlungen, die die Stadt, zu leisten hat, wie in § 16 Abs. 1 GemHVO vorgeschrieben, bei den Erträgen abgesetzt und nicht als Aufwendungen verbucht, auch wenn sich die Rückzahlungen auf Erträge der Vorjahre beziehen.

Die Steuern und steuerähnlichen Erträge haben im Berichtsjahr an den ordentlichen Erträgen einen Anteil von 51,53 % (Vorjahr: 53,36 %).

Der gemeindliche Anteil an der Einkommensteuer entwickelte sich seit dem Jahr 2010 wie folgt:

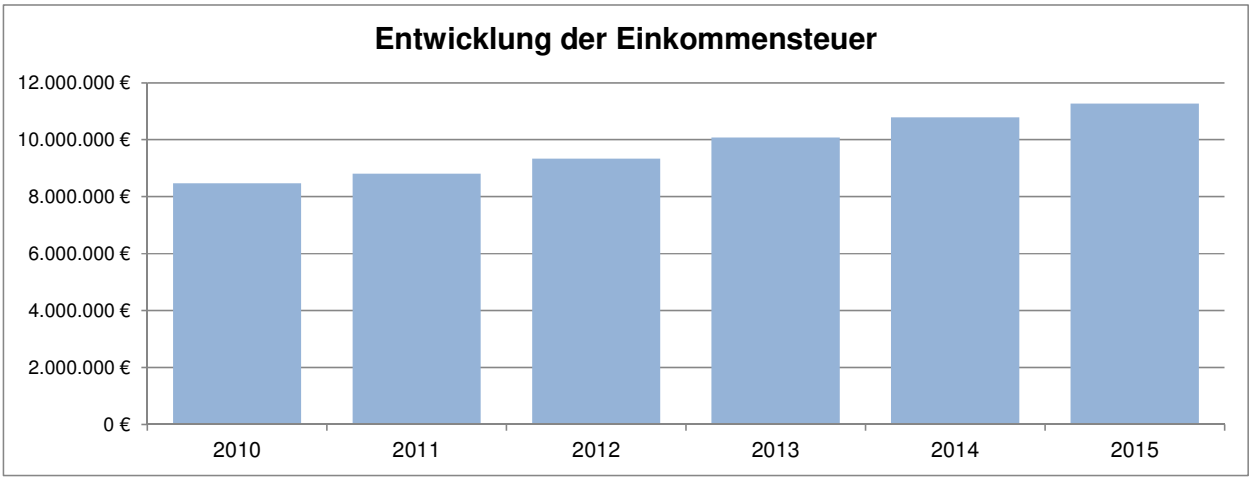

Die Erträge aus Einkommensteuer waren im Jahr 2015 mit auf dem höchsten Stand der letzten Jahre.

Die Gewerbesteuererträge (abzgl. Gewerbesteuerumlage) entwickelten sich in den letzten Jahren wie folgt:

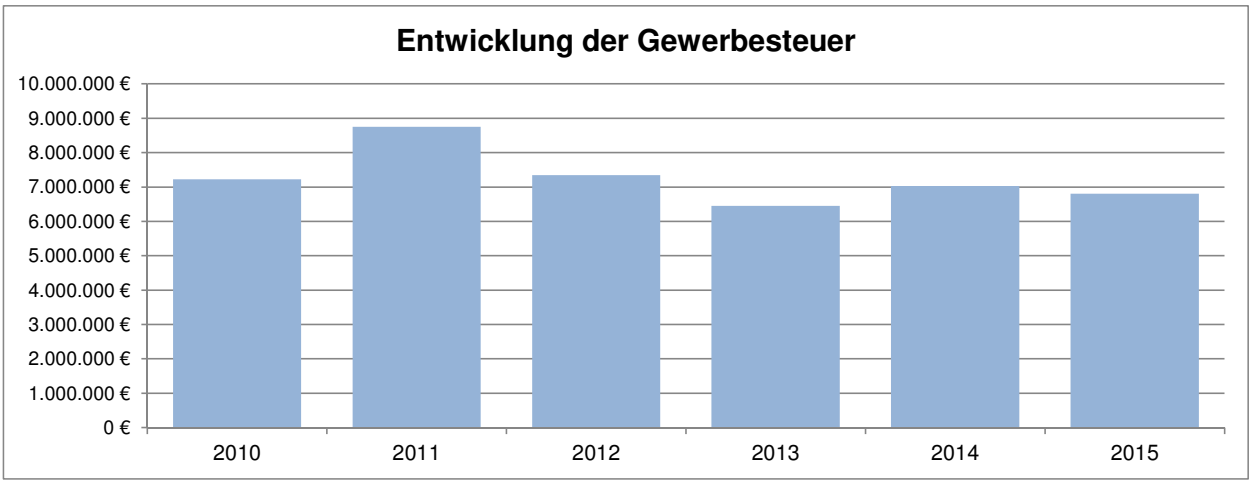

Während die Erträge aus Gewerbesteuer im Jahr 2011 noch bei ca. von 8.752.404,70 € lagen, konnten im Hj. 2015 nach Abzug der Gewerbesteuerumlage nunmehr Einnahmen in Höhe von 6.801.453,82 € verzeichnet werden.

7.2.1.6 Erträge aus Transferleistungen

Bei den Erträgen aus Transferleistungen handelt es sich ausschließlich um Leistungen nach dem Familienleistungsgesetz.

Im Vergleich zum fortgeschriebenen Planansatz und zu den Vorjahreswerten stellt sich das Ergebnis des Berichtsjahres wie folgt dar:

Bezeichnung	Ergebnis 2014	Fort-geschriebener Planansatz	Ergebnis 2015	Abweichung
Ersatz von sozialen Leistungen	771.319,11 €	825.000,00 €	823.329,99 €	1.670,01 €
Summe:	**771.319,11 €**	**825.000,00 €**	**823.329,99 €**	**1.670,01 €**

Die Erträge aus Transferleistungen haben im Berichtsjahr an den ordentlichen Erträgen einen Anteil von 1,77 % (Vorjahr: 1,80 %).

7.2.1.7 Erträge aus Zuweisungen und Zuschüssen für laufenden Zwecke und allgemeine Umlagen

Für das Jahr 2015 weist die Stadt Groß-Umstadt Erträge aus Zuweisungen und Zuschüssen wie folgt aus:

Bezeichnung	Ergebnis 2014	Fort-geschriebener Planansatz	Ergebnis 2015	Abweichung
Erträge aus allgemeinen Zuweisungen und Zuschüssen	4.411.753,00 €	3.976.500,00 €	3.948.393,00 €	28.107,00 €
Sonstige Zuweisungen und Zuschüsse	203.305,46 €	400.400,00 €	531.745,24 €	-131.345,24 €
Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke	656.713,13 €	649.090,00 €	666.468,74 €	-17.378,74 €
Summe:	**5.271.771,59 €**	**5.025.990,00 €**	**5.146.606,98 €**	**-120.616,98 €**

Insgesamt lagen die Erträge aus Zuweisungen und Zuschüssen im Berichtsjahr mit 5.146.606,98 € um 120.616,98 € über dem fortgeschriebenen Planansatz, der Erträge in Höhe von 5.025.990,00 € vorsah. Begründet ist dies hauptsächlich sowohl in den höher als veranschlagten Zuweisungen vom Land als auch höheren Zuweisungen für das Bambini-Programm.

Die Entwicklung der Höhe der Schlüsselzuweisungen stellt sich wie folgt dar:

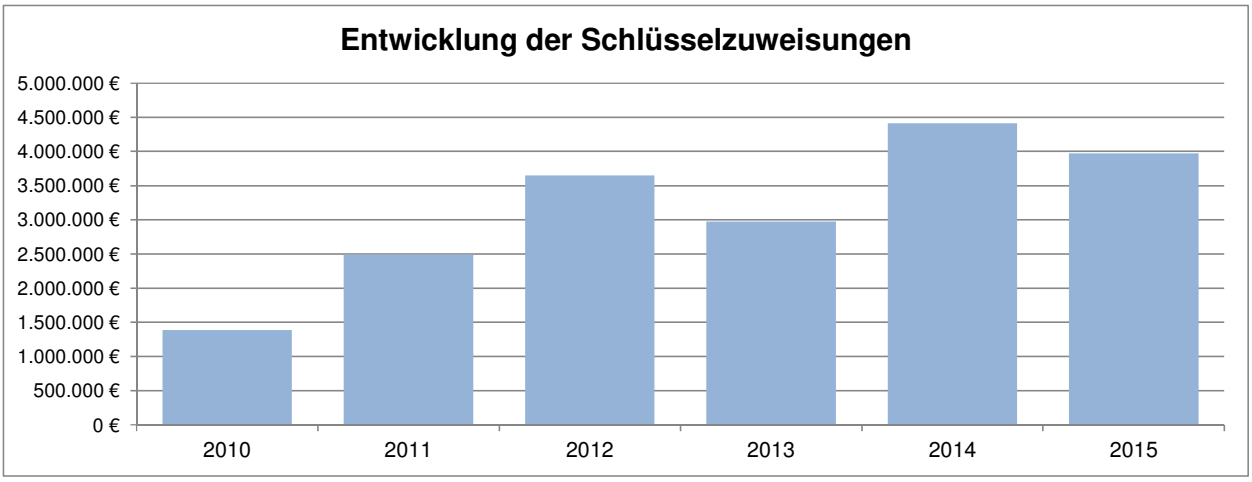

Von den gesamten ordentlichen Erträgen entfielen insgesamt 11,03 % (Vorjahr: 12,33 %) auf Erträge aus Zuweisungen und Zuschüssen.

7.2.1.8 Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Investitionszuweisungen, -zuschüssen und -beiträgen

Die erhaltenen Investitionszuweisungen, -zuschüsse und -beiträge wurden nach § 38 Abs. 4 GemHVO passiviert und über die Nutzungsdauer der entsprechenden Vermögensgegenstände ertragswirksam aufgelöst.

Für das Jahr 2015 weist die Stadt Groß-Umstadt folgende Erträge aus der Auflösung von Sonderposten im Vergleich zum Planansatz und zu den Vorjahreswerten aus:

Bezeichnung	Ergebnis 2014	Fort-geschriebener Planansatz	Ergebnis 2015	Abweichung
Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Investitionszuweisungen vom öffentlichen Bereich	678.826,21 €	731.020,00 €	687.727,83 €	43.292,17 €
Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Investitionszuschüssen vom nicht öffentlichen Bereich	7.273,73 €	7.264,00 €	7.270,92 €	-6,92 €
Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Investitionsbeiträgen	1.060.961,85 €	966.914,00 €	69.126,54 €	897.787,46 €
Erträge aus der Auflösung von Sonderposten für den Gebührenausgleich	0,00 €	0,00 €	377.880,42 €	-377.880,42 €
Erträge aus der Auflösung von sonstigen Sonderposten aus Investitionen	270.485,06 €	17.792,00 €	17.873,41 €	-81,41 €
Summe:	**2.017.546,85 €**	**1.722.990,00 €**	**1.159.879,12 €**	**563.110,88 €**

Der Anteil der Erträge aus der Auflösung der Sonderposten betrug 2,49 % (Vorjahr: 4,72 %).

7.2.1.9 Sonstige ordentliche Erträge

Für das Jahr 2015 weist die Stadt Groß-Umstadt folgende sonstigen ordentlichen Erträge aus:

Bezeichnung	Ergebnis 2014	Fort-geschriebener Planansatz	Ergebnis 2015	Abweichung
Nebenerlöse	721.053,28 €	717.875,00 €	677.754,83 €	40.120,17 €
Erträge aus Schadensersatzleistungen	12.575,23 €	300,00 €	15.067,72 €	-14.767,72 €
Erträge aus der Herabsetzung und Auflösung von Rückstellungen (außer Instandhaltungsrückstellungen)	780.022,34 €	368.070,00 €	575.384,73 €	-207.314,73 €
Andere sonstige betriebliche Erträge	700,00 €	0,00 €	4.525.457,45 €	-4.525.457,45 €
Summe:	**1.514.350,85 €**	**1.086.245,00 €**	**5.793.664,73 €**	**-4.707.419,73 €**

Zum Zeitpunkt der erstmaligen Prüfung des Jahresabschlusses 2015 war eine abschließende Konsolidierung bzw. Verrechnung der übernommenen Forderungen und Verbindlichkeiten zwischen dem Eigenbetrieb und der Stadt, als Folge der Rückgliederung noch nicht erfolgt. Im Zuge der erneuten Aufstellung des Jahresabschlusses 2015 wurde dies nachgeholt Der danach verbliebene Restwert des Eingebetriebes in Höhe von rd. 4,5 Mio €, wurde als sonstiger betrieblicher Ertrag verbucht.

Im Jahr 2015 lagen damit die sonstigen ordentlichen Erträge mit 5.793.664,73 € um 4.707.419,73 € über dem geplanten Ansatz, der in diesem Bereich von Erträgen in Höhe von 1.086.245,00 € ausging.

Es handelt sich hierbei auch um die Auflösung von Rückstellungen, Konzessionsabgaben und Nebenerlöse aus Veranstaltungen, Schadensersatzleistungen von Versicherungen sowie Nebenerlöse aus der Vermietung von städtischen Wohnungen.

Der Anteil der sonstigen ordentlichen Erträge betrug 12,42 % (Vorjahr: 3,54 %).

7.2.1.10 Personal- und Versorgungsaufwendungen

Die Personal- und Versorgungsaufwendungen des Jahres 2015 verteilen sich wie folgt:

Bezeichnung	Ergebnis 2014	Fort-geschriebener Planansatz	Ergebnis 2015	Abweichung
Entgelte Arbeitnehmer, Dienst- und Amtsbezüge	9.267.755,91 €	9.582.810,00 €	9.381.034,03 €	201.775,97 €
Sozialversicherungsbeiträge, Zukunftssicherung, Beihilfe	1.760.934,46 €	1.871.880,00 €	1.763.889,68 €	107.990,32 €
Personalaufwendungen	18.893,39 €	49.300,00 €	15.128,34 €	34.171,66 €
Sonstige Personalaufwendungen	21.402,35 €	74.070,00 €	21.582,42 €	52.487,58 €
Versorgungsaufwendungen	1.621.214,72 €	1.831.200,00 €	1.670.372,68 €	160.827,32 €
Summe:	**12.690.200,83 €**	**13.409.260,00 €**	**12.852.007,15 €**	**557.252,85 €**

In der Ergebnisrechnung des Jahres 2015 sind Personalaufwendungen in Höhe von 11.181.634,47 € und Versorgungsaufwendungen in Höhe von 1.670.372,68 € ausgewiesen.

Der fortgeschriebene Planansatz sah Personalaufwendungen in Höhe von 11.578.060,00 € und Versorgungsaufwendungen in Höhe von 1.831.200,00 € vor. Die Aufwendungen lagen in diesen Bereichen insgesamt um 557.252,85 € unter den Planansätzen.

Der Anteil der Personalaufwendungen betrug im Berichtsjahr 26,12 % (Vorjahr: 26,35 %) der ordentlichen Aufwendungen, der Anteil der Versorgungsaufwendungen 3,90 % (Vorjahr: 3,86 %) der ordentlichen Aufwendungen.

In den letzten Jahren haben sich die Personalaufwendungen wie folgt entwickelt:

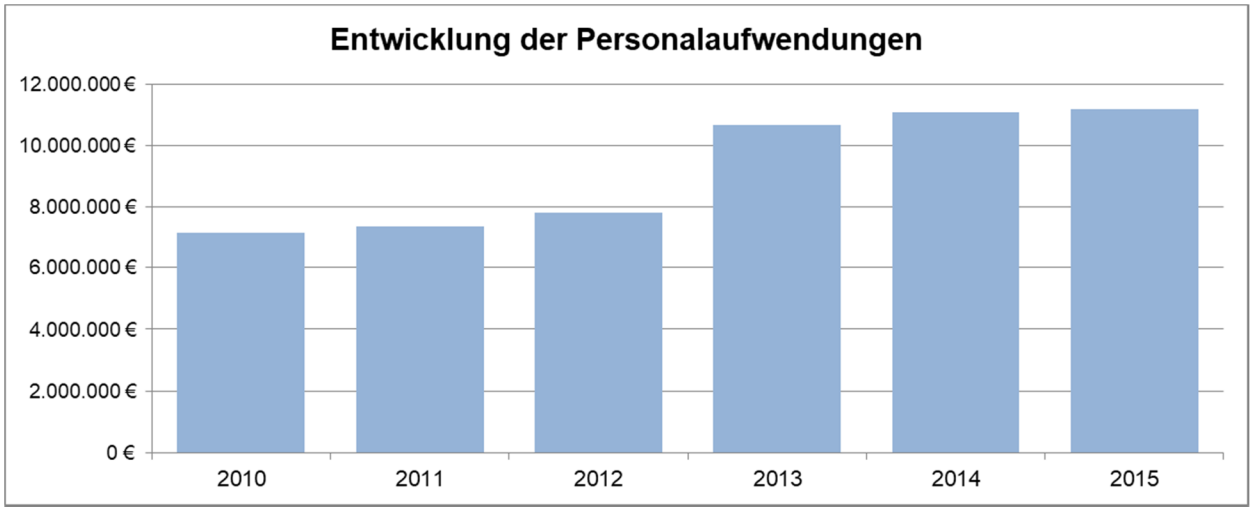

Wie die Abbildung erkennen lässt, sind die Personalaufwendungen in den letzten Jahren u. a. aufgrund tariflicher und besoldungsrechtlicher Erhöhungen kontinuierlich angestiegen. Der Anstieg vom Jahr 2012 zum Jahr 2013 ist auf die Rückgliederung des Eigenbetriebes Stadtwerke in den Regelhaushalt und die damit verbundene Übernahme des Personals zurückzuführen. Im Berichtsjahr hatten die

Personalaufwendungen den höchsten Stand der letzten Jahre erreicht. Versorgungsaufwendungen sind in der Darstellung nicht berücksichtigt.

7.2.1.11 Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen

Die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen des Jahres 2015 setzen sich bei der Stadt Groß-Umstadt wie folgt zusammen:

Bezeichnung	Ergebnis 2014	Fort-geschriebener Planansatz	Ergebnis 2015	Abweichung
Aufwendungen für Material, Energie und sonstige verwaltungswirtschaftliche Tätigkeit	2.545.177,61 €	2.899.817,00 €	2.264.633,88 €	635.183,12 €
Aufwendungen für bezogene Leistungen	2.421.414,17 €	3.093.470,17 €	2.592.142,96 €	501.327,21 €
Aufwendungen für Inanspruchnahme von Rechten und Diensten	555.284,40 €	726.983,00 €	655.825,55 €	71.157,45 €
Aufwendungen für Kommunikation, Dokumentation, Information, Reisen, Werbung	414.938,65 €	497.604,00 €	430.556,29 €	67.047,71 €
Aufwendungen für Beiträge und Sonstiges sowie Wertkorrekturen	680.741,08 €	389.190,00 €	867.673,47 €	-478.483,47 €
Summe:	**6.617.555,91 €**	**7.607.064,17 €**	**6.810.832,15 €**	**796.232,02 €**

Zum Zeitpunkt der erstmaligen Prüfung des Jahresabschlusses 2015 war eine abschließende Konsolidierung bzw. Verrechnung der übernommenen Forderungen und Verbindlichkeiten zwischen dem Eigenbetrieb und der Stadt, als Folge der Rückgliederung noch nicht erfolgt. Die Aufwendungen für Wertkorrekturen waren mit rd. 370 Tsd. € im Bereich des Ansatzes. Im Zuge der erneuten Aufstellung des Jahresabschlusses 2015, wurden auch die entsprechenden Wertberichtigungen nachgeholt, sodass diese mit 867.673,47 €, rd. 500 Tsd. € mehr aufweisen als zuvor.

Insgesamt lagen die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen im Berichtsjahr um 796.232,02 € unter dem geplanten fortgeschriebenen Ansatz von 7.607.064,17 €.

In nahezu allen Positionen konnten gegenüber den Planwerten Einsparungen erzielt werden.

Eine der größten Positionen bei den Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen waren mit 519.117,81 € die Kosten für Strom, 554.413,95 € für Abwasser und für die Instandhaltung von Straßen und Wege wurden 708.656,69 € aufgewendet.

Die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen hatten im Berichtsjahr einen Anteil von 15,91 % (Vorjahr: 15,76 %) an den ordentlichen Aufwendungen.

7.2.1.12 Abschreibungen

Gemäß § 43 GemHVO sind bei Vermögensgegenständen des Anlagevermögens, deren Nutzung zeitlich begrenzt ist, die Anschaffungs- oder Herstellungskosten um planmäßige Abschreibungen zu vermindern. Die Abschreibung erfolgt grundsätzlich in gleichen Jahresraten über den Zeitraum, in dem der Vermögensgegenstand genutzt werden kann. Maßgebend ist hierbei die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer, die auf der Grundlage von Erfahrungswerten und unter Berücksichtigung von Beschaffenheit und Nutzung des Vermögensgegenstandes zu bestimmen ist.

Bei der Bilanzierung von Forderungen gilt es, dem strengen Niederstwertprinzip für das Umlaufvermögen nach § 43 Abs. 4 GemHVO Rechnung zu tragen. Dies bedeutet, dass zweifelhafte oder uneinbringliche Forderungen in ihrem Wert zu berichtigen sind (Einzelwertberichtigung). Für alle übrigen Forderungen kann eine pauschale Wertberichtigung in Höhe eines gewissen Prozentsatzes erfolgen (Pauschalwertberichtigung).

Die Abschreibungen und Wertberichtigungen des Jahres 2015 setzen sich im Vergleich zu den Vorjahreswerten und zum fortgeschriebenen Planansatz wie folgt zusammen:

Bezeichnung	Ergebnis 2014	Fort-geschriebener Planansatz	Ergebnis 2015	Abweichung
Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens	127.677,67 €	176.354,00 €	148.296,23 €	28.057,77 €
Abschreibungen Gebäude und -einrichtungen, Sachanlagen, Infrastrukturvermögen	3.581.288,30 €	3.672.401,00 €	3.536.314,71 €	136.086,29 €
Abschreibungen technische Anlagen und Maschinen	366.972,32 €	357.331,00 €	371.364,99 €	-14.033,99 €
Abschreibungen auf andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	459.596,83 €	531.712,00 €	491.822,09 €	39.889,91 €
Abschreibungen auf geringwertige Wirtschaftsgüter (GWG)	28.827,28 €	45.947,00 €	21.994,92 €	23.952,08 €
Abschreibungen auf Forderungen wegen Uneinbringlichkeit	69.708,67 €	0,00 €	55.975,73 €	-55.975,73 €
Sonstige Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Umlaufvermögen	800.111,40 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Sonstige Abschreibungen	74.075,54 €	74.039,00 €	73.964,79 €	74,21 €
Summe:	**5.508.258,01 €**	**4.857.784,00 €**	**4.699.733,46 €**	**158.050,54 €**

Insgesamt lagen die Abschreibungen im Berichtsjahr um 158.050,54 € unter dem geplanten fortgeschriebenen Ansatz. Sie hatten im Berichtsjahr einen Anteil von 10,98 % (Vorjahr: 13,11 %) an den ordentlichen Aufwendungen.

Aufgrund einer Afa-Korrekturbuchung nach Aufstellungsbeschluss wies das vorgelegte Datenmaterial aus dem Buchhaltungssystem, zum Zeitpunkt der Prüfung im Bereich der Abschreibungen wie auch der Konzessionen, sowohl im Vorjahres- wie im Jahresergebnis eine Differenz in Höhe von 74,00 € aus.

Wir weisen grundsätzlich darauf hin, dass nach Aufstellungsbeschluss im Buchhaltungssystem keinerlei Änderungen mehr vorgenommen werden darf bis dieser geprüft worden ist.

7.2.1.13 Aufwendungen für Zuweisungen und Zuschüsse sowie besondere Finanzaufwendungen

Die Aufwendungen für Zuweisungen und Zuschüsse sowie besondere Finanzaufwendungen wurden für das Jahr 2015 bei der Stadt Groß-Umstadt wie folgt ausgewiesen:

Bezeichnung	Ergebnis 2014	Fort-geschriebener Planansatz	Ergebnis 2015	Abweichung
Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke	2.443.821,28 €	2.351.367,00 €	2.424.805,95 €	-73.438,95 €
Sonstige Erstattungen und Zuweisungen	266.478,24 €	303.332,00 €	247.505,81 €	55.826,19 €
Summe:	**2.710.299,52 €**	**2.654.699,00 €**	**2.672.311,76 €**	**-17.612,76 €**

Die Aufwendungen für Zuweisungen, Zuschüsse sowie besondere Finanzaufwendungen lagen im Jahr 2015 mit 2.672.311,76 € um 17.612,76 € über dem geplanten fortgeschriebenen Ansatz von 2.654.699,00 €.

Unter dieser Aufwandsposition werden überwiegend Zuschüsse an die Träger von Kindergärten und Kindertagesstätten für Betriebskosten sowie Vereine ausgewiesen.

Im Berichtsjahr ergab sich hier ein Anteil von 6,24 % (Vorjahr: 6,45 %) an den ordentlichen Aufwendungen.

7.2.1.14 Steueraufwendungen einschl. Aufwendungen aus gesetzlichen Umlageverpflichtungen

Die Steueraufwendungen einschließlich der Aufwendungen aus gesetzlichen Umlageverpflichtungen setzen sich bei der Stadt Groß-Umstadt im Jahr 2015 wie folgt zusammen:

Bezeichnung	Ergebnis 2014	Fort-geschriebener Planansatz	Ergebnis 2015	Abweichung
Kompensationsumlage (§ 40c FAG)	380.183,19 €	409.000,00 €	415.347,91 €	-6.347,91 €
Kreisumlage	8.589.562,47 €	9.239.000,00 €	9.393.785,28 €	-154.785,28 €
Schulumlage	3.868.417,61 €	4.161.000,00 €	3.989.647,44 €	171.352,56 €
Andere Umlagen	100,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Gewerbesteuerumlage	1.534.364,94 €	1.691.000,00 €	1.516.708,37 €	174.291,63 €
Sonstige steuerähnliche Umlagen	61.128,50 €	120.000,00 €	61.128,50 €	58.871,50 €
Summe:	**14.433.756,71 €**	**15.620.000,00 €**	**15.376.617,50 €**	**243.382,50 €**

Insgesamt lagen die Steueraufwendungen im Berichtsjahr um 243.382,50 € unter dem geplanten fortgeschriebenen Ansatz.

Die größte Position stellt dabei die Kreisumlage in Höhe von 9.393.785,28 € dar. Der zweite große Kostenblock ist die Schulumlage mit 3.989.647,44.

Der Anteil der Aufwendungen für Steuern einschließlich gesetzlicher Umlageverpflichtungen an den ordentlichen Aufwendungen betrug im Berichtsjahr 35,92 % (Vorjahr: 34,36 %).

Die Kreis- und Schulumlage entwickelte sich in den letzten Jahren wie folgt:

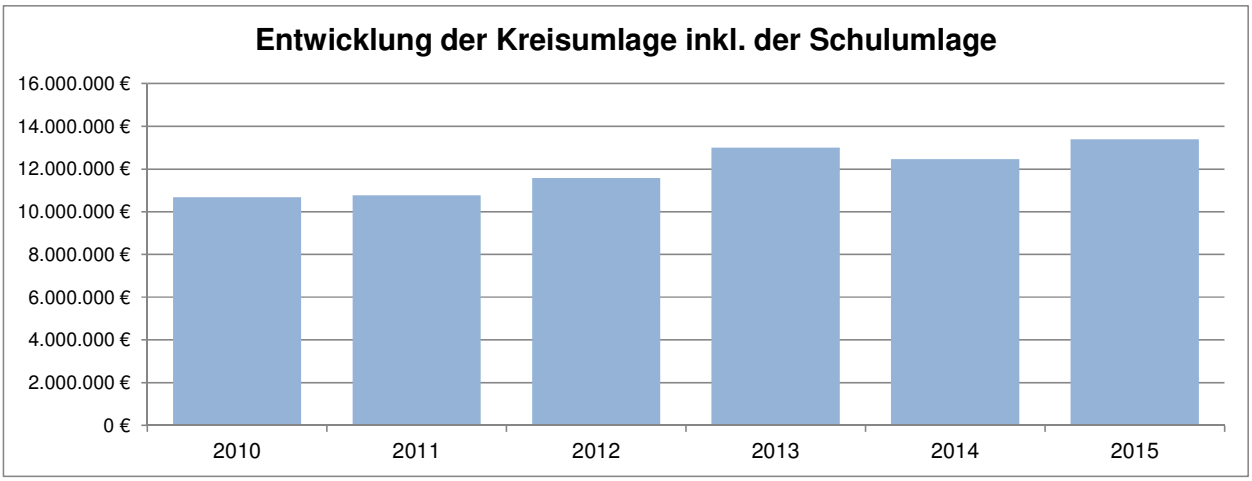

Wie die Abbildung zeigt, hatte die Kreis- und Schulumlage im Jahr 2013 mit 12.998.621,44 € den bisher höchsten Wert der letzten Jahre erreicht. Im geprüften Haushaltsjahr wurde dieser Wert nunmehr überschritten und betrug insgesamt 9.393.785,28 €.

7.2.1.15 Transferaufwendungen

Die Transferaufwendungen setzten sich bei der Stadt Groß-Umstadt im Berichtsjahr wie folgt zusammen:

Bezeichnung	Ergebnis 2014	Fort-geschriebener Planansatz	Ergebnis 2015	Abweichung
Sonstige soziale Erstattungen	5.200,00 €	0,00 €	5.844,70 €	-5.844,70 €
Summe:	**5.200,00 €**	**0,00 €**	**5.844,70 €**	**-5.844,70 €**

Der Anteil der Transferaufwendungen an den ordentlichen Aufwendungen betrug im Berichtsjahr 0,01 % (Vorjahr: 0,01 %).

7.2.1.16 Sonstige ordentliche Aufwendungen

Als sonstige ordentliche Aufwendungen wurden die folgenden Positionen gebucht:

Bezeichnung	Ergebnis 2014	Fort-geschriebener Planansatz	Ergebnis 2015	Abweichung
Betriebliche Steuern	21.721,39 €	24.068,00 €	26.796,77 €	-2.728,77 €
Steuern vom Einkommen und Ertrag	15.428,00 €	16.000,00 €	367.420,96 €	-351.420,96 €
Summe:	**37.149,39 €**	**40.068,00 €**	**394.217,73 €**	**-354.149,73 €**

Die Grundsteuer für kommunale Grundstücke sowie die Kfz-Steuer für kommunale Fahrzeuge sind gemäß dem kommunalen Verwaltungskontenrahmen (KVKR) nicht bei den Steueraufwendungen, sondern bei den sonstigen ordentlichen Aufwendungen ausgewiesen.

Die Mehraufwendungen von rd. 350 Tsd. € sind den Nachforderungen für die Körperschaftssteuer der Jahre 2009 bis 2014 geschuldet.

Der Anteil der sonstigen ordentlichen Aufwendungen an den ordentlichen Aufwendungen betrug im Berichtsjahr 0,92 % (Vorjahr: 0,09 %).

7.2.2 Finanzergebnis

Gemäß § 2 Abs.2b GemHVO ist als Finanzergebnis der Saldo aus den Finanzerträgen und den Zinsen und ähnlichen Aufwendungen auszuweisen. Anhand des Finanzergebnisses soll aufgezeigt werden, inwieweit das ordentliche Ergebnis durch Kapitalerträge (z. B. Zinserträge, Gewinnanteile, Dividenden) und Kapitalbeschaffungskosten (Fremdkapitalzinsen) beeinflusst wird.

Das Finanzergebnis des Jahres 2015 der Stadt Groß-Umstadt ergibt sich wie folgt:

Bezeichnung	Ergebnis 2014	Fort-geschriebener Planansatz	Ergebnis 2015	Abweichung
Finanzerträge	186.775,65 €	146.600,00 €	239.738,33 €	-93.138,33 €
Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	834.684,17 €	869.270,00 €	782.942,72 €	86.327,28 €
Finanzergebnis:	**-647.908,52 €**	**-722.670,00 €**	**-543.204,39 €**	**-179.465,61 €**

Das Finanzergebnis der Stadt Groß-Umstadt weist im Jahr 2015 Finanzerträge in Höhe von 239.738,33 € aus.

Diese betreffen mit 151.717,30 € im Wesentlichen Erträge aus Beteiligungen. Ein weiterer großer Posten betreffen Zinsen auf Steuernachforderungen in Höhe von 52.273,00 €. 14.281,15 € entfallen auf Mahngebühren und auf Säumniszuschläge 12.416,32 €.

Unter den Finanzaufwendungen sind neben den Zinsen für Investitionsdarlehen, Kassenkredite und die bestehenden kreditähnlichen Rechtsgeschäfte sowie die im Rahmen der Konjunkturprogramme abzuführende Zinsdienstumlage ausgewiesen.

Das Finanzergebnis des Jahres 2015 lag um 179.465,61 € über dem geplanten Finanzergebnis. Die Erträge konnten um 93.138,33 € gesteigert werden. Die Aufwendungen lagen um 86.327,28 € unter dem fortgeschriebenen Planansatz.

7.2.3 Außerordentliches Ergebnis

Das außerordentliche Ergebnis setzt sich zusammen aus Aufwendungen und Erträgen, die wirtschaftlich andere Haushaltsjahre betreffen, selten oder unregelmäßig anfallen oder aus Veräußerungen von Vermögensgegenständen des Anlagevermögens resultieren, die den Restbuchwert übersteigen bzw. unterschreiten (vgl. § 58 Nr. 5 GemHVO).

Das außerordentliche Ergebnis der Stadt Groß-Umstadt ergibt sich für das Jahr 2015 wie folgt:

Bezeichnung	Ergebnis 2014	Fort-geschriebener Planansatz	Ergebnis 2015	Abweichung
Außerordentliche Erträge	296.039,39 €	27.500,00 €	581.912,58 €	-554.412,58 €
Außerordentliche Aufwendungen	91.112,46 €	0,00 €	4.791.777,15 €	-4.791.777,15 €
Außerordentliches Ergebnis:	**204.926,93 €**	**27.500,00 €**	**-4.209.864,57 €**	**4.237.364,57 €**

Zum Zeitpunkt der erstmaligen Prüfung des Jahresabschlusses 2015 war eine abschließende Konsolidierung bzw. Verrechnung der übernommenen Forderungen und Verbindlichkeiten zwischen dem Eigenbetrieb und der Stadt, als Folge der Rückgliederung noch nicht erfolgt. Im Zuge der erneuten Aufstellung des Jahresabschlusses 2015 wurde auch die Werthaltigkeit von Forderungen überprüft und 4.775.670,84 € an nicht werthaltige Forderungen außerordentlich abgeschrieben.

Die außerordentlichen Erträge resultieren aus dem Abgang von Vermögensgegenständen des Sachanlagevermögens in Höhe von 282.059,25 € und u. a. aus periodenfremden Erträge in Höhe von 279.276,17 €.

Das außerordentliche Ergebnis der Stadt Groß-Umstadt weist zum Bilanzstichtag einen Verlust in Höhe von 4.209.864,57 € aus. Es setzt sich zusammen aus Erträgen in Höhe von 581.912,58 € und Aufwendungen in Höhe von 4.791.777,15 €. Planansätze bestanden für das Berichtsjahr im außerordentlichen Ergebnis lediglich für die Außerordentlichen Erträge.

7.3 Finanzrechnung zum 31.12.2015

In der Finanzrechnung werden gemäß § 47 GemHVO die im Haushaltsjahr eingegangenen Einzahlungen und geleisteten Auszahlungen ausgewiesen. Sie weist die strukturelle Zahlungsfähigkeit der Gemeinde aus und entspricht der handelsrechtlichen Cashflow-Rechnung. Die Finanzrechnung kann zum einen nach der direkten Methode gemäß § 47 Abs.2 GemHVO erstellt werden. Dabei wird der Finanzmittelfluss aus laufender Verwaltungstätigkeit aus nach Arten gegliederten Ein- und Auszahlungen ermittelt.

Bei der Finanzrechnung nach der indirekten Methode gemäß § 47 Abs. 3 GemHVO wird hingegen die Ermittlung des Finanzmittelflusses aus laufender Verwaltungstätigkeit dargestellt, indem das Jahresergebnis der Ergebnisrechnung u. a. um nicht zahlungswirksame Aufwendungen und Erträge korrigiert wird. Wird die Finanzrechnung nach der indirekten Methode geführt, sind die Ein- und Auszahlungen zusätzlich nach Gliederung der direkten Finanzrechnung anzugeben.

Grundsätzlich ist die Finanzrechnung anhand derselben Methode (direkt oder indirekt) zu ermitteln, mit der auch der Finanzhaushalt erstellt wurde, da nur so ein Vergleich zwischen Planansätzen und Ist-Werten möglich ist.

Nach Angabe der Finanzverwaltung wurden auf Grund eines redaktionellen Fehlers die Werte des Nachtragshaushaltes nicht vom Wirtschaftsberatungsunternehmen in die dem Jahresabschluss beiliegende Finanzrechnung übernommen. Aus Gründen der Vollständigkeit werden hier fortfolgend die korrekten Ansätze in den Tabellen dargestellt.

Im Folgenden werden die Ein- und Auszahlungen des Jahres 2015 aus der vorgelegten Finanzrechnung den fortgeschriebenen Planansätzen gegenübergestellt.

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2014	Fort-geschriebener Planansatz	Stand zum 31.12.2015	Abweichung
Zahlungsmittelüberschuss/Zahlungsmittelbedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit	**4.335.255,49 €**	**1.747.894,00 €**	**2.824.402,01 €**	**-1.076.508,01 €**
Zahlungsmittelüberschuss/Zahlungsmittelbedarf aus Investitionstätigkeit	**-940.283,75 €**	**-13.174.593,11 €**	**-3.924.044,62 €**	**-9.250.548,49 €**
Zahlungsmittelüberschuss/Zahlungsmittelbedarf aus Finanzierungstätigkeit	**-996.994,92 €**	**6.735.624,00 €**	**2.769.233,25 €**	**3.966.390,75 €**
Haushaltsunwirksame Einzahlungen	112.185.445,82 €	0,00 €	25.257.353,53 €	-25.257.353,53 €
- Haushaltsunwirksame Auszahlungen	113.321.493,35 €	0,00 €	27.393.259,24 €	-27.393.259,24 €
Zahlungsmittelüberschuss/Zahlungsmittelbedarf aus haushaltsunwirksamen Zahlungsvorgängen	**-1.136.047,53 €**	**0,00 €**	**-2.135.905,71 €**	**2.135.905,71 €**
Bestand an Zahlungsmitteln zu Beginn des Haushaltsjahres			**4.045.658,43 €**	
Veränderung des Bestandes an Zahlungsmitteln	**1.261.929,29 €**	**-4.691.075,11 €**	**-466.315,07 €**	**-4.224.760,04 €**
Bestand an Zahlungsmitteln am Ende des Haushaltsjahres			**3.579.343,36 €**	

Das Ergebnis des Jahres 2015 wird den fortgeschriebenen Planansätzen nach §§ 98, 100 HGO und 19 bis 21 GemHVO gegenübergestellt.

Die fortgeschriebenen Ansätze beinhalten neben den ursprünglichen Haushaltsansätzen auch übertragene Haushaltsreste in Höhe von 9.010.444,11 €.

Gegenüber dem geplanten Finanzmittelfehlbedarf in Höhe von 4.691.075,11 € wird für das Jahr 2015 ein Finanzmittelfehlbedarf in Höhe von 466.315,07 € ausgewiesen. Dies entspricht einer Verbesserung um 4.224.760,04 € gegenüber dem fortgeschriebenen Planansatz.

Die anhand der Finanzrechnung ermittelte Veränderung des Finanzmittelbestandes in Höhe von -466.315,07 € stimmt mit der Veränderung der in der Bilanz ausgewiesenen liquiden Mittel im Laufe des Jahres 2014 überein.

Die Finanzrechnung weist für den Zahlungsmittelbestand zu Beginn sowie am Ende des Haushaltsjahres weder den Vorjahreswert, den geplanten Wert für das zu prüfenden Jahr, noch entsprechend die Abweichung von Plan zu Ist aus. Dies entspricht nicht den Vorgaben und Mustervorlagen des Gesetzgebers und ist künftig zu beachten.

Teilfinanzrechnungen wurden gemäß § 48 GemHVO im Rahmen der Prüfung entsprechend der Teilfinanzhaushalte für jedes Budget vorgelegt. Diese stimmen summarisch mit der Gesamtfinanzrechnung überein.

Die Prüfung erstreckte sich hauptsächlich auf die Plausibilität des vorgelegten Zahlenmaterials sowie in Stichproben auf einzelne Werte.

Auf die jeweiligen Ein- und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit, Investitionstätigkeit und Finanzierungstätigkeit wird im Folgenden näher eingegangen.

7.3.1 Finanzmittelfluss aus laufender Verwaltungstätigkeit

Nach § 47 Abs.2 GemHVO ergibt sich nach der direkten Methode der Finanzmittelfluss aus laufender Verwaltungstätigkeit Stadt Groß-Umstadt für das Jahr 2015 wie folgt:

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2014	Fort-geschriebener Planansatz	Stand zum 31.12.2015	Abweichung
Privatrechtliche Leistungsentgelte	805.273,50 €	824.897,00 €	822.982,73 €	1.914,27 €
Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	8.419.128,73 €	8.152.402,00 €	8.357.953,98 €	-205.551,98 €
Kostenersatzleistungen und -erstattungen	1.363.986,24 €	817.060,00 €	754.002,15 €	63.057,85 €
Steuern und steuerähnliche Erträge einschließlich Erträge aus gesetzlichen Umlagen	23.140.903,34 €	25.218.500,00 €	23.952.258,22 €	1.266.241,78 €
Einzahlungen aus Transferleistungen	771.319,11 €	825.000,00 €	823.329,99 €	1.670,01 €
Zuweisungen und Zuschüssen für laufende Zwecke und allgemeine Umlagen	5.282.389,47 €	5.025.990,00 €	5.172.049,16 €	-146.059,16 €
Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen	307.635,34 €	146.600,00 €	252.705,91 €	-106.105,91 €
Sonstige ordentliche Einzahlungen und sonstige außerordentliche Einzahlungen, die sich nicht aus Investitionstätigkeit ergeben	948.273,09 €	745.675,00 €	742.553,60 €	3.121,40 €
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	**41.038.908,82 €**	**41.756.124,00 €**	**40.877.835,74 €**	**878.288,26 €**
Personalauszahlungen	11.076.392,99 €	11.578.060,00 €	11.070.413,97 €	507.646,03 €
Versorgungsauszahlungen	1.341.582,94 €	1.641.190,00 €	1.453.880,17 €	187.309,83 €
Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	6.459.522,04 €	7.603.943,00 €	6.296.738,50 €	1.307.204,50 €
Auszahlungen für Transferleistungen	10.764,62 €	0,00 €	8.444,70 €	-8.444,70 €
Auszahlungen für Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke sowie besondere Finanzauszahlungen	2.560.601,82 €	2.654.699,00 €	2.541.690,69 €	113.008,31 €
Auszahlungen für Steuern einschließlich Auszahlungen aus gesetzlichen Umlageverpflichtungen	14.324.326,05 €	15.620.000,00 €	15.507.209,00 €	112.791,00 €
Zinsen und ähnliche Auszahlungen	876.988,54 €	869.270,00 €	783.352,72 €	85.917,28 €
Sonstige ordentliche Auszahlungen und sonstige außerordentliche Auszahlungen, die sich nicht aus Investitionstätigkeit ergeben	53.474,33 €	41.068,00 €	391.703,98 €	-350.635,98 €
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	**36.703.653,33 €**	**40.008.230,00 €**	**38.053.433,73 €**	**1.954.796,27 €**
Zahlungsmittelüberschuss/Zahlungsmittelbedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit	**4.335.255,49 €**	**1.747.894,00 €**	**2.824.402,01 €**	**-1.076.508,01 €**

Für das Jahr 2015 ergibt sich für die Stadt Groß-Umstadt aus laufender Verwaltungstätigkeit ein Finanzmittelzufluss in Höhe von 2.824.402,01 €. Gegenüber dem geplanten Finanzmittelüberschuss von 1.747.894,00 € bedeutet dies eine Verbesserung um 1.076.508,01 €.

7.3.2 Finanzmittelfluss aus Investitionstätigkeit

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2014	Fort-geschriebener Planansatz	Stand zum 31.12.2015	Abweichung
Einzahlungen aus Investitionszuweisungen und -zuschüssen sowie aus Investitionsbeiträgen	493.739,81 €	1.426.360,00 €	1.374.279,02 €	52.080,98 €
Einzahlungen aus Abgängen von Vermögensgegenständen des Sachanlagevermögens und des immateriellen Anlagevermögens	242.373,76 €	1.080.000,00 €	308.236,02 €	771.763,98 €
Einzahlungen aus Abgängen von Vermögensgegenständen des Finanzanlagevermögens	434.412,50 €	297.591,00 €	295.736,95 €	1.854,05 €
Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	**1.170.526,07 €**	**2.803.951,00 €**	**1.978.251,99 €**	**825.699,01 €**
Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	3.567,38 €	478.728,05 €	0,00 €	478.728,05 €
Auszahlungen für Baumaßnahmen	1.275.744,24 €	13.191.664,14 €	4.579.624,62 €	8.612.039,52 €
Auszahlungen für Investitionen in das sonstige Sachanlagevermögen und immaterielle Anlagevermögen	831.498,20 €	2.308.151,92 €	1.299.633,85 €	1.008.518,07 €
Auszahlungen für Investitionen in das Finanzanlagevermögen	0,00 €	0,00 €	23.038,14 €	-23.038,14 €
Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	**2.110.809,82 €**	**15.978.544,11 €**	**5.902.296,61 €**	**10.076.247,50 €**
Zahlungsmittelüberschuss/Zahlungsmittelbedarf aus Investitionstätigkeit	**-940.283,75 €**	**-13.174.593,11 €**	**-3.924.044,62 €**	**-9.250.548,49 €**

Bei den Einzahlungen aus Investitionszuweisungen und -zuschüssen in Höhe von insgesamt 1.374.279,02 € handelt es sich im Wesentlichen um Tilgungszuschüsse für Maßnahmen im Rahmen der Konjunkturprogramme, Erschließungsbeiträge sowie um die Investitionspauschale des Landes Hessen.

Die Einzahlungen aus Abgängen von Vermögensgegenständen des Anlagevermögens in Höhe von 308.236,02 € resultieren überwiegend aus der Veräußerung von Vermögensgegenständen.

Die Einzahlungen aus Abgängen von Vermögensgegenständen des Finanzanlagevermögens in Höhe von 295.736,95 € betreffen die planmäßigen Tilgungsleistungen von Arbeitgeberdarlehen und Ausleihungen an eine gemeinnützige Wohnungsbaugesellschaft.

Die Investitionen in das Sachanlagevermögen wurden aufgrund der für das Jahr 2015 beschlossenen Investitionsplanung der Stadt Groß-Umstadt durchgeführt.

Die Auszahlungen für Investitionen in das Sachanlagevermögen blieben mit 5.879.258,47 € um 10.099.285,64 € unter dem fortgeschriebenen Planansatz, der unter Berücksichtigung der übertragenen Haushaltsansätze Auszahlungen für Investitionen in Höhe von 15.978.544,11 € vorsah.
Im Berichtsjahr wurden u. a. Grundstückankäufe, Straßen-, Gehweg- und Kanalsanierungen sowie die Anschaffung diverser Maschinen und Geräte durchgeführt.

Die Auszahlungen für Investitionen in das Finanzanlagevermögen in Höhe 23.038,14 € betreffen Zahlungen an die Versorgungskasse für im Jahr 2015 erworbene Anteile.

Der Finanzmittelfluss aus Investitionstätigkeit in Höhe von 3.924.044,62 € verteilt sich wie folgt auf die einzelnen Teilhaushalte/Budgets:

Budget	Einzahlungen	Auszahlungen	Saldo	Fort-geschriebener Planansatz	Abweichung
01 Gemeindeorgane	0,00 €	0,00 €	0,00 €	5.000,00 €	5.000,00 €
02 Zentraler Service	2.790,39 €	-382.201,93 €	-379.411,54 €	432.198,58 €	52.787,04 €
03 Kultur, Markt und Tourismus	29.110,60 €	-356.109,96 €	-326.999,36 €	382.028,05 €	55.028,69 €
04 Sportstätten, Hallen und Bürgerhäuser	0,00 €	-6.260,45 €	-6.260,45 €	28.207,09 €	21.946,64 €
05 Finanzservice	0,00 €	0,00 €	0,00 €	61.000,00 €	61.000,00 €
06 Zentrale Finanzleistungen	395.258,69 €	-23.038,14 €	372.220,55 €	-405.732,00 €	-33.511,45 €
07 Ordnungs- und Standesamt, ÖPNV	0,00 €	-473,82 €	-473,82 €	2.000,00 €	1.526,18 €
08 Brand- und Katastrophenschutz	1.500,00 €	-53.557,90 €	-52.057,90 €	545.499,54 €	493.441,64 €
09 Friedhöfe	0,00 €	-83.123,09 €	-83.123,09 €	128.900,47 €	45.777,38 €
10 Kinder und Jugend	300.000,00 €	-82.680,35 €	217.319,65 €	-474.721,47 €	-257.401,82 €
11 Kindertagesstätten	23.616,00 €	-82.699,63 €	-59.083,63 €	461.202,26 €	402.118,63 €
12 Senioren und Soziale Einrichtungen	112.000,00 €	-112.000,00 €	0,00 €	127.000,00 €	127.000,00 €
13 Planungs- und Bauverwaltung	530.329,41 €	-661.431,88 €	-131.102,47 €	1.751.502,38 €	1.620.399,91 €
14 Gebäudemanagement	50.000,00 €	-2.470.280,81 €	-2.420.280,81 €	3.302.240,32 €	881.959,51 €
15 Energie, Umwelt und Naturschutz	330.070,00 €	-588.717,23 €	-258.647,23 €	1.409.038,51 €	1.150.391,28 €
16 Grün, Straßen und Landschaftsbau	16.268,61 €	-68.552,31 €	-52.283,70 €	789.108,60 €	736.824,90 €
17 Zentraler Bürgerservice	0,00 €	0,00 €	0,00 €	-20.000,00 €	-20.000,00 €
18 Wasserversorgung	65.855,39 €	-274.131,98 €	-208.276,59 €	2.219.492,54 €	2.011.215,95 €
19 Abwasserbeseitigung	120.252,90 €	-585.277,10 €	-465.024,20 €	2.311.263,10 €	1.846.238,90 €
20 Baubetriebshof	1.200,00 €	-71.760,03 €	-70.560,03 €	119.365,14 €	48.805,11 €
Summe:	**1.978.251,99 €**	**-5.902.296,61 €**	**-3.924.044,62 €**	**13.174.593,11 €**	**9.250.548,49 €**

Gegenüber den fortgeschriebenen Planansätzen ergeben sich insgesamt Abweichungen in Höhe von 9.250.548,49 €, die sich über alle Budgets erstrecken. Die Veränderungen sind u. a. dadurch entstanden, dass geplante Investitionen nicht im Jahr 2015 durchgeführt wurden.

7.3.3 Finanzmittelfluss aus Finanzierungstätigkeit

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2014	Fort-geschriebener Planansatz	Stand zum 31.12.2015	Abweichung
Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten und wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen für Investitionen	1.236.472,04 €	9.323.442,00 €	6.336.414,14 €	2.987.027,86 €
- Auszahlungen für die Tilgung von Krediten und wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen für Investitionen	2.233.466,96 €	2.587.818,00 €	3.567.180,89 €	-979.362,89 €
Zahlungsmittelüberschuss/Zahlungsmittelbedarf aus Finanzierungstätigkeit	**-996.994,92 €**	**6.735.624,00 €**	**2.769.233,25 €**	**3.966.390,75 €**

Der Finanzmittelfluss aus Finanzierungstätigkeit des Jahres 2015 setzt sich aus Einzahlungen aus Investitionsdarlehen in Höhe von 6.336.414,14 € sowie aus den Auszahlungen für Tilgungsleistungen in Höhe von 3.567.180,89 € zusammen. Demnach ergibt sich im Bereich Finanzierungstätigkeit insgesamt ein Finanzmittelzufluss in Höhe von 2.769.233,25 €.

Die Tilgungsleistungen für die Investitionskredite wurden nicht in der zutreffenden Höhe im Haushaltsplan veranschlagt. Der in der Haushaltssatzung festgelegte Gesamtbetrag der Investitionsdarlehen in Höhe von 5.258.521,00 € wurde mit einer tatsächlichen Darlehensaufnahme von 6.336.414,14 € nicht überschritten, da noch Ermächtigungen aus dem Vorjahr in Anspruch genommen wurden.

Der Finanzmittelfluss aus Finanzierungstätigkeit in Höhe von 2.769.233,25 € verteilt sich wie folgt auf die einzelnen Teilhaushalte/Budgets:

Budget	Einzahlungen	Auszahlungen	Saldo	Fort-geschriebener Planansatz	Abweichung
01 Gemeindeorgane	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
02 Zentraler Service	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
03 Kultur, Markt und Tourismus	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
04 Sportstätten, Hallen und Bürgerhäuser	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
05 Finanzservice	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
06 Zentrale Finanzleistungen	6.336.414,14 €	-3.566.265,23 €	2.770.148,91 €	6.635.624,00 €	-3.865.475,09 €
07 Ordnungs- und Standesamt, ÖPNV	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
08 Brand- und Katastrophenschutz	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
09 Friedhöfe	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
10 Kinder und Jugend	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
11 Kindertagesstätten	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
12 Senioren und Soziale Einrichtungen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
13 Planungs- und Bauverwaltung	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
14 Gebäudemanagement	0,00 €	0,00 €	0,00 €	100.000,00 €	-100.000,00 €
15 Energie, Umwelt und Naturschutz	0,00 €	-915,66 €	-915,66 €	0,00 €	-915,66 €
16 Grün, Straßen und Landschaftsbau	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
17 Zentraler Bürgerservice	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
18 Wasserversorgung	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
19 Abwasserbeseitigung	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
20 Baubetriebshof	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Summe:	**6.336.414,14 €**	**-3.567.180,89 €**	**2.769.233,25 €**	**6.735.624,00 €**	**-3.966.390,75 €**

Gegenüber den fortgeschriebenen Planansätzen ergeben sich insgesamt Abweichungen in Höhe von 3.966.390,75 €, die sich über alle Budgets erstrecken.

7.3.4 Finanzmittelfluss aus haushaltsunwirksamen Zahlungsvorgängen

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2014	Stand zum 31.12.2015
Haushaltsunwirksame Einzahlungen (u. a. fremde Finanzmittel, Rückzahlung von angelegten Kassenmitteln, Aufnahme von Kassenkrediten)	112.185.445,82 €	25.257.353,53 €
Haushaltsunwirksame Auszahlungen (u. a. fremde Finanzmittel, Anlegung von Kassenmitteln, Rückzahlung von Kassenkrediten)	113.321.493,35 €	27.393.259,24 €
Zahlungsmittelüberschuss/Zahlungsmittelbedarf aus haushaltsunwirksamen Zahlungsvorgängen	**-1.136.047,53 €**	**-2.135.905,71 €**

Unter dem Finanzmittelfluss aus haushaltsunwirksamen Zahlungsvorgängen werden die Ein- und Auszahlungen aus fremden Finanzmitteln nach § 15 GemHVO ausgewiesen, die eine Gemeinde unmittelbar für den Haushalt eines anderen Aufgabenträgers vereinnahmt oder ausgibt.

In diesem Bereich weist das Jahr 2015 insgesamt einen Mittelabfluss in Höhe von 2.135.905,71 € aus. Es handelt sich hierbei im Wesentlichen um Kassenkredite. Diese wurden im Jahr 2015 in einer Höhe von 24.800.000,00 € aufgenommen und in Höhe von 27.000.000,00 € wieder zurückgezahlt. Kassenkredite in Höhe von 2.200.000,00 € wurden somit im Haushaltsjahr getilgt. Am Ende des Jahres 2015 betrug der Kassenkreditbestand 2.000.000,00 €.
Für die Aufnahme von Kassenkrediten hat die Stadt Groß-Umstadt im geprüften Haushaltsjahr insgesamt 14.524,09 € an Zinsen verausgabt

Eine Veranschlagung der Ein- und Auszahlungen aus fremden Finanzmitteln hatte im Finanzhaushalt kraft Gesetz nicht zu erfolgen.

7.4 Kosten- und Leistungsrechnung

Gemäß § 14 GemHVO haben die Gemeinden eine Kosten- und Leistungsrechnung (KLR) zu führen, deren Art und Umfang die Gemeinde nach ihren örtlichen Bedürfnissen bestimmen kann. Die KLR soll grundsätzlich alle Kosten erfassen und zuordnen, die bei der gemeindlichen Aufgabenerfüllung entstehen. Als separater Buchungskreis unterliegt die KLR dabei als sog. „internes Rechnungswesen“ - im Gegensatz zum Buchungskreis der Finanzbuchhaltung als externes Rechnungswesen - keinen gesetzlichen Vorschriften.

Die interne Leistungsverrechnung als Teilbereich der Kosten- und Leistungsrechnung soll alle Kosten- und Erlöse, die die einzelnen Organisationseinheiten intern füreinander erbringen, auf die entsprechenden Kostenträger verteilen, um die tatsächlich angefallenen Kosten der einzelnen Produkte ermitteln zu können.

Die Richtigkeit bzw. Plausibilität der zugrunde gelegten Kosten war nicht Bestandteil der Prüfung.

Insgesamt sind im Jahr 2015 Kosten und Erlöse aus internen Leistungsbeziehungen in Höhe von 10.335.097,48 € in den Teilergebnisrechnungen ausgewiesen. Auf die einzelnen Produktbereiche verteilt, ergibt sich folgendes Bild:

Budget	Erlöse aus ILV	Kosten aus ILV	Ergebnis aus ILV
01 Gemeindeorgane	0,00 €	-81.048,69 €	-81.048,69 €
02 Zentraler Service	2.512.470,11 €	-339.179,09 €	2.173.291,02 €
03 Kultur, Markt und Tourismus	0,00 €	-284.539,51 €	-284.539,51 €
04 Sportstätten, Hallen und Bürgerhäuser	54.157,81 €	-1.090.677,09 €	-1.036.519,28 €
05 Finanzservice	1.094.179,98 €	-170,40 €	1.094.009,58 €
06 Zentrale Finanzleistungen	2.126.894,88 €	0,00 €	2.126.894,88 €
07 Ordnungs- und Standesamt, ÖPNV	0,00 €	-363.609,86 €	-363.609,86 €
08 Brand- und Katastrophenschutz	0,00 €	-267.395,40 €	-267.395,40 €
09 Friedhöfe	0,00 €	-507.194,36 €	-507.194,36 €
10 Kinder und Jugend	0,00 €	-523.908,02 €	-523.908,02 €
11 Kindertagesstätten	0,00 €	-1.293.890,49 €	-1.293.890,49 €
12 Senioren und Soziale Einrichtungen	0,00 €	-212.235,49 €	-212.235,49 €
13 Planungs- und Bauverwaltung	0,00 €	-134.211,35 €	-134.211,35 €
14 Gebäudemanagement	2.069.195,73 €	-546.645,76 €	1.522.549,97 €
15 Energie, Umwelt und Naturschutz	0,00 €	-447.339,80 €	-447.339,80 €
16 Grün, Straßen und Landschaftsbau	0,00 €	-1.244.521,79 €	-1.244.521,79 €
17 Zentraler Bürgerservice	0,00 €	-317.000,61 €	-317.000,61 €
18 Wasserversorgung	0,00 €	-656.691,50 €	-656.691,50 €
19 Abwasserbeseitigung	0,00 €	-1.705.241,07 €	-1.705.241,07 €
20 Baubetriebshof	2.478.198,97 €	-319.597,20 €	2.158.601,77 €
Summe:	**10.335.097,48 €**	**-10.335.097,48 €**	**0,00 €**

Die in den Teilergebnisrechnungen ausgewiesenen Erlöse und Kosten aus interner Leistungsverrechnung stimmen mit der in der Finanzbuchhaltungssoftware gebuchten Summe überein.

7.5 Leistungsziele und Kennzahlen

Gemäß § 4 Abs.2 i. V. m. § 10 Abs. 3 GemHVO sowie § 112 HGO i.V.m. § 51 GemHVO sollen in den zu bildenden Teilhaushalten Leistungsziele und Kennzahlen zur Messung der Zielerreichung angegeben werden. Im Jahresabschluss ist die Zielerreichung zu beurteilen (vgl. Hinweis Nr.2 zu § 48 GemHVO). Die Leistungsziele müssen nach Hinweis Nr. 5 zu § 10 GemHVO einen Zielinhalt (konkrete Zielbeschreibung), einen Zielhorizont (wann wird das Ziel realisiert) und eine Zielvorschrift (gewünschtes Ausmaß des Zielinhaltes) beinhalten. Ist eine dieser Bestimmungsgrößen nicht im notwendigen Maße konkretisiert, kann die Steuerungsfunktion der Ziele beeinträchtigt werden.
Gemäß den aktuell geltenden Hinweisen zu § 112 HGO bzw. dem Erlass des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport vom 29.06.2016 ist die Beurteilung der Zielerreichung ab dem Jahresabschluss 2018 verpflichtend.
Kennzahlen werden zur Beurteilung der wirtschaftlichen Lage herangezogen, sowohl für die Gegenwart als auch die Zukunft. Sie sollen als Steuerelement genutzt werden und eine nachvollziehbare empirische Grundlage sein, sowohl für die strategischen Ziele der Politik und Verwaltungsspitze, als auch für die sich daraus ergebenden Produktziele und -kennzahlen auf operativer Ebene. Die Abhängigkeit von strategischen Zielen und Produktzielen und -kennzahlen veranschaulicht die folgende Grafik.

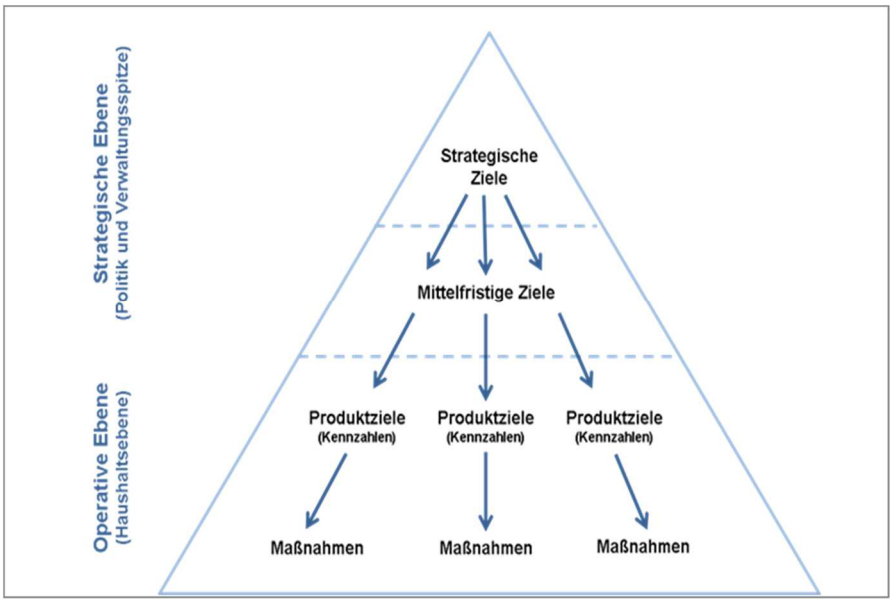

Kennzahlen werden aus den Daten der Kommune erzeugt und sollen eine reproduzierbare Größe, einen sich wiederholenden Zustand oder Vorgang messen, der von Bedeutung ist. Sie beziehen sich auf quantitativ messbare, wichtige Tatbestände, die mit Hilfe der Kennzahlen erläutert, veranschaulicht und in konzentrierter Form wiedergegeben werden. Sie dienen bei der Problemerkennung, Ermittlung von Stärken und Schwachstellen, Informationsgewinnung, zur Kontrolle (Soll-Ist-Vergleich), zur Dokumentation und/oder zur Koordination wichtiger Sachverhalte und Zusammenhänge.

Kennzahlen allein reichen bei der Beurteilung der Zielerreichung jedoch nicht aus. Zum einen stehen sie in Bezug zu den Produktzielen, welche im Haushaltsplan gem. GemHVO festgehalten werden müssen. Zum anderen beeinflussen die sogenannten Megatrends (wie z.B. demographische Entwicklung, Wirtschaftswachstum, Arbeitslosenquote, etc.) die Interpretation der Kennzahlen stark. Diese Faktoren müssen insbesondere bei der zukünftigen Bewertung und Beurteilung der wirtschaftlichen Lage berücksichtigt werden, da es sonst zu falschen Rückschlüssen kommen kann.

Im Haushaltsplan sind kaum strategische und operative Ziele und Kennzahlen beschrieben. Die beschriebenen Ziele sind nicht SMART formuliert (spezifisch, messbar, angemessen, realisierbar und terminiert) und haben daher wenig Aussagekraft. Gem. § 4 Abs.2 GemHVO müssen Ziele und Kennzahlen im Haushalt festgelegt werden.

Die im Jahresabschluss dargestellten Kennzahlen wurden zwar sehr ausführlich aber allgemein dargestellt, eine Zielerreichung gegenüber den Zielen des Haushaltsplans wurde jedoch nicht beurteilt. Eine Prüfung der Beurteilung der Zielerreichung konnte daher nicht erfolgen.

8 Anhang

Gemäß § 112 Abs.2 HGO besteht der Jahresabschluss neben der Vermögens-, Ergebnis- und Finanzrechnung auch aus dem Anhang, in dem gemäß § 50 Abs. 1 GemHVO die wesentlichen Posten der Vermögensrechnung, der Ergebnisrechnung und der Finanzrechnung zu erläutern sind sowie gemäß § 50 Abs.2 GemHVO weitere, dort aufgeführte Informationen anzugeben sind. Dem Anhang sind gemäß § 52 GemHVO und § 112 Abs. 4 Nr. 1 HGO Übersichten über das Anlagevermögen, die Forderungen, die Rückstellungen und die Verbindlichkeiten beizufügen.

Die Stadt Groß-Umstadt hat zum Bilanzstichtag einen entsprechenden Anhang sowie die geforderten Übersichten erstellt.

9 Rechenschaftsbericht

Gleichzeitig mit dem Jahresabschluss ist gemäß § 112 Abs. 3 HGO ein Rechenschaftsbericht aufzustellen. Dieser hat gemäß § 51 Abs. 1 GemHVO auf den Verlauf der Haushaltswirtschaft und die Lage der Stadt Groß-Umstadt einzugehen und somit ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage zu vermitteln. Dabei sind, sofern nicht bereits im Anhang geschehen, die wesentlichen Ergebnisse des Jahresabschlusses und erhebliche Abweichungen der Jahresergebnisse von den Haushaltsansätzen zu erläutern. Zudem ist eine Bewertung der Abschlussrechnungen vorzunehmen.

Gemäß § 51 Abs.2 GemHVO soll der Rechenschaftsbericht auch darstellen:

- Angaben über den Stand der Aufgabenerfüllung mit den Zielsetzungen und Strategien,
- Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach dem Schluss des Haushaltsjahres eingetreten sind,
- die voraussichtliche Entwicklung mit ihren wesentlichen Chancen und Risiken von besonderer Bedeutung sowie
- wesentliche Abweichungen zwischen geplanten und tatsächlich durchgeführten Investitionen.

Ein den gesetzlichen Vorschriften entsprechender Rechenschaftsbericht wurde seitens der Stadt Groß-Umstadt zur Prüfung vorgelegt.

10 Sachprüfungen

10.1 Technische Prüfung

10.1.1 Vorbemerkungen

10.1.1.1 Zuständigkeit des Revisionsamtes

Nach § 129 Satz 2 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) werden in Städten und Gemeinden, für die kein Rechnungsprüfungsamt besteht, dessen Aufgaben durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises wahrgenommen.

Der Landkreis Darmstadt-Dieburg hat gemäß § 52 Abs. 2 der Hessischen Landkreisordnung (HKO) ein Rechnungsprüfungsamt eingerichtet. Dieser Fachbereich der Kreisverwaltung trägt die Bezeichnung „Revision“.

10.1.1.2 Prüfungsauftrag und Zielsetzung

Gemäß § 131 Abs. 1 Ziffer 1 HGO gehört es zu den Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes, die Jahresrechnung mit allen Unterlagen nach § 128 HGO auf ihre Gesetzmäßigkeit (Ordnungsmäßigkeit) zu prüfen.

Diese Bestimmung verpflichtet auch zur Technischen Rechnungsprüfung. Gemäß § 131 Abs. 1 Ziffer 5 HGO ist im Rahmen der Erfüllung dieser Aufgaben auch festzustellen, ob zweckmäßig und wirtschaftlich verfahren wird.

Gemäß § 128 Abs. 1 Ziffer 3 HGO ist festzustellen, ob bei den Ausgaben für bauliche Maßnahmen nach den geltenden fachspezifischen Vorschriften verfahren wurde.

10.1.1.3 Gegenstand der Prüfung

Gegenstand der Prüfung sind:

- Architekten-, Ingenieur- und Firmenleistungen,
- Auftragsvergabe, Durchführung und Abrechnung gemäß den Honorarordnungen bzw. den Vergabe- und Durchführungsbestimmungen bei Hochbaumaßnahmen, Tiefbaumaßnahmen, Garten- und landschafts- gärtnerischen Maßnahmen, Technischen Anlagen und Einbauten sowie Vermessungsmaßnahmen,
- Belege die zur vorschriftsmäßigen Begründung und zum Nachweis der einzelnen Beträge der jeweiligen Leistungen erforderlich sind,
- Sachakten und sonstigen Unterlagen der auftraggebenden Verwaltung sowie der beauftragten Architekten und Ingenieure.

10.1.1.4 Durchführung der Prüfung

Aus verschiedenen Gründen können in die fachspezifische Prüfung nicht alle Unterlagen bzw. sämtliche Maßnahmen einbezogen werden. Die in der Zeit von Dezember 2013 bis August 2014 durchgeführte Prüfung beschränkte sich daher auf ausreichende Stichproben.

Die Prüfung wurde haushaltsübergreifend auf die jeweilige Gesamtmaßnahme abgestellt, da zwischen Baubeginn und dem Zeitpunkt, in dem die Benutzung in wesentlichen Teilen erfolgen kann, zum Teil mehr als ein Haushaltsjahr liegt.

Das Ergebnis ist in diesem Bericht zusammengefasst. In jedem Einzelfall wurde - soweit erforderlich - ein Bereinigungsverfahren eingeleitet, in dem die Verwaltung Gelegenheit zur Berichtigung und Stellungnahme hatte. Der ordnungsgemäße Abschluss der Bereinigungsverfahren wird durch das Revisionsamt überwacht.

10.1.2 Projektprüfung

10.1.2.1 Geprüfte Maßnahmen

In die Prüfung wurden folgende Maßnahmen einbezogen:

- Neugestaltung Bachtorstraße zweiter Bauabschnitt und Neugestaltung
- Backhausstraße
- Neubau KiTa Semd
- Umbau und Sanierung Pfälzer Schloss

10.1.2.2 Prüfungserkenntnisse

10.1.2.2.1 Neugestaltung Bachtorstraße zweiter Bauabschnitt und Neugestaltung Backhausgasse

Die Vergabe der Leistungen war bereits Gegenstand einer Verwendungs- nachweisprüfung im Februar 2012.

Planerleistungen
Die Ausführungsplanung gemäß Leistungsbild der Leistungsphase 5 der HOAI wurde von einem anderen Architekturbüro erbracht als die anschließenden Leistungsphasen bis Leistungsphase 9 (Objektbetreuung und Dokumentation).

Seitens der Stadt wurde aufgrund der Haushaltssituation und des Wunsches nach einer schnellen Wiederherstellung der Straßenoberfläche entschieden, die Gesamtmaßnahme in sinnvolle und darstellbare Abschnitte aufzuteilen. Eine Dokumentation dieser Vorgehensweise konnte den im Rahmen der Technischen Prüfung vorgelegten Unterlagen nicht entnommen werden.

Die Verpflichtung zu Dokumentation ergibt sich aus dem Transparenzgebot als Primärrecht der Europäischen Union sowie heute auch direkt aus dem Hessischen Vergabegesetz.

Bei der Honorarschlussrechnung des mit Leistungsphase 5 betrauten Architekturbüros wurde der Ermittlung des Planerhonorars fälschlicherweise die Honorartabelle für Ingenieurbauwerke statt der Tabelle für Verkehrsanlagen zugrunde gelegt. Durch Vergleichsrechnung wurde durch uns festgestellt, dass dem Architekturbüro in Folge noch ein Vergütungsanspruch in Höhe von rd. 250 € zusteht.

Dem Honorarangebot des mit Leistungsphase 6 bis 9 beauftragten Architekturbüros lag bei der Ermittlung der anrechenbaren Kosten nur eine grobe Kostenschätzung zu Grunde, statt der durch das erste Büro schon in einer früheren Leistungsphase zu ermittelnden Kostenberechnung. Das eingereichte Honorarangebot war in Folge weniger genau.

Grundsätzlich ist es empfehlenswert, vergütungsbestimmende Faktoren der Architektenbeauftragung im Magistratsbeschluss festzuhalten.

Wir stellten weiter fest, dass die zur Prüfung vorgelegten Akten zwar das Honorarangebot des Planers, die Beschlussvorlage, sowie den darauf fußenden Beschluss und ein Auftragsschreiben der Stadt an den Planer enthielten, der eigentliche Architektenvertrag jedoch fehlte. Gemäß § 71 Abs. 2 HGO bedürfen Erklärungen, durch die die Gemeinde verpflichtet werden soll, der Schriftform. Im Sinne eines rechtssicheren Handelns ist generell die Erstellung eines gesonderten Architektenvertrags empfehlenswert, in welchen insbesondere der Honorarvertrag und die Beschreibung der vom Architekten zu erbringenden Leistung einfließen sollen. Zudem muss dieses Vertragspapier die rechtsverbindlichen Unterschriften von beiden Vertragsparteien aufweisen, um seine rechtlich beabsichtigte Wirkung entfalten zu können. Ein Vertrag, welcher ohne Beachtung der Formvorschriften geschlossen ist, hat die schwebende Unwirksamkeit dieses Vertrags zur Folge (vgl. Kommentar zur HOAI 2009 (PÖHLKER, THEIßEN, ADRIANS, Kommunal- und Schul-Verlag, Wiesbaden 2010)). Der Auftraggeber kann das Rechtsgeschäft jedoch nachträglich genehmigen, und damit dessen Rechtswirksamkeit herstellen.

Mit Schlussrechnung des zweiten Architekturbüros, dessen Honorar auf Grundlage der HOAI 2009 berechnet wurde, wurde bei den zu ermittelnden anrechenbaren Kosten nicht wie dort der Regelfall auf die Kostenberechnung (als Ergebnis der Entwurfsplanung) abgestellt, sondern auf die Kostenfeststellung (tatsächlich abgerechnete Kosten). Vor dem Hintergrund des mit Einführung der HOAI 2009 im Mittel um 10 % gestiegenen Tabellenhonorars und der im Allgemeinen gegenüber der Kostenberechnung höher ausfallenden Kostenfeststellung, liegt hier vermutlich eine Überzahlung der erbrachten Architektenleistungen vor. Auf eine Vergleichsrechnung wurde verzichtet, da wie im Folgenden ausgeführt weitere die Abrechnung betreffende Mängel vorlagen.

Von dem mit den Leistungsphasen 6 - 9 betrauten Planer wurden in der Schluss- rechnung die Leistungsphasen 6 und 7 doppelt angesetzt und abgerechnet (Basis der anrechenbaren Kosten bildeten jeweils die Gesamtkosten beider Bauabschnitte). Eine schriftliche Dokumentation, welche dieses Vorgehen begründet konnte den vorgelegten Unterlagen nicht entnommen werden. Es ist zu bezweifeln, dass der durch die Aufteilung in Bauabschnitte entstandene Mehraufwand einer Verdopplung der Kosten in diesem Bereich entspricht, da die Leistungen nicht doppelt erbracht wurden, sondern jeweils einen anderen Bauabschnitt mit den entsprechenden geringeren anrechenbaren Kosten zum Gegenstand hatten. Der degressive Aufbau der Honorartafeln der HOAI berücksichtigt bei einer nach Bauabschnitten getrennten Aufstellung der Rechnung bereits den Mehraufwand des Planers.

Bereits mit einer sehr frühen Abschlagsrechnung wurde die abschließende Leistungsphase der Objektbetreuung und Dokumentation als vollständig erbracht vom Architekturbüro abgerechnet. Da diese Leistungsphase in direktem Zusammenhang mit den Gewährleistungsfristen der Bauausführung steht, und diese in der Regel erst vier Jahre nach Beendigung der Erstellung des Bauwerks ablaufen, kann diese Leistungsphase frühestens mit Ablauf der Gewährleistungsfristen als vollständig erbracht abgerechnet werden. Auch bereits fertiggestellte Bauleistungen des ersten Bauabschnitts rechtfertigten somit hier keine vollständige Abrechnung dieser Leistungsphase.

Schlussrechnung

Die Überprüfung von Aufmaßen und Aufmaßzusammenstellungen der Schlussrechnung führte nur zu marginalen Korrekturen. Eine Korrektur des Rechnungsbetrages wurde vorgenommen. Bei Durchführung dieser Überprüfung zeigte sich jedoch, dass die Anzahl der Positionen mit Massenänderungen und nicht ausgeführten Positionen auffallend hoch war. Hier wurde in Folge eine gesonderte detaillierte Betrachtung dieser Positionen durchgeführt. In Anlehnung an die Regelung in der VOB zu Massenmehrungen und Massenminderungen, wurden hier die Mengen erfasst, deren ausgeführte Mengen Abweichungen größer 10 % zu der ausgeschriebenen Menge aufwiesen. Die sich hieraus ergebenden Werte wurden vorzeichenneutral zu den Werten der nicht ausgeführten Positionen addiert. Im Ergebnis spiegelt der Wert die zwischen Beauftragung und Abrechnung tatsächlich stattgefundenen Kostenveränderungen.

Von der ursprünglichen Nettoauftragssumme in Höhe von rund 177.000 € wurden betragsmäßig nur rund 140.000 € netto und damit rund 79 % der Netto- auftragssumme abgerechnet. Der Wert der vorzeichenneutralen Änderungen belief sich auf rund 51.000 € netto und liegt damit bei ca. 29 % der Auftragssumme. Davon betrug alleine der Wert der nicht ausgeführten Leistungen rund 28.000 € netto, was rund 16 % der Auftragssumme entspricht.

Die deutlichen Abweichungen zwischen Ausschreibung und Ausführung können ein Hinweis darauf sein, dass die in der VOB für die Durchführung der Aus- schreibung geforderte Planungsreife noch nicht erreicht war.

Nicht ausgeführte Leistungen stellen zudem regelmäßig den Fall einer Teilkündigung durch den Auftraggeber dar. Hiernach steht dem Auftragnehmer gemäß VOB die vereinbarte Vergütung abzüglich dessen zu, was er sich durch die Teilaufhebung des Vertrags erspart, beziehungsweise durch anderweitigen Einsatz seiner Kapazitäten erwirbt oder böswillig zu erwerben unterlässt. Es ist damit jedenfalls nicht ohne einen entsprechenden Ersatz für den Auftragnehmer in das alleinige Ermessen des Auftraggebers gestellt, ob er beauftragte Leistungen auch ausführen lässt oder nicht.

Entsprechend den Regelungen der VOB zu Massenmehrungen und Massen- minderungen, eröffnen Massenabweichungen größer 10 % der ausgeschriebenen Mengen dem Auftraggeber Möglichkeiten Einfluss auf die Höhe des resultierenden Einheitspreises zu nehmen.

Nachträge

Den zur Prüfung vorgelegten Akten konnten zwei Unterlagen mit der Bezeichnung„Kalkulation für zusätzliche Leistungen“ entnommen werden, auf welchen handschriftlich sechs Leistungen kalkuliert wurden, welche nicht Umfang der ursprünglichen Beauftragung waren. Aus den Unterlagen selbst war kein Rückschluss auf Ersteller und Erstellungsdatum sowie den vorgesehenen Ausführungsort der Leistungen möglich, eine rechtsverbindliche Unterschrift fehlte. Aus der rechnerischen und technischen Prüfung waren die Unterlagen mit einem Prüfstempel und Unterschrift versehen, ein Prüfdatum fehlte. Im Rahmen der rechnerischen und technischen Prüfung wurden die Leistungspositionen durch den Planer den Bereichen Bachtorstraße und/oder Backhausgasse zugeordnet.

Die sechs Leistungspositionen fanden Eingang in die Schlussrechnung und wurden Teil der abgerechneten Summe. Der korrekte Ablauf eines Nachtragangebotes ist zu beachten. Es muss sich zunächst um eine Leistung handeln, welche nicht im ursprünglichen Auftrag enthalten war, jedoch für die mangelfreie Herstellung des Bauwerks erforderlich ist. Diesen Sachverhalt hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber

zunächst darzulegen. Da für diese Leistung noch kein vereinbarter Preis existiert, ist ein solcher noch im Rahmen einer Nachtragsvereinbarung zwischen den Vertragsparteien zu vereinbaren. Ausgangspunkt einer solchen Vereinbarung ist das Nachtragsangebot des Auftragnehmers, welches zumindest Name des Erstellers, Erstelldatum und rechtsverbindliche Unterschrift erfordert. An der weiter im Regelfall erforderlichen Beschlussfassung des Magistrats und einer schriftlichen Beauftragung mangelte es hier ebenfalls.

Wie bereits ausgeführt, bedürfen Erklärungen, durch welche Gemeinden verpflichtet werden sollen, der Schriftform. Nach den Regelungen in der VOB ziehen Leistungen, welche der Auftragnehmer ohne Auftrag ausführt, keine grundsätzliche Vergütungspflicht nach sich. Weiter ist nach VOB die Vergütung für im Vertrag nicht vorgesehene und dennoch notwendige bzw. Geforderte Leistungen möglichst vor Beginn der Ausführung zu vereinbaren. Eine zeitliche Zuordnung der Vorgänge war hier unter anderem wegen des Fehlens eines Erstellungsdatums nicht möglich.

10.1.2.3 Neubau der Kindertagestätte Semd – Außenanlagen

Planerleistungen

Die Planerleistungen für die Außenanlagen zum Neubau der Kindertagesstätte Semd wurden durch die Stadt direkt an ein Landschaftsarchitekturbüro vergeben. Im Vorfeld wurde dieses Büro durch den bereits tätigen Objektplaner vorge- schlagen.

Im vorliegenden Fall ist zwar vergaberechtlich kein formelles Verfahren vorgeschrieben, aber aus dem kommunalen Haushaltsrecht, den Grundsätzen des EU-Primärrechts (seit Mitte des Jahres 2013 auch aus dem Hessischen Vergabegesetz) lassen sich unter anderem Dokumentationspflichten und die Pflicht zu Beachtung der Grundsätze von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ableiten.

Beauftragung der Planerleistungen

Das vom Landschaftsarchitekten eingereichte Honorarangebot wurde im Magistrat beschlossen. Hierbei ist der Begründung zum Magistratsbeschluss zu entnehmen, dass zwar beabsichtigt war, die Leistungen vollumfänglich zu vergeben, dies jedoch stufenweise stattfinden sollte, zunächst mit einer Beauftragung bis einschließlich Leistungsphase 5 (Ausführungsplanung).

Im von der Stadt formulierten Architektenvertrag werden zum einen die gesamt zu erbringenden Leistungen in Form der Vereinbarung der Leistungsbilder der HOAI bis Leistungsphase 9 beschrieben, und zum anderen wird die stufenweise Beauftragung zunächst bis Leistungsphase 5 festgeschrieben. Für die weitere Beauftragung sieht der Vertragstext vor, dass diese Leistungen rechtzeitig schriftlich durch den Auftraggeber übertragen werden. Für die dann zu übertragenden Leistungen soll nach Vertrag die zum Übertragungszeitpunkt geltende HOAI neben den übrigen Regelungen des Vertrags Anwendung finden.

Bei der Prüfung wurde festgestellt, dass die vorgesehene weitere Beauftragung von Leistungen nicht stattgefunden hat, gleichwohl diese Leistungen jedoch erbracht und abgerechnet wurden.

Hinsichtlich der Abrechnung der zweiten Beauftragungsstufe stellt sich hier die grundsätzliche Frage, ob es sich um einen „echten“ Stufenvertrag handelt, welcher in Folge einer gesonderten Beauftragung der zweiten Leistungsstufe bedarf (Abrechnung der Leistungen ab Leistungsphase 5 nach HOAI 2009), oder ob durch die Form der Gestaltung des Vertrags an sich tatsächlich ein Vertrag über alle Leistungsphasen vorliegt (Abrechnung der Leistungen ab Leistungsphase 5 nach HOAI 2002).

In der Vergangenheit gab es hierzu in der Rechtsprechung von sehr unter- schiedlichen Entscheidungsansätzen geleitete Urteile. Eine Grundsatzentschei- dung des Bundesgerichtshofs wird jedoch in nächster Zeit erwartet.

Abrechnung der Planerleistungen

In der vom Landschaftsarchitekten mit der Bezeichnung „Schlussrechnung“ ein- gereichten Rechnung wurde die Leistung der Leistungsphase 9 als „vollständig erbracht“ abgehakt. Unter der Rechnungsaufstellung wurde seitens der Stadt vermerkt, dass gemäß Bauvertrag 3 % (Leistungsphase 9), hier somit rund 1.100 €, bis zu einem benannten Datum bzw. Vorlage einer Bürgschaft einzubehalten sind. Zudem war neben dem Kontierungsstempel ergänzt “Fälligkeit: rund 2.150 € sofort, rund 1.100 € per 26.08.2014“.

Als Hintergründe für dieses Vorgehen wurde uns Seitens der Stadt die schwierige Buchbarkeit für die Finanzabteilung genannt. Im internen Ablauf sei gewährleistet, dass die noch offenstehende Summe erst nach Freigabe durch das Fachamt ausgezahlt wird.

Die Schwierigkeit dieses Vorgehens der Stadt liegt in der ungenügenden Nachvollziehbarkeit. So war für uns nach Aktenlage davon auszugehen, dass mit Zeitablauf des unter der Rechnung genannten Datums automatisch ein Vergütungsanspruch des Landschaftsarchitekten ausgelöst wird.

Der vollständigen Vergütung der Leistungsphase 9 muss eine vollständige und mangelfreie Erbringung der Architektenleistungen vorausgehen, die von der Stadt zu prüfen ist.

Vergabeempfehlung Bauleistungen

Die Vergabeempfehlung des Planers war geleitet vom Gedanken der Kosten- einsparung, da die Angebotssumme die über die Kostenberechnung ermittelten und in Folge eingestellten Mittel überstieg. Bei der Gegenüberstellung von Kostenberechnung und Ausschreibungsergebnis hat eine falsche Kostenposition Eingang gefunden, welche in Folge die Kostendifferenz um rund 2.500 € gedämpft hat. Dies hatte möglicherweise Auswirkungen auf die aus der Kostenverfolgung resultierenden Einspar- empfehlungen des Planers.

Schlussrechnung

Beim Vergleich der Mengenansätze aus der Ausschreibung mit den in der Schlussrechnung abgerechneten Mengen zeigten sich zum Teil erhebliche Differenzen. In Folge wurde eine vorzeichenneutrale Betrachtung vorgenommen.

Wir stellten fest, dass von der ursprünglichen Nettoauftragssumme in Höhe von rund 278.500 € betragsmäßig rund 283.000 € netto und damit rund annähernd 100 % davon abgerechnet wurden. Der Wert der vorzeichenneutralen Änderungen belief sich auf rund 195.000 € netto und liegt damit bei ca. 70 % der Auftragssumme. Davon beträgt alleine der Wert der nicht ausgeführten Leistungen rund 53.000 € netto, was rund 19 % der Auftragssumme entspricht. Auch hier können die deutlichen Abweichungen zwischen Ausschreibung und Ausführung ein Hinweis auf die fehlende Planungsreife sein, die in der VOB für die Durchführung der Ausschreibung gefordert wird. Auf die Ausführungen bei der Maßnahme Bachtorstraße wird an dieser Stelle verwiesen.

10.1.2.4 Umbau und Sanierung des Pfälzer Schlosses

Planungsleistungen Objektplaner

Die Planungsleistungen für die Objektplanung wurden durch die Stadt ohne Vergleichsangebote direkt vergeben. In der Magistratsvorlage wird als Begründung hierfür die Erforderlichkeit eines fachlich qualifizierten Büros mit besonderen Kenntnissen im Bereich des Denkmalschutzes und der energetischen Gebäudesanierung genannt. Zudem wird darauf verwiesen, dass mit der Beauftragung des Architekturbüros, welches bereits bei der Erstellung eines Schadensgutachtens tätig wurde und dabei erhebliche Kenntnisse über das Projekt erworben hat, eine „kontinuierliche, qualitätvolle Fortsetzung der Bearbeitung gewährleistet ist“.

Vor der Vergabe von Planungsleistungen ist zu überprüfen, ob der objective Auftragswert nicht jenen Schwellenwert übersteigt, welcher zu einem VOF- Verfahren führt. Die Ermittlung des Auftragswertes im Hinblick auf die nötige Abschätzung, ob der Schwellenwert überschritten wird, ist den uns zur Prüfung vorgelegten Unterlagen nicht zu entnehmen. Lediglich in einer Honorarvorschau wurde handschriftlich „∑ < 206.000 netto“ vermerkt.

Auffällig ist, dass die dort ermittelte Honorarsumme rund 2.000 € über dem zu diesem Zeitpunkt geltenden Schwellenwert lag. Die endgültige angesetzte Honorarsumme lag knapp unter diesem Schwellenwert. Die Berechnung des Auftragswertes darf entsprechend den Bestimmungen der VOF nicht in der Absicht erfolgen, diesen der Anwendung der VOF zu entziehen. Auf die sich aus der Rechtsprechung ergebende besondere Sorgfalt bei der Ermittlung des Auftragswertes, für den Fall dass dieser nur geringfügig unter dem Schwellenwert liegt, wird hingewiesen.

Nach dem ab März 2009 geltenden Vergabebeschleunigungserlass war für Auftragssummen ab 80.000 € die Durchführung eines formlosen Interessen- bekundungsverfahrens mit Eintragung in der Hessischen Ausschreibungsdaten- bank vorgesehen.

In einem Schreiben der Stadt an den Planer wurde auf die geltenden Freigrenzen für Beschränkte und Freihändige Vergabe hingewiesen und darauf aufmerksam gemacht, dass ab einem Auftragswert von 250.000 € je Auftrag ein Interessenbekundungsverfahren bei der Hessischen Ausschreibungsdatenbank durchzuführen sei. Es wurde in diesem Schreiben angeregt, sofern möglich, diese Auftragssumme nicht zu überschreiten, um eine „Reduzierung des Verwaltungsaufwandes“ zu bewirken.

Nach dem ab März 2009 geltenden Vergabebeschleunigungserlass ist der objektiv geschätzte Auftragswert maßgeblich und Aufträge sowie Gewerke und Lose dürfen nicht aufgeteilt werden, um die Freigrenzen zu erreichen.

Im Architektenvertrag steht der beschriebene Auftragsgegenstand im Widerspruch zu den tatsächlich ausgeführten Leistungen. Insbesondere der detaillierten Beschreibung des Auftragsgegenstands kommt eine bedeutende Rolle zu, dient er doch regelmäßig dazu, das vom Planer zu erbringende Soll festzulegen und damit Ansatzpunkte für Streitigkeiten bei der späteren Abrechnung zu reduzieren.

In der Magistratsbeschlussvorlage für die Beauftragung des Planers wurde auf Grundlage des Honorarangebots des Planers eine Nebenkostenpauschale in Höhe von 5 % des Nettohonorars vereinbart. Der eigentliche Architektenvertrag sowie die Rechnungen wiesen später eine Nebenkostenpauschale in Höhe von 7% auf. Eine Begründung konnte den vorgelegten Unterlagen nicht entnommen werden. Die sich in Folge ergebenden Kostendifferenz (rund 4.600 €) ist nicht durch den Magistratsbeschluss abgedeckt.

Im Vorfeld der Vertragsgestaltung fanden sich hinsichtlich der anrechenbaren Kosten verschiedene Ansätze in den vorgelegten Unterlagen. In Gesprächen mit dem Objektplaner wurde als Ursache die bis kurz vor Vertragsschluss noch nicht geklärte Abgrenzung des Leistungsumfangs genannt. Seit Novellierung der HOAI im Jahre 2009 ist im Regelfall die Kostenberechnung Grundlage für die Berechnung des Planerhonorars. Diese ist im Rahmen der Entwurfsplanung vom Planer zu erbringen. Somit haben die im Vertrag genannten anrechenbaren Kosten keinen direkten Einfluss auf die tatsächlich abgerechneten Planungsleistungen. Die anrechenbaren Kosten sind allerdings den Grundlagen der Honorarbildung zuzuordnen, welche der Auftraggeber vorgibt.

Rohbauarbeiten – Vergabe der Leistungen

In den Ausschreibungsunterlagen für die Rohbauarbeiten wurde an mehreren Stellen der Objektplaner mit Kontaktdaten als Ansprechpartner für Auskünfte und um dort Einsicht in nicht beigefügte Verdingungsunterlagen zu nehmen genannt.

Durch dieses Vorgehen wird die nach VOB geforderte Geheimhaltung der Bieterliste nicht gefördert, zumal das mit der Planung betraute Büro nicht nach dem Verpflichtungsgesetz verpflichtet worden war. Wir empfehlen, künftig beauftragte Planer nach dem Verpflichtungsgesetz förmlich zu verpflichten.

Der VOB-Kommentar (INGENSTAU/KORBION, Werner Verlag, 18. Auflage 2013) weist an dieser Stelle auf das Verhindern der Kontaktaufnahme der Bewerber untereinander hin, um so über einen echten Wettbewerb eine aus Sicht des Auftraggebers bessere Auswahl an Angeboten zu erhalten. Zudem kann so der Anschein vermieden werden, der Auftraggeber habe bei einer von ihm vermittelten Kontaktaufnahme im Zweifel bewusst oder unbewusst einem Verstoß mehrerer Bieter gegen das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen Vorschub geleistet.

Rohbauarbeiten – Nachträge

Von dem mit der Ausführung der Rohbauarbeiten betrauten Unternehmen wurde ein Nachtragsangebot, bestehend aus den Nachträgen 1 und 2, welche wiederum aus mehreren einzelnen Leistungspositionen bestanden, eingereicht. Den uns zur Prüfung überlassenen Unterlagen war lediglich für Nachtragsangebot 1 eine Nachtragsvereinbarung zu entnehmen. Unterlagen welche die Abrechnung von Nachtragsangebot 2 in Höhe von rund 12.500 € begründen, waren nicht enthalten.

Auch hier gelten die Vorschriften in der HGO für Erklärungen, durch die die Gemeinde verpflichtet werden soll. Für die Beauftragung von Nachträgen ist im Regelfall ein entsprechender Magistratsbeschluss erforderlich.

10.1.3 Allgemeine Hinweise

Es wird darauf hingewiesen, dass bei allen Bauvorhaben der Stadt § 9 Abs. 1 GemHVO-Doppik zu beachten ist. Weiterhin ist zu empfehlen, dass Planer und andere externe Sachverständige bei der Erteilung des Auftrags nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die förmliche Verpflichtung nichtbeamteter Personen (Verpflichtungsgesetz) auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten aus dem Vertrag verpflichtet werden.

10.1.4 Bereinigungsverfahren

10.1.4.1 Aus den Vorjahren

Es lagen keine offenen Vorgänge zur Bereinigung vor.

10.1.4.2 In den geprüften Haushaltsjahren

Alle im Rahmen der technischen Prüfung erhobenen Hinweise und Feststellungen haben wir im Einzelfall schriftlich fixiert und dem Magistrat zugeleitet. Zu den Punkten wurde mit Schreiben vom 13. Oktober 2014 Stellung genommen.

10.1.5 Schlussbetrachtungen

Hinsichtlich der Einhaltung von vergaberechtlichen Bestimmungen war insgesamt Verbesserungspotential zu erkennen. Es ist allerdings auch zu berücksichtigen, dass sich der Auftraggeber bei Maßnahmen, die honorarpflichtig von Dritten (Architekten, Ingenieure, Berater) begleitet werden, auf die ihm gegebenen Handlungsempfehlungen in jeder Hinsicht verlassen können sollte.

Bei den Beauftragungen der Planerleistungen war Verbesserungspotential insbesondere hinsichtlich der HOAI-konformen Ermittlung der Honorare, sowie der Einhaltung europäischen Vergaberechts zu erkennen. Im Verlauf der Prüfung waren keine Anhaltspunkte für dolose Handlungen zu erkennen.

11 Schlussbetrachtung

Das Revisionsamt des Landkreises Darmstadt-Dieburg war gemäß §§ 128, 131 HGO für die Prüfung des Jahresabschlusses der Stadt Groß-Umstadt zuständig. Der Jahresabschluss 2015 mit seinen Anlagen sowie der Rechenschaftsbericht wurden unter Einbeziehung der Buchführung der Stadt Groß-Umstadt geprüft.

Die Prüfung wurde so geplant und durchgeführt, dass mit hinreichender Sicherheit eine Aussage getroffen werden kann, ob der Jahresabschluss 2015 sowie der Rechenschaftsbericht ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stadt Groß-Umstadt vermitteln und ob die Buchführung den gesetzlichen Vorschriften entspricht.

Es haben sich keine Anhaltspunkte für das Vorliegen doloser Handlungen im Prüfungszeitraum ergeben.

Aufgrund der durchgeführten Prüfungshandlungen wird hiermit festgestellt, dass der Jahresabschluss 2015 und der Rechenschaftsbericht insgesamt eine hinreichend zutreffende Aussage über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie die Schulden der Stadt Groß-Umstadt vermitteln. Im Verlauf der Prüfung wurden keine Sachverhalte bekannt, die zu der Annahme veranlassen, dass der Jahresabschluss sowie die Buchführung der Stadt Groß-Umstadt nicht in allen wesentlichen Belangen den rechtlichen Vorgaben entsprechen. Insbesondere haben sich keine Anhaltspunkte für das Vorliegen doloser Handlungen im Prüfungszeitraum ergeben.

Der Jahresabschluss ist gemäß § 113 HGO zusammen mit dem vorliegenden Bericht des Revisionsamtes der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Groß-Umstadt zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen. Der Beschluss der Stadtverordnetenversammlung über den Jahresabschluss ist gemäß § 114 Abs.2 HGO öffentlich bekannt zu machen und mit dem Bericht des Fachbereichs Revision unverzüglich der Aufsichtsbehörde vorzulegen.

Darmstadt, den 15.06.2022

Nickel
Leiter des Fachbereichs Revision